Zeitschrift: Bericht über die Staatsverwaltung des Kantons Bern ... = Rapport sur l'administration de l'Etat de Berne pendant l'année ...

Herausgeber: Kanton Bern

Band: - (1918)

Artikel: Verwaltungsbericht der Direktion des Innern

Autor: Tschumi, H. / Erlach, R. von

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-416912

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 10.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Verwaltungsbericht

der

Direktion des Innern

für

das Jahr 1918.

Direktor: Herr Regierungsrat Dr. **H. Tschumi.**
Stellvertreter: Herr Regierungsrat **R. von Erlach.**

I. Verwaltung.

Durch Beschluss des Grossen Rates vom 4. Juni 1918 wurde die Direktion des Innern dem bisherigen Stellvertreter, Regierungsrat Dr. H. *Tschumi,* für die Verwaltungsperiode 1918 bis 1922 zugeteilt. Als Stellvertreter wurde vom Regierungsrat für die gleiche Dauer bezeichnet Herr Regierungsrat Rudolf *von Erlach.*

II. Volkswirtschaft.

Ausführung der von den Bundesbehörden erlassenen kriegswirtschaftlichen Verordnungen, Beschlüsse und Verfügungen.

1. Allgemeines und Verordnungen des Regierungsrates.

Die Zahl der kriegswirtschaftlichen Erlasse der Bundesbehörden, die in unsern Geschäftskreis fielen, hat im Berichtsjahr noch erheblich zugenommen. Es wurden teils nur in den Amtsblättern, teils auch in den Amtsanzeigern publiziert: 29 Bundesratsbeschlüsse und 91 Verfügungen des schweizerischen Volkswirtschaftsdepartements, des schweizerischen Militärdepartements, des eidgenössischen Ernährungsamtes und des eidgenössischen Fürsorgeamtes.

Auf Grund der Verfügungen der Bundesbehörden wurden vom Regierungsrat auf den Antrag unserer Direktion bzw. des Lebensmittelausschusses des Regierungsrates folgende *Verordnungen* erlassen:

1. Ausführungsverordnung vom 22. Februar 1918 zu den Bundesratsbeschlüssen vom 4. April 1917 und 23. November 1917 betreffend die Abgabe von Konsummilch und Brot zu ermässigtem Preise.
2. Verordnung vom 25. April 1918 über den Vorkauf von Lebensmitteln.
3. Verordnung vom 30. Mai 1918 betreffend die Milchversorgung im Sommer 1918.
4. Verordnung vom 17. Juni 1918 betreffend die Einschränkung des Verbrauches von Petroleum.
5. Verordnung vom 19. Juni 1918 betreffend die allgemeine Verbilligung der Konsummilch und die Abgabe von Konsummilch und Brot an Personen mit bescheidenem Einkommen.
6. Verordnung vom 19. Juni 1918 betreffend den Handel mit Eiern.
7. Verordnung vom 6. August 1918 betreffend die Versorgung des Kantons Bern mit ausländischer Kohle.
8. Verordnung vom 16. August 1918 betreffend Eierpreise, abgeändert durch Nr. 12.
9. Verordnung vom 16. September 1918 betreffend die Versorgung des Kantons Bern mit Felderzeugnissen und Gemüse.
10. Verordnung vom 16. September 1918 betreffend die Fürsorge bei Arbeitslosigkeit in industriellen und gewerblichen Betrieben.
11. Verordnung vom 15. Oktober 1918 betreffend die Milchversorgung im Winter 1918/19.
12. Verordnung vom 19. Oktober 1918 betreffend die Eierpreise.
13. Verordnung vom 22. Oktober 1918 betreffend die Einschränkung des Verbrauches an Brennmaterialien und elektrischer Energie.
14. Verordnung vom 29. November 1918 betreffend die allgemeine Verbilligung der Konsummilch und den Brotpreis.

Die letzterwähnte Verordnung sowie noch zwei andere Verordnungen betreffend die Ausdehnung der

Notstandsaktion traten erst nach erfolgter Genehmigung durch die Bundesbehörden am Anfang des Jahres 1919 in Kraft.

Unsere Direktion stand in lebhaftem Verkehr mit den kriegswirtschaftlichen Ämtern des Bundes und ihr Vorsteher nahm als Vertreter des Regierungsrates an zahlreichen von den Bundesbehörden einberufenen Konferenzen betreffend den Erlass von Bundesratsbeschlüssen kriegswirtschaftlicher Natur teil.

Als Mitglied des Lebensmittelausschusses des Regierungsrates an Stelle des verstorbenen Herrn Regierungsrat Locher wurde vom Regierungsrat Herr Regierungsrat Ad. Stauffer gewählt.

Auf unsern Antrag wurden vom Regierungsrat mehrere Kreisschreiben der Bundesbehörden beantwortet und auch begründete Begehren betreffend Massnahmen oder Abänderung von solchen bei der zuständigen Bundesbehörde geltend gemacht.

2. Lebensmittelversorgung; Rationierung und Notstandsmassnahmen.

Durch Beschluss des Regierungsrates vom 25. März 1918 wurde die Verteilung der monopolisierten und rationierten Hafer- und Gerstenprodukte dem kantonalen Lebensmittelamt, Warenabteilung, übertragen.

Die Einführung der Käsekarte und die geringe monatliche Ration dieses Lebensmittels riefen in den Tälern des Oberlandes, für deren Bevölkerung der Käse das hauptsächlichste Nahrungsmittel bildet, eine starke Missstimmung hervor, die durch vermehrte Zuteilung von Käsekarten etwas beschwichtigt werden konnte. Dieser Landesgegend wurden auch grössere Mengen Mais zugeteilt.

Als durch die Bundesbehörde die Rationierung von Butter, Fett und Öl verfügt und eine eidgenössische Fettkarte eingeführt wurde, bezeichnete der Regierungsrat das kantonale Lebensmittelamt, Warenabteilung, als kantonale Fettkartenstelle.

Auf Grund der Bundeserlasse schreiben die Verordnungen betreffend die Verbilligung der Konsummilch und die Abgabe von Konsummilch und Brot zu herabgesetztem Preise an Personen mit bescheidenem Einkommen vor, dass die Gemeinden gleich grosse Beiträge an diese Preisreduktionen zu leisten haben wie der Staat. Gestützt auf die Bestimmung dieser Verordnungen, dass finanziell schwer belasteten Gemeinden vom eidgenössischen Fürsorgeamt die Beitragspflicht unter gewissen Bedingungen erlassen werden könne, stellten 18 Gemeindebehörden das Gesuch um Erlass der Beitragspflicht. Auf 14 Gesuche ist der Regierungsrat aus Konsequenzgründen nicht eingetreten und hat die Weiterleitung derselben an das eidgenössische Fürsorgeamt abgelehnt. Drei Gemeinden zogen ihr Gesuch zurück. Ein Gesuch ist noch nicht erledigt. Bei Anlass der Behandlung eines ersten Gesuches entschied das eidgenössische Fürsorgeamt, dass der Kanton im Falle der Entlastung den erlassenen Beitrag der betreffenden Gemeinde ganz zu übernehmen habe.

Neun Beschwerden gegen Gemeindebehörden wegen der Verweigerung der Abgabe von Milch oder Brot zu herabgesetztem Preise wurden behandelt und erledigt.

Auf zwei Rekurse von Gemeinden gegen das kantonale Milchamt wegen der Bestimmung des Milchpreises konnte der Regierungsrat nicht eintreten, weil das eidgenössische Milchamt die betreffende Preisbestimmung genehmigt hatte und infolgedessen die Kompetenz der kantonalen Behörden nicht vorhanden war.

Die Durchführung der Milchrationierung nach den Vorschriften des Bundes und des Kantons stiess bei einer grössern Anzahl von Gemeinden auf passive Resistenz, so dass sich der Regierungsrat auf Begehren des kantonalen Milchamtes veranlasst sah, den betreffenden Gemeindebehörden scharfe Massnahmen anzudrohen.

Auf den Rekurs einer neugegründeten Milchhandelsgesellschaft gegen das kantonale Milchamt wegen Beschlagnahme der in ihren Besitz gelangten Milch zugunsten der ordentlichen Milchzentralstelle der betreffenden Gemeinde wurde vom Regierungsrat wegen verspäteter Einreichung und seitheriger Bestätigung der angefochtenen Verfügung durch das eidgenössische Milchamt nicht eingetreten.

3. Kantonales Lebensmittelamt.

Bericht der Warenabteilung.

Das Geschäftsjahr 1918 brachte dem kantonalen Lebensmittelamt infolge der Schaffung neuer Ämter, wir erwähnen speziell die Fett- und Käsekartenstelle, und der damit verbundenen Speditions- und Kontrollarbeiten eine ganz erhebliche Mehrarbeit. Die Anzahl der beim kantonalen Lebensmittelamt im laufenden Jahre beschäftigten Personen bewegte sich zwischen 35—40 männlichen und weiblichen Beamten und Angestellten.

Die wichtigeren Geschäfte wurden mit der Aufsichtsbehörde des Regierungsrates des Kantons Bern in einer Anzahl von Sitzungen besprochen und erledigt.

Die Aufsichtsbehörde setzt sich zusammen aus den Direktoren des Innern, der Landwirtschaft und der Polizei.

Ein Bild über die Arbeitsleistung des kantonalen Lebensmittelamtes (Warenabteilung) geben die nachstehenden statistischen Tabellen.

a. Umsatz der Warenabteilung des kantonalen Lebensmittelamtes im Jahre 1918.

Monopolwaren	Quantum	Ausgaben		Einnahmen	
	kg	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
Zucker	6,173,990	7,439,292	20	7,492,492	20
Reis	3,266,191	2,842,288	20	2,868,557	35
Teigwaren . .	2,741,876	3,334,873	90	3,360,147	45
Hafer- und Gerstenprodukte .	563,091	1,162,632	—	1,174,880	35
Konservenzucker	2,769,877	3,126,281	20	3,153,167	—
Total	15,515,025	17,905,367	50	18,049,244	35

Über die *Verteilung der Monopolwaren* gibt folgende Tabelle Aufschluss:

	Zucker	Reis	Teigwaren	Hafer- und Gerstenprodukte	Konservenzucker
	kg	kg	kg	kg	kg
Kleinhandel .	4,873,450	2,830,767	2,395,666	440,374	—
Grossverbraucher	1,300,540	435,424	346,210	122,717	—
Umsatz	6,173,990	3,266,191	2,741,876	563,091	2,769,877

b. Abgabe von Brotkarten.

Im Jahr 1918 wurden an die Bevölkerung verteilt: Normalbrotkarten 6,655,000 Stück à 6,900 kg = 45,919,500; Zusatzbrotkarten 2,870,000 Stück à 1,500 = 4,305,000 kg. Somit beträgt der Konsum an *Brot und Mehl* im Jahr 1918 *total 50,224,500 kg.* In dieser Aufstellung sind die Selbstversorger nicht mitgerechnet.

Kinderbrotkarten: Zur Verteilung kamen *274,320 Stück.* Dieselben wurden zum grössten Teil für den Bezug von Gries, zirka 180,000 kg, verwendet, der Rest für den Bezug von Brot.

c. Abgabe von Fett- und Butterkarten.

Von den vier Kategorien Normalfettkarten, Reisefettkarten I, Reisefettkarten II und Teilkarten gelangten zur Verteilung *total 7,700,000 Stück.*

Der Konsum in Butter beträgt für das Jahr 1918 zirka 1,000,000 kg, der Konsum in Fett und Öl zirka 2,500,000 kg.

d. Abgabe von Käsekarten.

Die Käsekarten gelangten erstmals im Juni 1918 zur Ausgabe und wurden in den sieben Monaten Juni bis Dezember *5,312,756 Karten* à 250 g verteilt, was einem Käsekonsum von rund 1,300,000 kg entspricht (in sieben Monaten).

e. Jahrestotal der bezahlten Beiträge für die Notstandsaktion und die allgemein verbilligte Milch pro 1918.

	Anzahl der Bezugsberechtigten (per Monat gezählt)	Quantum	Beiträge	
			Kanton und Gemeinden	Total inkl. Bundesbeitrag
	Personen	Liter	Fr.	Fr.
Notstandsmilch .	1,134,045	25,175,403	839,993	2,519,819
		kg		
Notstandsbrot . .	1,488,775	11,293,658	778,136	2,394,545
		Liter		
Notstandspetrol .	—	74,472	5,308	15,143
allgemein verbilligte Milch (seit 1. Mai 1918) .	1,781,633	41,913,543	471,623	1,676,618
Total	—	—	2,095,060	6,606,125

f. Massenspeisungen.

Eine Anzahl von Organisationen wie Volksküchen, Suppenanstalten für Schüler etc., Fabrikküchen, Anstalten usw. stellten gleich zu Beginn des Jahres 1918 Begehren an uns um ganz erhebliche Mehrzuteilungen in Monopolwaren. Diesen Anforderungen konnte infolge Rationierung der Monopolwaren nur in beschränktem Masse entsprochen werden und wir sahen uns genötigt, nach Ersatzartikeln Umschau zu halten.

Wir verschafften uns vorerst einen grösseren Posten Dörrobst im Betrage von Fr. 226,665. 80, der denn auch schlanken Absatz fand und binnen wenigen Monaten vollständig liquidiert werden konnte.

Im Spätsommer des Jahres 1918 steigerten sich die Verpflegungsschwierigkeiten ganz erheblich und die Bundesbehörden erliessen eine Anzahl von Rundschreiben, worin darauf hingewiesen wurde, dass die Massenspeisungen in gesteigertem Masse einsetzen dürften und dass, um einer Doppelversorgung mit Monopolwaren vorzubeugen, Ersatzmittel herangezogen werden müssten.

Das schweizerische Volkswirtschaftsdepartement offerierte vorerst zu diesem Zwecke Suppengemüse (holländische Julienne), wovon wir drei Wagen übernahmen, die bis auf einen kleinen Rest abgesetzt werden konnten.

Im Spätherbst trafen wir dann noch ein Abkommen mit den Trockenwerken und Nahrungsmittelfabriken Steinhof bei Burgdorf behufs Lieferung von Suppenartikeln, die aus einer Mischung von Reis, Kartoffelmehlen und gemahlenen Gemüsen bestehen. Diese Artikel können erst mit Beginn des Jahres 1919 zur Verwendung gelangen, weshalb wir uns heute über deren Absatz noch nicht aussprechen können.

g. Korrespondenzen und Telephongespräche.

An Briefschaften etc. gelangten im Jahre 1918 zirka *145,000 Eingänge* zur Erledigung. Telephongespräche wurden geführt zirka 7200.

h. Inspektorat.

Dasselbe leistete zur Durchführung der Kontrolle in den Gemeinden nützliche Arbeit und wird ein ausführlicher Bericht mit dem Schlussbericht über das Lebensmittelamt zur Veröffentlichung gelangen.

i. Allgemeines.

Durch das Entgegenkommen der bernischen Regierung war es möglich, unserem Personal Besoldungen auszubezahlen, die der verteuerten Lebenshaltung angepasst sind.

Dadurch und infolge Angliederung vermehrter Abteilungen an das kantonale Lebensmittelamt konnten die Gebühren, die wir auf den Monopolartikeln erheben, zur Deckung unserer Unkosten nicht mehr genügen und der Staat wird an die Betriebsunkosten des kantonalen Lebensmittelamtes eine Subvention leisten müssen, die allerdings in keinem Verhältnis steht zu den Ansprüchen, welche an viel kleinere Kantone wie der Kanton Bern gestellt werden.

Bericht der Justiz- und Polizeiabteilung.

Allgemeines. Das Jahr 1918 hat von allen Kriegsjahren die schwierigsten Verhältnisse, die grösste Teuerung, den grössten Mangel und die grössten Entbehrungen für unser Land gebracht. Die Tätigkeit der Behörden, trotz dem Versagen der Einfuhr die Versorgung der Bevölkerung sicherzustellen, musste sich daher vervielfachen. Nachdem das Jahr 1917 die Rationierung von Zucker, Reis, Mais, Teigwaren, Brot und Mehl gebracht hatte, kamen im Jahre 1918 noch Fett, Käse, Milch und Kartoffeln dazu. Die Rationierungen hatten zur Folge, dass im freien Handel die Preise für alle übrigen Lebensmittel und auch die Futtermittel, da auch Hafer nur mehr rationiert abgegeben wurde, ganz gewaltig stiegen. So bewirkte die Brot- und Mehlrationierung eine überaus grosse Nachfrage nach Bohnen, Erbsen und nicht monopolisierten Mehlen, wie Daris, Kastanienmehl usw. Die Preise dieser Waren stiegen im Winter 1917/1918 binnen wenigen Wochen um mehrere Hundert Prozent. Gleichzeitig stieg entsprechend auch die Nachfrage nach allen übrigen Lebensmitteln, Fleisch, Eiern, Gemüse usw. Hausse herrschte auch in den andern Bedarfsartikeln, wie Seife, Kleider, Schuhe usw. Das Jahr 1918 wird in der Geschichte als das Jahr der grossen Not und Teuerung eine eigenartige Berühmtheit erlangen.

Diese Verhältnisse haben im Berichtsjahr zum Vorgehen auf verschiedenen Gebieten veranlasst. Die Tätigkeit der Justiz- und Polizeiabteilung des kantonalen Lebensmittelamtes erstreckte sich auf folgende Gebiete:

a. Allgemeine Aufsicht über den Vollzug der kriegswirtschaftlichen eidgenössischen und kantonalen Verordnungen. Die Durchführung der meisten kriegswirtschaftlichen Verordnungen musste in überstürzter, unvorbereiteter Hast geschehen. Weder Kantonen noch Gemeinden blieb gewöhnlich die genügende Zeit zur Verfügung, um die ausführenden Organe sorgfältig auszuwählen, für richtige Bekanntmachung der Erlasse zu sorgen und die erforderlichen Kontrollen anzuordnen. Zudem häuften sich insbesondere in den Gemeinden die Aufgaben derart, dass sie zu gewissen Zeiten über Gebühr angespannt werden mussten. Es darf festgestellt werden, dass weitaus die Mehrzahl der Gemeinden mit vorbildlichem Pflichteifer sich der übertragenen Aufgaben unterzog und im Sinne der Zusammenarbeit Ausgezeichnetes leistete. Es muss auch im allgemeinen der Bevölkerung des Kantons Bern zu Stadt und Land das Zeugnis ausgestellt werden, dass sie im Gegensatz zu vielen andern Teilen der Schweiz, wenigstens nach eingegangenen Meldungen zu schliessen, die kriegswirtschaftlichen Massnahmen trotz aller Härten und Unannehmlichkeiten richtig durchgeführt hat. An vielen Orten hat es allerdings auch bei uns des energischen Eingreifens bedurft, um auf den Ernst und die Wichtigkeit der Sache aufmerksam zu machen; doch ist im Vergleich zu der gewaltigen Menge von Vorschriften, der Grösse des Gebietes und der Volkszahl die Anzahl der zur gerichtlichen Ahndung gelangten Übertretungen mässig.

Die Gesamtzahl der gestützt auf kriegswirtschaftliche Verordnungen ausgesprochenen Strafurteile gemäss den von den Staatsanwälten der fünf Geschwornenbezirke der berichtenden Amtsstelle eingeschickten Akten beträgt vom 1. September 1917 bis 31. Dezember 1918 4700

Hiervon fallen auf die Übertretungen der Verordnungen über Viehverkehr einzig . . . 1273
und die Verordnung betreffend Wirtschafts- und Ladenschluss 1309
während sich die übrigen Strafen in kleinen Zahlen auf die verschiedensten Verordnungen verteilen. Insbesondere die Verordnung über den Viehverkehr hat sich in der Hauptsache als ungenügend, in der Handhabung zu zwecklosen Schikanen führend, herausgestellt. Das Steigen der Preise hat sie nicht aufhalten können, indem durch den zunehmenden Bedarf und die andauernden Exporte das Missverhältnis zwischen Angebot und Nachfrage immer mehr wuchs. Eine wirkliche Kontrolle des Verbrauches wurde durch die eidgenössischen Behörden trotz der vorhandenen Befugnisse nicht durchgeführt.

b. Wucherpolizei. Während durch die schärfere Grenzüberwachung und die im Innern ausgeübten Kontrollen der Kettenhandel und der Aufkauf von Waren zu Ausfuhrzwecken sich im Jahre 1918 wenig bemerkbar machte, gedieh bei der ausserordentlichen Preissteigerung aller Waren der wucherische Aufkauf im kleinen zu Hamster- und Schieberzwecken im Inland um so besser. Insbesonders Hülsenfrüchte, Tee, Futtermittel, Seife waren die Gegenstände dieses Treibens. Eine sehr erhebliche Anzahl von Untersuchungen wurde teils durch die Justiz- und Polizeiabteilung des Lebensmittelamtes selber geführt, teils den zuständigen Untersuchungsrichtern überwiesen. Leider wurde von den Untersuchungsbehörden diesem nicht unwichtigen Gegenstande öfters nicht die notwendige Aufmerksamkeit geschenkt. Die Untersuchungen blieben trotz wiederholter Kontrollen nicht selten liegen oder wurden so verzögert, dass die Wirkungen ausbleiben mussten. Schwierigkeiten bereitete vielfach die Gewinnung unbefangener Sachverständiger. Die Gründe zu dieser unerfreulichen Sachlage liegen jedoch weniger im Verschulden der Persönlichkeiten, als in den ungenügenden, wenig scharf gefassten Bestimmungen der eidgenössischen Kriegswucherverordnungen. Trotzdem die Revision der bezüglichen Verordnungen längst angeregt und wiederholt verlangt wurde, sind bedauerlicherweise die eidgenössischen Behörden innerhalb nützlicher Frist nicht zu einer zweckmässigen Neuordnung gelangt. Am wirksamsten wurde dem Schieberhandel und dem Wucher durch behördliches Einschreiten gesteuert, indem durch Monopolisierung oder Konzessionierung des Handels, mit Überwachung des Verkehrs und der Verkaufspreise, die Einmischung Unberufener in den ehrlichen Gang der Dinge ferngehalten wurde. Glücklicherweise haben die Verhältnisse seit dem Waffenstillstand die gegenteilige Entwicklung genommen und ist wenigstens für die Mehrzahl der Waren die auf dem fortwährenden Steigen der Preise beruhende wucherische Ausbeutung, insbesondere der Kettenhandel, erledigt.

c. Organisation der Arbeitsvermittlung für die Landwirtschaft. Der gute Gang einzelner Industrien, insbesondere der Munitionsindustrie, hat auch im Kanton Bern eine bedeutende Zahl von landwirtschaftlichen Arbeitskräften von ihrer bisherigen Beschäftigung weggezogen. Angesichts der erhöhten Arbeitslast der Landwirtschaft infolge der Anbauvermehrung musste man voraussehen, dass besonders in den Zeiten der grossen landwirtschaftlichen Arbeiten, Ernte und Herbstarbeiten, ein fühlbarer Mangel an Arbeitskräften sich geltend machen werde. In Verbindung mit der Direktion der Landwirtschaft wurde Vorsorge getroffen, um die erforderlichen Hülfskräfte, sofern es notwendig werden sollte, rechtzeitig bereitzustellen. In Konferenzen mit Interessentenkreisen wurde im Monat April das Vorgehen besprochen. Durch die Entwicklung der Dinge, die im Laufe des Jahres eintrat und in verschiedenen Industrien zu bedeutender Arbeitslosigkeit führte, konnten einschneidendere Massnahmen in der Folge vermieden werden.

d. Eierhandel. Während bis im Februar 1918 die Eierzufuhren, besonders aus Italien, eine ziemlich reichliche Eierversorgung ermöglicht hatten, erlitten die Importe um diese Zeit einen längern Unterbruch. Dies hatte ein plötzliches Steigen der Eierpreise im Inland zur Folge. Gleichzeitig stieg das Hühnerfutter stark im Preise und war eine Zeitlang überhaupt nicht zu erhalten, so dass der Bestand der Geflügelhöfe stark reduziert wurde. Mit Rücksicht auf die Knappheit an allen übrigen Lebensmitteln und besonders auch die Fleischteuerung machte sich eine gewaltige Nachfrage geltend. Der Kanton wurde überlaufen von allen möglichen Händlern und Aufkäufern. Auf den grossen einheimischen Märkten war wochenlang kein Ei zu finden. Diese Lage veranlasste zum Einschreiten. Durch die Verordnung vom 25. April 1918 wurde der Aufkauf im Umherziehen von Lebensmitteln aller Art unter Bewilligung gestellt. Die Verordnung vom 19. Juni 1918 stellte Höchstpreise für Eier auf und ordnete die Konzessionierung des gesamten Eierhandels an. Die getroffenen Massnahmen bewirkten, dass die Versorgung des Kantons unter verhältnismässig günstigen Bedingungen durchgeführt werden konnte. Einzelne grössere Orte, wie die Stadt Bern, konnten sich für den Winter aus den Zuweisungen des Kantons eine Reserve von mehreren Hunderttausend Stück Eiern schaffen, die über die Grippezeit der Herbst- und Wintermonate vorzügliche Dienste geleistet hat. Zuweisungen wurden auch allen andern Ortschaften des Kantons, die Bedarf hatten, gemacht. Es wurden Bewilligungen ausgestellt an herumziehende Aufkäufer, die in der Hauptsache zur Versorgung der Märkte des Kantons verpflichtet wurden. Gleichzeitig wurden aber auch ziemlich erhebliche Sendungen den Lebensmittelämtern von Zürich und Basel und den Märkten von Solothurn, Neuenburg und La Chaux-de-Fonds zugehalten, so dass trotz der getroffenen Massnahmen auch die bisherigen Abnehmer des Kantons berücksichtigt werden konnten.

e. Die Gemüseversorgung. Das Steigen aller Lebensmittelpreise bewirkte im Laufe des Sommers, besonders als durch die wochenlange Trocken-heit starke Befürchtungen über die Ernte an Feldfrüchten entstanden, ein aussergewöhnliches Anziehen auch der Preise für Gemüse; Bohnen, insbesondere auch Rüben aller Art, stiegen in ganz sinnlose Höhe. Private, Dörranstalten, Lebensmittelämter rissen sich um die Ware. Die Rüben erreichten im August Preise von Fr. 70 bis 80 die 100 kg, während sie vor dem Krieg Fr. 5 bis 8 oder weniger galten. Auf dringende Vorstellungen hin wurden vom Volkswirtschaftsdepartement die Verfügungen erlassen, die den Gemüsehandel, Weisskraut, Rüben, Hülsenfrüchte, in gewissem Umfange regelten und den Kantonen verschiedene Befugnisse einräumten. Durch Verordnung vom 16. September 1918 betreffend die Versorgung des Kantons mit Felderzeugnissen und Gemüse wurde der Gegenstand für den Kanton Bern geordnet. Da die Versorgung mit Weisskraut, Weissrüben und Hülsenfrüchten eidgenössisch geordnet wurde, verblieb für den Kanton die Aufsicht über den Verkehr mit den übrigen Gemüsen. Wichtig waren für den Spätherbst insbesondere noch die gelben Rüben und die „Kohlraben", Feldfrüchte, die angesichts des ganz ausserordentlichen Mangels an Lebensmitteln wertvolle Ergänzungen der Volksernährung bieten konnten. Der Gemüsehandel wurde unter Bewilligungszwang gestellt, und es konnte durch eine zweckmässige Organisation der gesamte Bedarf der Bevölkerung des Kantons Bern, speziell an Gelbrüben und „Kohlraben", sichergestellt werden. Darüber hinaus wurden noch sehr erhebliche Mengen an andere Kantone abgegeben.

f. Petrolversorgung. Die ungenügenden Petrolzufuhren im Sommer 1918 veranlassten die eidgenössischen Behörden, den Kantonen die Rationierung vorzuschreiben. Sie wurde im Kanton Bern durch die Verordnung vom 17. Juni 1918 durchgeführt. Da jedoch das schweizerische Volkswirtschaftsdepartement die Verteilung nach bisheriger Übung durch schematische, prozentuale Zuteilungen auf Grund der Bezüge der Gross- und Kleinhändler im Jahre 1913 vornahm und überdies in den Sommermonaten bis im Monat September bloss 10 % dieser Bezüge verteilte, entstand in einzelnen Gegenden des Kantons eine sehr empfindliche Petrolnot. Auf dringliche Vorstellungen hin entschloss sich das Ernährungsamt Mitte Oktober, den Kantonen die Befugnis zu geben, die Verteilung zu regeln; die Justiz- und Polizeiabteilung des kantonalen Lebensmittelamtes wurde damit für den Kanton Bern beauftragt. Durch sorgfältigere Ausgestaltung der Rationierung und schärfere Aufsicht über die Bedienung der Gemeinden gelang es binnen kurzem, ohne dass eine kantonale Karte eingeführt werden musste, die Verhältnisse wesentlich zu verbessern und besonders den bedürftigen, abgelegenern Gemeinden das Erforderliche reichlicher zu verschaffen. Die Einrichtung der Aufsicht über die Verteilung und Rationierung verursachte eine ziemliche Mehrarbeit. Es mussten zu diesem Zwecke vorübergehend einige Hülfskräfte angestellt werden.

Die vielfachen Aufgaben weisen auf die ausserordentlichen Schwierigkeiten hin, die überwunden werden mussten. Die Entspannung, die seit dem Waffenstillstande sich allmählich fühlbar macht, wird hoffentlich dazu führen, dass mit den kriegswirtschaftlichen Anordnungen in kurzer Zeit abgefahren werden kann.

Bericht des kantonalen Milchamtes.

Vorgeschichte und Gründung. Wohl niemand hätte es vor Ausbruch des Krieges für möglich gehalten, dass die Schweiz, das Milchland „par excellence", je unter einem empfindlichen Milchmangel zu leiden hätte. Trotz der Millionen Liter, die vor dem Krieg ins Ausland wanderten, sei es in Form von Frisch- oder Kondensmilch oder Käse, blieb doch noch genügend übrig, um die einheimische Bevölkerung in reichlichem Masse versorgen zu können.

Schon im Jahre 1915, wenige Monate nach Kriegsausbruch, machte sich ein fühlbarer Rückgang in der Milchproduktion bemerkbar, was vorab auf die spärlichere Einfuhr von Kraftfuttermitteln zurückzuführen war. Als dieser Import dann gänzlich stockte, begannen auch die Produktionsziffern in ganz bedenklichem Masse zu sinken.

Das Volkswirtschaftsdepartement sah sich denn auch genötigt, mit dem Zentralverband schweizerischer Milchproduzenten Übereinkommen abzuschliessen und diesem, bzw. dessen Unterverbänden die Konsummilchversorgung zu übertragen. Diese Übereinkommen verfolgten vorab den Zweck, die Konsummilchversorgung der Städte sicherzustellen und die verfügbaren Milchmengen an die verschiedenen Konsumplätze in richtiger Weise zu verteilen.

Durch Bundesrat und Volkswirtschaftsdepartement mussten verschiedene einschneidende Bestimmungen betreffend die Milchproduktion und Milchversorgung erlassen werden. So ermächtigte z. B. der Bundesratsbeschluss vom 18. April 1917 das Volkswirtschaftsdepartement, bestimmte Milchverwertungsarten dauernd oder zeitweise zu verbieten und die so frei werdende Milch dem Konsum zuzuführen. Ferner konnte das Volkswirtschaftsdepartement Verträge über die Lieferung von Milch (wenn das öffentliche Interesse es erforderte) aufheben, und zwar ohne Entschädigung für den einen oder andern Teil.

Hemmend auf die Milchproduktion wirkte auch die Verpflichtung zum Mehranbau von Kartoffeln und Getreide. Bedeutende Flächen Landes mussten der Graswirtschaft entzogen werden. Überdies stand die Heuernte in den letzten Jahren nie über einem Mittelertrag. Während einerseits fast sämtliche Lebensmittel und vor allem die Fleischpreise um das dreifache und mehr stiegen, erfuhren die Milchpreise keine nennenswerte Erhöhung. Die Produzenten benützten denn auch diesen Umstand, um sich mehr und mehr auf Mast und Aufzucht zu verlegen.

Der fortwährende Rückgang in der Milchproduktion machte sich besonders stark auch im Bauernkanton Bern bemerkbar. Für die Versorgung der eigenen Bevölkerung war zwar immer noch genügend Milch vorhanden; gemäss den zwischen dem Zentralverband schweizerischer Milchproduzenten und dem Volkswirtschaftsdepartement getroffenen Vereinbarungen hat aber der Kanton Bern bedeutende Mengen Milch an andere Kantone mit grossem Konsum und kleiner Produktion abzugeben.

In der Absicht, auf unsern grössern Konsumplätzen (Städte und Industriedörfer) eine möglichst gerechte und gleichmässige Verteilung der verfügbaren Milchmengen zu bewerkstelligen, ordnete der Regierungsrat auf den Antrag der Lebensmitteldelegation durch Beschluss vom 22. Dezember 1917 für den Kanton Bern die partielle Milchrationierung an. Diese sollte sich vorerst auf diejenigen Gemeinden erstrecken, die Milch von auswärts beziehen, ferner auch auf die Aussengemeinden der grössern Städte. In den Rationierungskreis wurden vorerst einbezogen:

Oberland.

Thun	Unterseen	Frutigen
Strättligen	Matten	Kandersteg
Schoren	Bönigen	Spiez
Steffisburg	Brienz	Zweisimmen
Oberhofen	Meiringen	Lenk
Hilterfingen	Lauterbrunnen	Gstaad
Gunten	Grindelwald	Saanen
Interlaken	Adelboden	

Mittelland.

Bern	Ostermundigen	Ittigen-Worblaufen
Bümpliz	Stettlen	Zollikofen
Köniz	Deisswil	Bremgarten-Herrenschwanden
Kehrsatz	Bolligen	Ortschwaben
Muri-Gümligen	Habstetten	
Rüfenacht	Papiermühle	

Emmental.

Huttwil	Langnau

Oberaargau.

Burgdorf	Langenthal

Seeland.

Biel-Bözingen	Madretsch	Magglingen
Mett	Nidau	Leubringen

Jura.

Delsberg	Tavannes	Neuenstadt
St. Immer	Pruntrut	
Saignelégier	Tramelan	

Der Einbezug weiterer Gemeinden war dem Regierungsrat vorbehalten.

Zur Überwachung der behördlichen Verfügungen und zur Durchführung der Milchrationierung wurde als selbständige Abteilung des kantonalen Lebensmittelamtes das „Kantonale Milchamt" geschaffen. Dieses ist einem fünfgliedrigen Vorstand, bestehend aus den Herren:

P. Tribolet, Geschäftsführer Bern, als Präsident,
Dr. Lehmann, Vorsteher des städtischen Lebensmittelamtes Bern,
Regierungsstatthalter Wysshaar, Biel,
Grossrat Kammermann, Dentenberg, und
Käsereiinspektor Münger, Zollikofen,
unterstellt.

Dem Vorstand gehören von Amtes wegen an:
Die Direktoren des Innern und der Landwirtschaft.

Personelles. Am 3. Januar 1918 wurde die Tätigkeit des kantonalen Milchamtes aufgenommen. Die laufenden Geschäfte wurden ursprünglich durch den Präsidenten und zwei Angestellte erledigt. Als dann

mit 1. Mai 1918 die Milchrationierung auf das ganze Kantonsgebiet ausgedehnt wurde, musste auch die Zahl der Angestellten vermehrt werden. Die Einführung des eidgenössischen Rationierungssystems auf 1. November 1918 und die damit verbundene allmonatliche Kartenspedition erforderten noch mehr Arbeitskräfte, und stieg der Personalbestand Ende 1918 auf sieben. Das kantonale Milchamt hat den Charakter eines kriegswirtschaftlichen Betriebes und ist das Anstellungsverhältnis nur ein provisorisches.

Allgemeine Tätigkeit des Milchamtes. *A. Rationierung nach kantonalem System.* Gemäss Regierungsratsbeschluss vom 22. Dezember 1917 hatte jede in das Rationierungsgebiet einbezogene Gemeinde eine sogenannte Milchversorgungsstelle zu bezeichnen. Die Rationierung sollte unter Berücksichtigung der örtlichen Umsatzverhältnisse nach den Ratschlägen des Vorstehers des kantonalen Milchamtes durchgeführt werden. Ortschaften im gleichen Milchzentrum hatten das nämliche Rationierungssystem einzuführen. Für das Mittelland sollte das von der Stadt Bern und für das Seeland das von der Stadt Biel gewählte Rationierungssystem massgebend sein. In der Folge mussten aber von dieser Regel Ausnahmen bewilligt werden.

Es wurden vorerst zwei Rationierungssysteme in Aussicht genommen, das Karten- und das Kundenlistensystem. Anhand von Karten rationierten nur fünf Gemeinden, nämlich: Bern, Biel, Burgdorf, Bümpliz und Adelboden. In den übrigen Gemeinden wurden Kundenlisten geführt.

Bei den Karten handelte es sich lediglich um einen Ausweis, den jede Einzelperson oder Familie erhielt und auf dem die Tagesration, zu deren Bezug der betreffende Konsument Berechtigung hatte, angegeben war. Die Milchverkaufsstellen ihrerseits trugen die Konsumenten, die sich bei ihnen bedienten, unter Angabe der Rationenzahl in eine Kundenliste. Ein Doppel der Kundenliste war der Gemeindemilchversorgungsstelle zu übergeben. Änderungen in der Rationenzahl mussten dieser Amtsstelle zwecks Vermerk der Mutationen unverzüglich zur Kenntnis gebracht werden. Gemeinden, die als Rationierungssystem die Milchbezugskarte gewählt hatten, führten statt der Kundenlisten sogenannte Kontrollkarten.

Gemäss Bundesratsbeschluss vom 19. April, sowie gestützt auf die Verfügung des schweizerischen Volkswirtschaftsdepartementes vom 22. April 1918, sollte die Rationierung mit 1. Juni in sämtlichen Kantonen und Gemeinden durchgeführt werden.

Der Vorstand des kantonalen Milchamtes, in Würdigung der Tatsache, dass das bisherige System, sei es das Karten- oder Kundenlistensystem, für eine richtige Durchführung der Rationierung zu wenig Garantie bot, beschloss, mit Einführung der allgemeinen Milchrationierung sogenannte Milchbezugskontrollbüchlein einzuführen. Da aber die Ausarbeitung und Drucklegung dieser Büchlein ziemlich viel Zeit beanspruchte, so wurde die Einführung auf 1. August hinausgeschoben. Gemeinden, welche vorher nicht in das Rationierungsgebiet einbezogen wurden, erhielten Weisung, in der Zeit vom 1. Juni bis 1. August sich an gewisse Normen zu halten und die Milchverkaufsstellen anzuhalten, den Konsumenten nicht jedes gewünschte Quantum zu verabfolgen, sondern als Basis eine Ration von sieben Deziliter in Aussicht zu nehmen.

Mit 1. August 1918 wurden, wie bereits erwähnt, die Milchbezugskontrollbüchlein eingeführt. Dieselben wurden den Gemeinden vom kantonalen Milchamt zum Selbstkostenpreise überlassen. Gemeinden, die bereits anhand von Milchbezugskarten rationierten, wurden von der Einführung der Kontrollbüchlein enthoben.

Es darf hier füglich gesagt werden, dass auf Grund der Milchbezugs-Kontrollbüchlein weitaus am zuverlässigsten rationiert wurde. Um mit der Verordnung vom 30. Mai 1918 nicht in Konflikt zu geraten, wurden auf der zweiten Umschlagseite die verschiedenen Milchkarten aufgedruckt. Das Büchlein enthielt sechs perforierte Monatsblätter. Oben war gleich ersichtlich, zu welchem Quantum der betreffende Konsument bezugsberechtigt war. Die Milchverkaufsstelle hatte die bezogenen Milchmengen täglich in das Büchlein einzutragen. Am Schlusse des Monats musste das Monatsblatt sowohl vom Konsumenten als auch vom Lieferanten unterschrieben werden. Anhand dieser Monatsblätter erhielt man sofort einen klaren Überblick über die Einhaltung oder Nichteinhaltung der Rationierungsvorschriften. Den Gemeindemilchämtern wurden in einem längern Kreisschreiben die nötigen Instruktionen betreffend die Führung dieser Milchbezugs-Kontrollbüchlein erteilt. Im grossen und ganzen wurden diese Büchlein gut geführt. Wir können nicht umhin, festzustellen, dass im allgemeinen in den Landgemeinden hinsichtlich der Rationierung eine gute Kontrolle ausgeübt wurde.

Was die Höhe der Ration anbelangt, so betrug dieselbe vom 1. Mai bis 1. November für Gemeinden, die über eine genügende Eigenproduktion verfügen, 7, und für solche, die Aushülfsmilch benötigen, 6 Deziliter. Kinder bis zu 15 Jahren erhielten überall die Vorzugsration, nämlich 1 Liter. Die gleiche Ration durfte an Personen über 60 Jahre, sowie an Kranke verabfolgt werden.

B. Rationierung nach eidgenössischem System. Gemäss Verfügung des eidgenössischen Ernährungsamtes vom 2. Oktober 1918 wird seit 1. November 1918 die Milch im ganzen Gebiet der Eidgenossenschaft auf Grund einheitlicher, eidgenössischer Milchkarten rationiert. Die vielen und verschiedenen kantonalen Systeme wiesen Unzukömmlichkeiten auf; besonders im interkantonalen Verkehr stiess man auf grosse Schwierigkeiten.

Die eidgenössischen Milchkarten unterscheiden sich in ganze und halbe Karten, ferner Karten mit blauen und solche mit roten Rabattscheinen. Die Erstellung der Karten erfolgt auf Kosten des eidgenössischen Milchamtes.

Die Novemberkarte enthielt 30 Coupons à 5 Deziliter. Kinder bis zu 5 Jahren erhielten zwei ganze Karten (= 1 Liter), Kinder von 5—15 Jahren und Personen über 60 Jahre eine ganze und eine halbe Karte (= 7.5 Deziliter). Es zeigte sich aber bald, dass es nicht klug war, die Kartenabschnitte nach einem bestimmten Quantum zu berechnen, und wurde denn schon die Dezemberkarte einfach mit dem Aufdruck „Ration“ versehen. Für Kinder bis zu 5 Jahren wurde eine eigene Karte (Kinderkarte) ausgegeben.

Zur Vereinfachung des eidgenössischen Rationierungssystems wurde den Gemeinden empfohlen, den Kundenzwang einzuführen. Wo dieser besteht, können die Konsumenten ihrem Milchlieferanten die Karte zum voraus als Ganzes abgeben. Seit 1. November 1918 dürfen die Milchverkaufsstellen überhaupt nur noch gegen entsprechende Karten Milch verabfolgen. Die Karten sind sorgfältig aufzubewahren und am Schluss des Monats mit einer genauen Abrechnung dem Gemeindemilchamt zu übergeben. Letzteres hat die Coupons während eines Monats aufzubewahren und dann an das kantonale Milchamt einzusenden.

Entgegen der frühern Bestimmung beim kantonalen System erhalten Grosskonsumenten wie Hotels, Gastwirtschaften, Bäckereien, Konfiserien usw. seit 1. November 1918 keine Pauschalzuteilung mehr. Wirtschaften aller Art dürfen Milch nur mehr gegen Karten verabfolgen. Dagegen wird den soeben erwähnten Grosskonsumenten eine beschränkte Anzahl von Gewerbemilchkarten zum Bezug von Milch zur Speisebereitung bzw. zur technischen Verarbeitung zugeteilt.

Seit Einführung der eidgenössischen Milchkarte und Unterbindung der Pauschalzuteilungen wurden die Milchzuteilungen an Grosskonsumenten wenigstens um das dreifache gekürzt.

C. Festsetzung der Detailpreise. Die Festsetzung der Milchverkaufspreise für die einzelnen Gemeinden erfolgte durch das eidgenössische Milchamt auf Antrag des kantonalen Milchamtes oder der verpflichteten Milchverbände. Im Winterhalbjahr 1918 variierten die Preise zwischen 30—35 Rp. und im Sommerhalbjahr zwischen 36—45 Rp. Zur Festsetzung der Preise für den Winter 1917/18 wurden die Gemeinden in verschiedene Kategorien eingeteilt:

		Per Liter
1. Preisstufe:	Käsereien in kleinern Ortschaften	30 Rp.
2. „ :	„ „ grössern „	31 „
3. „ :	grössere Industriedörfer . . .	32 „
4. „ :	„ Städte	33 „
5. „ :	Gebirgsgegenden u. Höhenkurorte	34 „ und mehr.

Im Sommer 1918 wurden diese Ansätze um durchschnittlich 5—6 Rp. erhöht. Nachträglich mussten noch da und dort Abänderungen vorgenommen werden, da bei der ursprünglichen Preisfestsetzung verschiedene Verhältnisse zu wenig berücksichtigt wurden. Preisänderungen wurden hauptsächlich für oberländische Gemeinden notwendig, welche die Milch im Sommer mit grossem Kostenaufwand von den Alpen beziehen müssen. Einige Gemeinden haben eine nachträgliche Erhöhung auch verlangt, um den Preis, den die Händler den Produzenten bezahlen, mit dem Detailpreis in Einklang zu bringen.

Preiserhöhungen wurden folgenden Gemeinden bewilligt: Adelboden (45 Rp.), Schwäbis und Hübeli (39—40 Rp.), Beatenberg, Saanen und Wengen (42 Rp.), Aeschi und Erlenbach (39—40 Rp.), Brügg, Orpund, Aegerten und Port (37—38 Rp.), Twann, Tüscherz-Alfermé und Ligerz (38—39 Rp.), Spiez (38—40 Rp.).

Bei der Festsetzung der Abgabepreise für Brügg, Port und Aegerten kam es zu Auseinandersetzungen. Eine Preiserhöhung wurde beantragt, weil alle drei Ortschaften in der unmittelbaren Nähe von Biel, also eines Industriezentrums liegen und nicht als rein ländliche Ortschaften betrachtet werden können. Gegen unsere Preisfestsetzungen haben einige Konsumenten den staatsrechtlichen Rekurs an das Bundesgericht ergriffen, auf den aber nicht eingetreten wurde.

Der Zentralverband schweizerischer Milchproduzenten verlangte auf 1. November keine Milchpreiserhöhung. Infolgedessen blieben die Detailpreise im allgemeinen die gleichen wie im Sommer 1918. Es wurden lediglich Preiserhöhungen notwendig für Gemeinden, die sich im Sommer zum grössten Teil selbst versorgen können, im Winter aber bedeutende Mengen Aushülfsmilch benötigen.

Preiserhöhungen wurden vorgenommen für: Tavannes, Stettlen uud Deisswil (38—39 Rp.) Goldiwil (37 Rp.), Les Breuleux (37—38 Rp.), Bévilard, Liesberg, Court und Malleray (38 Rp.), Zwingen 37 Rp.), St. Immer (39— 40Rp.).

D. Allgemeine Milchverbilligung. Als mit 1. Mai 1918 der erwähnte Preisaufschlag von durchschnittlich 6 Rappen verlangt wurde, musste sich die Bundesversammlung mit der Preisfrage befassen, und nach langen Debatten kam es zu einem Kompromiss, wonach den Konsumenten 4 Rappen des Aufschlages von Bund, Kanton und Gemeinde abgenommen wurde. Der Bund hat 3 Rappen des Aufschlages, Kanton und Gemeinde je $^1/_2$ Rappen zu tragen.

Durch die Bundesratsbeschlüsse vom 8. Mai und 18. Oktober 1918 wird der Kreis der Bezugs- und Nichtbezugsberechtigten für verbilligte Milch näher umschrieben.

Die Durchführung der allgemeinen Milchverbilligung ist kompliziert und verursacht den Gemeinden ein grosses Stück Arbeit. Das Abrechnungswesen besorgt das kantonale Lebensmittelamt.

Zur Durchführung der Milchverbilligung hatte das kantonale Milchamt ursprünglich sogenannte Rabattmarken erstellen lassen und dieselben den Gemeinden zur Verfügung gestellt. Das Milchamt war immer der Ansicht, dass Rationierung und Verbilligung genau getrennt werden sollten. Viele Gemeinden nahmen von Rabattmarken Umgang und führten die Rückvergütung anhand der Milchbezugs-Kontrollbüchlein durch. Seit Einführung der eidgenössischen Milchkarte sind nun Rationierung und Verbilligung miteinander verbunden; der obere Teil der Milchkarte bildet zugleich den Rabatt- oder Verbilligungsschein.

Es wurde gleich anfangs ein Höchstquantum, für das die Verbilligung bezogen werden durfte, festgesetzt, und zwar betrug diese Menge in der Zeit vom 1. Mai bis 1. November für gesunde, erwachsene Personen 0.5 Liter, für Kinder bis zu 15 Jahren, für Personen über 60 Jahre, sowie für Kranke 1 Liter.

Mit 1. November 1918 wurden die Höchstmengen, für welche die Verbilligung beansprucht werden kann, wie folgt festgesetzt: Kinder bis zu 5 Jahren 1 Liter; Kinder von 5—15 Jahren, Personen über 60 Jahre und Kranke 7.5 Deziliter; gesunde, erwachsene Personen 0.5 Liter.

Die Bundesratsbeschlüsse vom 8. Mai und 18. Oktober bestimmen, dass die Verbilligung nur für die effektiv bezogenen Milchmengen ausbezahlt werden dürfe; als aber im Verlaufe des Winters die Ration reduziert werden musste, verfügte das eidgenössische Ernährungsamt, dass für die Ausbezahlung der Rückvergütungsbeträge die frühere Höchstration als Basis angenommen werden dürfe.

Leider wird mit der Rückvergütung auch Unfug getrieben und kann die Lösung, den Konsumenten einen Preisaufschlag zu ersparen, nicht eine glückliche genannt werden. Auch vom volkswirtschaftlichen Standpunkt aus betrachtet ist es nicht richtig, dass die Starkbegüterten ebenfalls an der Milchverbilligung teilnehmen können.

Der Einfachheit halber werden im Kanton Bern für die Ausbezahlung der Verbilligung sämtliche Monate zu 30 Tagen berechnet. Es macht dies für den einzelnen eine finanzielle Einbusse von zirka 10 Rp. per Jahr.

E. Konzessionierung des Milchhandels. Schon die regierungsrätliche Verordnung vom 22. Dezember 1917 bestimmte, dass zum Milchhandel nur Molkereien, Händler und Produzenten berechtigt seien, die eine Bewilligung des Gemeindemilchamtes besitzen. Die kantonale Verordnung vom 30. Mai ging noch weiter und verlangte eine Bewilligung von seiten des kantonalen Milchamtes. Eine solche soll nur Händlern und Molkereien erteilt werden, die schon vor dem 1. Mai 1918 den Milchhandel betrieben haben. Die selbst ausmessenden Produzenten haben die Bewilligung nur erhalten, wenn sie nachgewiesenermassen schon vor dem 1. August 1914 ihre Milch selbst detaillierten. Die Konzessionierung des Milchhandels war eine zwingende Notwendigkeit, hauptsächlich, um eine Kontrolle über Milchproduktion und Milchverbrauch zu erhalten.

Das kantonale Milchamt hat im verflossenen Jahr rund 5000 Verkaufsbewilligungen ausgestellt. Verschiedene Verkaufsstellen besitzen mehrere Verkaufsbewilligungen; wer nämlich in verschiedenen Gemeinden Milch ausmisst, ist gehalten, für jede der betreffenden Gemeinden die Konzession zu verlangen.

Was die Erteilung von Bewilligungen an Produzenten betrifft, so wurden dieselben nach Möglichkeit eingeschränkt. Überall, wo eine Genossenschaft besteht, wird diese vorerst begrüsst, bevor die Bewilligung ausgestellt wird. Die grösste Zahl von Bewilligungen an Produzenten musste im Oberland und im Jura erteilt werden. Dies rührt daher, dass in diesen Gegenden nur wenige eigentliche Sammelstellen bestehen.

Gemäss Verfügung des eidgenössischen Ernährungsamtes vom 2. Oktober 1918 ist der Milchhandel seit 1. November auf dem ganzen Gebiet der Eidgenossenschaft konzessioniert. Die Milchverkaufsstellen haben nunmehr allmonatlich einen Umsatznachweis zu erstellen, und zwar Käsereien, Molkereien und Milchhandlungen im Doppel, wovon ein Exemplar für das eidgenössische Milchamt und das andere für das Gemeindemilchamt bestimmt ist. Bei den selbst ausmessenden Produzenten genügt die Erstellung des Rapportes in einem Exemplar, zuhanden des Gemeindemilchamtes. Anhand dieser Monatsnachweise sind die Gemeindemilchämter in der Lage, uns einen genauen Umsatzrapport zu geben, und können die Milchlieferungen nach den verschiedenen Konsumplätzen dementsprechend reguliert werden.

F. Schriftlicher und mündlicher Verkehr. Das kantonale Milchamt hat im verflossenen Berichtsjahr vierzehn Kreisschreiben an die Gemeindemilchämter erlassen, worin die wichtigsten mit der Milchrationierung und Milchversorgung in Zusammenhang stehenden Punkte umschrieben wurden. Die Kreisschreiben wurden vorgängig vom Vorstand durchberaten oder nachträglich von diesem genehmigt. Im weitern wurden auch verschiedene Veröffentlichungen in der Presse gemacht.

Da der schriftliche Verkehr, wie wir uns zu wiederholten Malen überzeugen mussten, nicht immer genügt, so fanden noch verschiedene Konferenzen mit Gemeindedelegierten zwecks Erteilung möglichst genauer mündlicher Instruktionen statt. Diese Konferenzen erwiesen sich vor allem bei Beginn der partiellen Milchrationierung als notwendig.

Während bis zum 1. Mai 1918 Herr Inspektor Münger in Zollikofen das Inspektionswesen meistens allein besorgte, hat das eidgenössische Milchamt auf 1. Mai 1918 drei Inspektoren bezeichnet, nämlich die Herren:

Bähler, Thun, für das Oberland;
Münger, Zollikofen, für das Mittelland und das Emmenthal;
Schöni, Nidau, für das Seeland und den Jura.

Die Inspektoren werden mit den wichtigsten Fragen vertraut gemacht und angehalten, den Gemeindemilchämtern mit Rat und Tat beizustehen.

Tätigkeit und Organisation der Gemeindemilchämter.

Wie bereits an anderer Stelle erwähnt, hatten die durch Regierungsratsbeschluss vom 22. Dezember 1917 in das Rationierungsgebiet einbezogenen Gemeinden eine Milchversorgungsstelle (Milchamt) zu errichten. Die Gemeindemilchämter hatten vorerst ein Verzeichnis der Verkaufsstellen anzulegen. Im weitern hatten sie allwöchentlich die Rationenzahl zu ermitteln und den bezüglichen Rapport an das kantonale Milchamt zu erstatten.

Mit 1. Mai 1918 wurde die Schaffung von Milchämtern für die ganze Schweiz obligatorisch. Die Verfügung des schweizerischen Volkswirtschaftsdepartementes vom 22. April 1918 umschreibt die Verpflichtungen der Gemeindemilchämter wie folgt:

a) Anlegung eines Verzeichnisses der Kuhbestände in der Gemeinde, unter Angabe der von jedem Besitzer gehaltenen Kuhzahl.

b) Aufstellung eines Verzeichnisses der Milchsammelstellen der Gemeinde.

c) Regelung der Milchrationierung nach den besondern eidgenössischen und kantonalen Vorschriften.

Die Gemeindemilchämter sind auch verpflichtet, den vom eidgenössischen Milchamt mit der Kontrolle beauftragten Personen (Inspektoren) Beistand zu leisten.

Als im Frühjahr 1918 die allgemeine Milchverbilligung eingeführt wurde, erhielten die Gemeindemilchämter Weisung, eine genaue Ausscheidung der verbilligungsberechtigten Konsumenten vorzunehmen. Seither haben sie dem kantonalen Lebensmittelamt allmonatlich über die Abgabe von verbilligter Milch Rechnung zu stellen und für die Ausbezahlung der Verbilligungsbetreffnisse besorgt zu sein. Einige Gemeindebehörden haben von sich aus beschlossen, von der allgemeinen Milchverbilligung keinen Gebrauch zu machen. Wir lehnen jegliche Verantwortung für Konflikte, die sich aus der Durchführung dieser mit den eidgenössischen Verfügungen in Widerspruch stehenden Beschlüsse ergeben können, ab.

Den Gemeindemilchämtern liegt nun auch die monatliche Kartenverteilung ob. Im weitern haben sie den Monatsnachweis für das kantonale Milchamt zu erstellen unter Angabe der eingegangenen und ausgemessenen Milchquanten jeder einzelnen Verkaufsstelle. Auf dem Monatsnachweis muss ferner bemerkt werden, wieviel Coupons für Notstands-, allgemein verbilligte und nicht verbilligte Milch jede Verkaufsstelle abgeliefert hat. Über die Kartenausgabe ist auch eine genaue Kontrolle zu führen.

Das Arbeitsfeld der Gemeindemilchämter erweiterte sich zusehends, und wenn man bedenkt, dass in einer grossen Zahl von Gemeinden ein und dieselbe Person sich mit dem ganzen Rationierungswesen befasst, so ist es schliesslich auch begreiflich, wenn nicht immer alles klappt.

Es darf hier festgestellt werden, dass uns die Gemeindemilchämter bisher im grossen und ganzen tatkräftig unterstützt haben. Einen grossen Dienst erweisen uns fortgesetzt auch die von den Gemeinden bestellten Sachverständigen, welche die Milchablieferungsverhältnisse jedes einzelnen Produzenten zu überwachen und nötigenfalls Bericht und Antrag zu stellen haben.

Bericht der kantonalen Maisversorgung.

Im abgelaufenen Geschäftsjahre haben wir nur zwei Maiszuteilungen erhalten, und zwar: fünf Wagen Maiskorn, 50,000 kg im April und zwei Wagen Essmais, 20,000 kg im August.

Die fünf Wagen Maiskorn wurden in den Mühlen Lanzrein in Thun und Næf-Schneider in Interlaken in Vermahlung gegeben zur Herstellung von Essmaisgriess; die ganze Partie ist nach Weisung der Lebensmitteldelegation des Regierungsrates den Gemeinden im Oberland, sowie an verschiedene Anstalten im Kanton zugeteilt worden.

Auch die zwei Wagen Essmais wurden an einige Gemeinden des engern Oberlandes und an einzelne Armenanstalten abgeliefert.

4. Bericht der Kommission für die Kohlenversorgung.

Personelles. Im Berichtsjahr wurde die Arbeit der Kommission immer grösser, so dass die bisherige Organisation nicht genügte. Es machte sich namentlich der Mangel eines Kontrollorganes fühlbar. Aus diesem Grunde schritt der Regierungsrat auf Antrag der Kommission zur Schaffung eines Inspektorates. Am 25. März 1918 wurde Herr A. Krebs als Inspektor gewählt. Es handelte sich in erster Linie darum, den direkten Kontakt sowohl mit den Ortskohlenstellen wie auch mit den Händlern und den Verbrauchern herzustellen. Dann wurde dem Inspektor auch die Protokollführung übertragen. Im weitern besorgte er neben den erwähnten Inspektionen die Korrespondenz.

Die immer grösser werdende Arbeit verlangte weitere Hülfskräfte. Mit dem Beschluss, dass auf allen eingeführten Kohlen pro Tonne 50 Rp. Gebühr zu entrichten sei, erhielt die Kommission eine eigene Buchhaltungseinrichtung.

Im Laufe des Monats Juli erfolgte die Regelung der Rückvergütungsfrage. Die den Kantonen zur Verfügung gestellten Rabattgelder mussten entsprechend den Vereinbarungen im deutsch-schweizerischen Abkommen vom 15. Mai 1918 verteilt werden. In der Verordnung vom 6. August 1918 legte der Regierungsrat auf Antrag der Direktion des Innern die Grundlage für diese Auszahlung fest und regelte zugleich die Frage der Verteilung der Kohlen im Gebiete des Kantons Bern. Diese Verordnung übertrug die Durchführung der Arbeiten dem Inspektorat. Es wurde dadurch die Anstellung weiterer Hülfskräfte nötig, was den Bezug eines grössern Bureaus nötig machte.

In den folgenden Monaten wurden dem provisorischen Charakter der Rückvergütungen entsprechend Arbeitskräfte nur aushülfsweise angestellt. Die höchste Zahl belief sich auf 26.

Sitzungen. Die Kommission für die Kohlenversorgung des Kantons Bern hielt bis zum 31. Dezember 1918 22 Sitzungen ab. Sie erledigte dabei 155 Geschäfte. Es handelte sich hauptsächlich um Gesuche, welche über die Kompetenz des engern Bureaus hinausgingen; ferner wurden in den Sitzungen der Kommission die Höchstpreise festgelegt, die Rückvergütungen vorbesprochen und schliesslich auch die Frage der verbilligten Brennstoffe in den Grundzügen geregelt. Zu den Sitzungen wurden beigezogen die Herren Direktoren des Innern, der Forsten und der Polizei.

Erlasse. Die Kommission erliess bis zum 31. Dezember 1918 22 Kreisschreiben an Gemeinderäte, Ortskohlenstellen und Händler.

Neben den Kreisschreiben erfolgte durch die Kommission die Vorberatung der Regierungsratserlasse. Die Verordnung vom 6. August regelt die Rückvergütungsfrage und die Verteilung der Kohlen im Gebiete des Kantons Bern, sowie die Frage der Konzessionierung. Vorgängig dieser Verordnung erfolgte unterm 3. Dezember 1917 und unterm 28. Juni 1918 die Festlegung der Verkaufspreise für ausländische Kohlen.

In Ausführung des Bundesratsbeschlusses vom 29. Oktober 1918 erliess der Regierungsrat des Kantons Bern auf Antrag seiner Direktion des Innern unterm 21. Dezember 1918 einen Beschluss betreffend verbilligte Brennstoffe. Die Kommission hat sich vorberatend auch mit dieser Angelegenheit befasst.

Zufuhren. Die Zusammenstellung der effektiven Lieferungen für den Hausbrand des Kantons Bern im Jahr 1918 ergibt folgendes Bild:

Monat	Kohlen Tonnen	Koks Tonnen	Brikets Tonnen	Total Tonnen
Januar	2666.897	2944.620	1931.300	7542.817
Februar	1779.000	2198.492	2480.500	6457.992
März	1601.000	2561.052	872.800	5034.852
April	2685.580	2602.652	1862.500	7150.732
Mai	2618.855	4198.407	2485.500	9302.762
Juni	2792.985	4423.480	2039.500	9255.965
Juli	2391.425	3727.300	2255.000	8373.725
August	2118.498	2720.343	1250.000	6088.841
September	1875.115	2928.113	922.500	5725.728
Oktober	1680.820	3079.030	1170.250	5930.100
November	1195.150	1707.184	30.000	2932.334
Dezember	451.260	1264.172	00.000	1724.462
	23856.585	34354.845	17308.880	75520.310

Diese Übersicht zeigt, dass wir auf 75,520 Jahrestonnen — monatlich durchschnittlich 6293 Tonnen — Kohlen fremder Herkunft kommen. Wenn wir mit diesen Durchschnittszahlen die ersten 3 Monate der Rationierung (Oktober-Dezember 1917) vergleichen — 5631 Tonnen per Monat —, so ergibt sich eine Zunahme der Kohlenmengen. Die Erfahrung hat gezeigt, dass die Zufuhren im Winter 1917/18 ungenügend waren. Die Stadt Bern z. B. litt bedeutend mehr an Mangel von Brennmaterial als im Winter 1918/19.

Der neue Verteilungsplan des Schweiz. Volkswirtschaftsdepartements anerkannte für die Zuteilungen an den Kanton Bern eine Basis von 5503 Tonnen an ausländischen Kohlen und 6500 Tonnen an inländischen Brennstoffen. Die starke Belastung mit inländischen Brennmaterialien rührt hauptsächlich von unserm grossen Holzreichtum her. Dann kamen ferner in Betracht unsre grossen Torf- und Braunkohlenlager. Die Basis von 5503 Tonnen ausländischer Kohlen war zu niedrig, um die Bedürfnisse an fremdem Brennmaterial einigermassen decken zu können. Es ergibt das Monatsmittel denn auch einen höhern Durchschnitt um fast 800 Tonnen. Diesen bessern Durchschnitt verdanken wir der effektiv sehr guten Zufuhr in den Monaten April bis August.

Zuteilungen. Das schweizerische Volkswirtschaftsdepartement hat zu Beginn des Heizjahres 1918/19 $^1/_{12}$ bis $^1/_6$ des normalen Jahresbedarfes für solche Verbraucher freigegeben, die auch in der warmen Jahreszeit auf fremde Kohlen angewiesen waren (Kleingewerbe). Im Laufe des Monats Juni erfolgte die Freigabe der ersten Zuteilung. Die Verbraucher wurden in folgende Kategorien eingeteilt und erhielten als erste Zuteilung die nachfolgenden Prozentsätze:

1. Spitäler und Anstalten, wo leidende oder ältere Leute wohnen.
2. Eidgenössische, kantonale und Gemeindeverwaltungen, öffentliche Institute, Schulen, Betriebe, in denen die Aufrechterhaltung einer gewissen Temperatur aus betriebstechnischen Gründen unerlässlich ist, ferner Geschäfts- und Warenhäuser.
3. Wohnungen mit Zentral- und Etagenheizung und Wohnungen mit Einzelöfen.
4. Hotels, Gasthöfe, Herbergen, Pensionen, Restaurants, Wirtschaften aller Art.
5. Gewerbliche Feuerungen, wie z. B. Bäckereien, Metzgereien, Schmieden, Schlossereien, Spenglereien, Wäschereien, Glättereien, landwirtschaftliche Genossenschaften, Käsereien, soweit sie für die Bezugsberechtigung nicht der Kohlenzentrale unterstellt sind.

Kategorie 1 : 60 % vom normalen Jahresbedarf
" 2 : 35 % " " "
" 3 : 30 % " " "
" 4 : 25 % " " "
für Heizzwecke,
Kategorie 4 : 35 % vom normalen Jahresbedarf
für Koch- und Waschzwecke,
Kategorie 5 : 55 % vom normalen Jahresbedarf.

Die zweite Zuteilung erfolgte in Anbetracht der verhältnismässig günstigen Zufuhr bereits am 8. August und bewegte sich im Rahmen der nachfolgend erwähnten Prozentsätze:

Kategorie 1 : 20 % des normalen Jahresbedarfes, total 80 %
Kategorie 2 : 35 % des normalen Jahresbedarfes, total 70 %
Kategorie 3 : 30 % des normalen Jahresbedarfes, total 60 %
Kategorie 4 : 25 % des normalen Jahresbedarfes für Heizung, total 50 %
Kategorie 4 : 35 % des normalen Jahresbedarfes für Kochherd, total 70 %
Kategorie 5 : 20 % des normalen Jahresbedarfes, total 75 %

Lieferungen über dieser Basis wurden von Fall zu Fall geprüft und vom Inspektorat oder von der Kommission erledigt.

Höchstpreise. Die Höchstpreise für den Verkauf von Kohlen wurden letztmals am 28. Juni 1918 vom Regierungsrat des Kantons Bern festgesetzt wie folgt:

	bis 5 Tonnen Fr.	5 bis 10 Tonnen Fr.	10 Tonnen über Lager Fr.	10 T. direkt ab Bahnhof Fr.
Union-Brikets	20.20	20.—	19.60	18.60
für Händler	—	—	—	17.60
Saarkohlen	25.80	25.60	25.—	24.—
für Spitäler	—	—	—	23.50
Ruhr-Würfelkohlen	28.40	28.20	—	—
Ruhr-Anthrazit	28.40	28.20	—	—
Ruhr-Eierkohlen	28.40	28.20	—	—
Ruhr-Brechkoks	30.50	30.30	29.50	29.50
für Spitäler, kantonale u. eidg. Verwaltungen, Greisenasyle				29.30
Ruhr-Steinkohlen	26.90	26.70	—	—
Ruhr-Schmiedekohlen	26.90	26.70	—	—
Ruhr-Steinkohlenbrikets	28.70	28.50	—	—
Ruhr-Grosskoks	28.40	28.20	27.60	26.60
Saarkoks	26.80	26.60	—	—

Preise per 100 kg franko ins Haus des Bestellers geliefert.

Die vorstehenden Preise gelten für die Gemeinde Bern. Sie haben auch Gültigkeit für die übrigen Ortschaften des Kantons mit entsprechendem Zuschlag oder Abzug, je nach der Höhe der Frachtspesen.

Am 14. September 1918 erfolgte die nachstehende Neuregelung der 10-Tonnen-Lieferungen über Lager und direkt ab Bahnhof:

	10 Tonnen über Lager Fr.	10 Tonnen direkt ab Bahnhof Fr.
Union-Brikets	19.35	18.35
für Händler	—	17.60
Saarkohlen	24.50	23.50
für Spitäler und öffentliche Verwaltungen	24.30	23.30
Ruhr-Brechkoks	29.35	28.35
für Spitäler und öffentliche Verwaltungen	29.15	28.15
Ruhr-Grosskoks	26.60	25.60

Diese Preise wurden rückwirkend erklärt ab 1. Aug. 1918.

Rückvergütungen. Im deutsch-schweizerischen Wirtschaftsabkommen vom 15. Mai 1918 wurde zuhanden der Hausbrandverbraucher der Schweiz ein Rabatt von 40 Mark pro Tonne gewährt. Leider erfolgte die definitive Regelung dieses Angebotes erst im Laufe des Sommers, so dass die Auszahlung erst auf Ende August einsetzen konnte. Die bereits erwähnte Verordnung vom 6. August 1918 ist diesem Umstande angepasst und nimmt Rücksicht auf vorher erfolgte rabattberechtigte Lieferungen und auf solche, die nach dem 1. August erfolgten.

Wir haben bis zum 31. Dezember 1918 folgende Beträge erhalten:

					Fr. Rp.
1. Rate	für Juni u. Juli	am 1. September 1918	mit		686,269.45
2. „	„ August	„ 9. Oktober	„	„	235,184.50
3. „	„ September	„ 21. Oktober	„	„	291,686.50
4. „	„ Oktober	„ 21. November	„	„	227,866.95
5. „	„ November	„ 30. Dezember	„	„	242,717.85
					1,683,725.25

Die erfolgten Auszahlungen belaufen sich auf

A. für Kohlen:

Im Monat August/September . . .	Fr.	108,967.10
„ „ Oktober	„	137,239.40
„ „ November	„	164,690.95
„ „ Dezember	„	164,860.55
	Fr.	575,758.—
Hier hinzu zu rechnen sind einige Entschädigungen auf im Monat Juni zum alten Preise verkaufte Kohlen im Gesamtbetrage von	Fr.	5,864.—
	Fr.	581,622.—
Zurückgewiesene Zahlungen (auf Grund unrichtiger Angaben der Kohlenhändler)	Fr.	930.90
Total	Fr.	580,691.10

B. für Gas:

Im Monat November	Fr.	89,381.20
„ „ Dezember	„	65,566.45
Total	Fr.	154,947.65
Es ergibt sich für Kohlen und Gas die Summe von	Fr.	735,638.75
Total eingegangene Beträge . . .	Fr.	1,683,725.25
Total Auszahlungen	„	735,638.75
Restanz	Fr.	948,086.50

Der vorerwähnte Betrag von Fr. 575,758 verteilt sich auf Kohlenbezüge der Monate:

Juni	Fr.	110,692.70
Juli	„	153,248.15
August . . .	„	149,431.60
September . .	„	117,316.15
Oktober . . .	„	30,650.35
November . .	„	13,398.95
Dezember . . .	„	1,020.10
Total	Fr.	575,758.—

und der Betrag von Fr. 154,947.65 auf die Gasabgabe der Monate:

August	Fr.	33,335.10
September . .	„	33,065.85
Oktober . . .	„	33,945.75
November . . .	„	31,664.25
Dezember . . .	„	22,936.70
Total	Fr.	154,947.65

Bei der Ausarbeitung der Verordnung über die Rückvergütungen war der Gedanke wegleitend, in erster Linie dem Kleinverbraucher eine Verbilligung zu erwirken. Deshalb wurden folgende Vergütungen festgelegt:

Fr. 6 per 100 kg für Lieferungen bis 500 kg für solche Bezüger, die von den betreffenden Gemeinden hierfür empfohlen werden.
Fr. 4 per 100 kg für Bezüge bis 2000 kg.
Fr. 2 per 100 kg für Bezüge von über 2000—5000 kg.

Mit diesem Modus sollte nach unserer Berechnung eine gewisse Summe übrig bleiben, wenn die Auszahlung der Beträge deutscherseits wie vorgesehen bis zum 31. Januar erfolgten. Es trat jedoch schon im Monat Dezember eine Stockung in der Auszahlung der deutschen Gelder ein. Immerhin war unsere Reserve so gross, dass die Auszahlung des Rabattes im oben erwähnten Rahmen erfolgen konnte.

Verbilligte Brennstoffe. In einem Beschluss vom 29. Oktober 1918 hat der Bundesrat die Abgabe von verbilligten Brennstoffen geregelt. Im Anschluss daran erliess das Eidg. Ernährungsamt die Ausführungsvorschriften vom 21. Dezember und gab die neuen Grundlagen für die Berechtigung zum Bezuge von verbilligten Brennstoffen bekannt. Ebenfalls am 21. Dez. 1918 erfolgte die Beschlussfassung des Regierungsrates des Kantons Bern. Sowohl Kohlen- wie Gasverbraucher, welche nach den Grundlagen des Eidg. Ernährungsamtes zum Bezuge von verbilligten Brennstoffen berechtigt sind, erhalten pro Kopf eine einmalige Vergütung von Fr. 6.— in Form von Marken. Die Kohlenhändler des Kantons Bern und die Gaswerke sind verpflichtet, diese Marken bis zum 30. April 1919 an Zahlungsstatt anzunehmen. An diese durch die Fürsorgeaktion benötigten Summen leistet der Bund $^3/_5$, der Kanton $^1/_5$ und die Gemeinde $^1/_5$. Mit der Durchführung dieser Fürsorgeaktion für verbilligte Brennstoffe wurde das Inspektorat betraut.

Rechnungswesen. Die Kommission führte anfänglich eigene Rechnung über ihre Einnahmen (Gebühren) und Ausgaben (Bureaueinrichtungen etc.).

Auf Grund einer Inventur wurde am 1. Juli 1918 die Buchhaltung eröffnet.

I.

Vermögensbilanz bei Eröffnung.

Aktiven.		Passiven.	
1. Kassabestand . .	Fr. 170.10	1. Kreditoren (Anschaffungen)	Fr. 9,756.95
2. Debitorenguthaben .	„ 519.85		
3. Postscheckguthaben	„ 2,131.35		
4. Mobilienbestand (lt. Inv.)	„ 1,634.30		
Betriebsschulden .	„ 5,301.35		
	Fr. 9,756.95		Fr. 9,756.95
		Betriebsschulden	Fr. 5,301.35

Am 1. September 1918, beim Beginn der Rückvergütungsarbeiten, wurde dann die Kontrolle der Finanzen von der Kantonsbuchhalterei übernommen.

II.

Die Einnahmen und Ausgaben belaufen sich bis Ende Dezember 1918 wie folgt:

Einnahmen.		Ausgaben.	
1. Gebühren . . .	Fr. 17,990.50	1. Betriebsschulden bei Eröffnung .	Fr. 5,301.35
2. Zins aus Postscheck u. Skonto	„ 11.40	2. Unkosten . . .	„ 4,795.70
Betriebsschulden	„ 26,912.85	3. Drucksachen . .	„ 5,356.95
		4. Gehalte . . .	„ 23,786.30
		5. Reisespesen . .	„ 2,143.60
		6. Abschreibung a. Mob. . . .	„ 3,530.85
	Fr. 44,914.75		Fr. 44,914.75
		Betriebsschulden am 31. Dez. 1918	Fr. 26,912.85

III.

Abrechnung per 31. Dezember 1918 mit der Kantonsbuchhalterei.

Soll.		Haben.	
1. Noch zur Verfügung stehende Gelder aus dem deutschen Rabatt . .	Fr. 948,086.50	1. Betriebschulden am 31. Dez. 1918	Fr. 26,912.85
2. Saldo Kreditoren	„ 240.—	2. Inventar am 31. Dezember:	
		Kassabestand .	„ 337.70
		Postscheckguthaben	„ 913.85
		Saldo Debitoren	„ 22.60
		Wert an Mobiliar	„ 7,671.15
		Saldovortrag .	„ 912,468.35
	Fr. 948,326.50		Fr. 948,326.50

Am 1. Jan. 19 noch zur Verfügung stehender Betrag Fr. 912,468.35

* * *

Während bei den meisten rationierten Lebensmitteln Erhöhungen der Rationen oder vollständiger Wegfall der Rationierung in Aussicht stehen, ist die Lage in der Kohlenversorgung eine bedeutend schwierigere. Der Grund liegt im Zusammenbruch der deutschen Leistungsfähigkeit auf wirtschaftlichem Gebiete. Aus dem Ruhrgebiet stocken die Zufuhren vollständig. Ob im Frühjahr oder Sommer wieder einigermassen genügende Zufuhr eintritt, ist unsicher. Durch Vermittlung der Entente erhalten wir momentan verhältnismässig kleine Mengen an Saarprodukten. Diese gehen zum Teil auf die Lager der S. B. B., und es ist die Lage des Hausbrandes momentan eine äusserst schwierige. Hat man uns auch Zusicherungen betreffend Lieferungen von belgischen und englischen Kohlen gemacht, so ist es eben sehr unsicher, ob dieselben auf das Frühjahr in der Weise verwirklicht werden können, dass es uns möglich wird, Reserven auf den Winter 1919/20 anzulegen, wie dies im letzten Heizjahr der Fall war. Die Lager waren noch nie so stark hergenommen wie im gegenwärtigen Moment. Das dritte „rationierte“ Heizjahr könnte das schlimmste werden.

5. Massnahmen zur Einschränkung des Verbrauches von Petroleum, von Brennmaterialien und von elektrischer Energie.

Die Verordnung vom 17. Juni 1918 betreffend die Einschränkung des Verbrauches von Petroleum, die den Bezug dieses Brennstoffes von einer Bewilligung der Ortspolizeibehörde abhängig machte und den Kreis der Bezugsberechtigten genau umschrieb, wurde von den Gemeindebehörden so verschieden gehandhabt, dass im Anfang der Verbrauch, statt abzunehmen, zunahm. Auf Begehren der Warenabteilung des schweizerischen Volkswirtschaftsdepartements erliessen wir zur Instruktion der Ortspolizeibehörden zwei Kreisschreiben, in welchen wir eine ganz erhebliche Einschränkung des Verbrauches vorschrieben und den fehlbaren Ortspolizeibehörden den Entzug der Bewilligungsbefugnis androhten. Der Mangel an Petroleum machte sich während des ganzen Sommers und bis spät in den Herbst hinein fühlbar.

Bis zum Erlass des Bundesratsbeschlusses vom 16. Mai 1918 betreffend die Gasversorgung des Landes wurde vom Regierungsrat eine weitere Erhöhung des Gaspreises bei den Gaswerken von Delsberg, Moutier, St. Immer und Tavannes genehmigt. Dem Beschluss des Gemeinderates der Stadt Bern betreffend die Kontingentierung des Gasverbrauches wurde vom Regierungsrat die Genehmigung erteilt.

In Ausführung der Verordnung vom 22. Oktober 1918 betreffend die Einschränkung des Verbrauches an Brennmaterial und elektrischer Energie wurden bis Ende des Berichtsjahres erteilt:

a) vom Regierungsrat 9 Bewilligungen für Überzeitarbeit in Bureaux der öffentlichen Verwaltung und von Gemeinden;

b) von unserer Direktion 73 Bewilligungen, wovon 17 Überzeitarbeit in privaten Bureaux, 40 die Hinausschiebung des Ladenschlusses, 4 die Verlegung der Schliessung einer Konditorei auf einen andern Werktag, bzw. deren Enthebung vom Werktagsschluss und 12 Freinachtsbewilligungen für Wirtschaften betrafen.

III. Handel und Industrie.

A. Allgemeines.

Am **Chronometerwettbewerb** des Jahres 1918 an der Sternwarte in Neuenburg beteiligten sich 8 bernische Uhrenfabriken mit 165 Chronometern (Gesamtzahl 497). In der Prämiierung erhielten 4 bernische Fabriken Preise, und zwar 1 Serienpreis, 27 erste, 19 zweite und 4 dritte Preise; 4 bernische Regleure wurden prämiiert. Der Anteil des Kantons an den in Betracht fallenden Betriebskosten der Sternwarte im Jahre 1918 belief sich auf Fr. 8982.60, wovon ein Betrag von Fr. 5982.60 durch die beteiligten bernischen Uhrenfabriken zurückvergütet wurde. Die erhebliche Mehrausgabe hat ihren Grund fast ausschliesslich in der ausserordentlichen Belastung der Betriebsrechnung 1918 mit Anschaffungen von Heizmaterialien für zwei Winter und die sehr hohen Preise derselben.

Der **Chambre suisse d'horlogerie** wurde pro 1918 der erhöhte Beitrag von Fr. 1400 ausgerichtet. Infolge der Vermehrung der Zahl der bernischen Delegierten in der Kammer von 12 auf 14 wurden vom Regierungsrat als weitere Delegierte, mit Amtsdauer bis Ende 1918, gewählt, die Herren F. L. *Colomb,* Generalsekretär des bernischen Uhrenfabrikantenverbandes in Biel, und Ch. *Monfrini,* Fabrikant in Neuenstadt.

Dem kantonalen Gewerbeverband wurde der übliche Staatsbeitrag von Fr. 800 bewilligt.

Laut dem Bericht der Spielwarenkommission hat sich die Lage der **Spielwarenindustrie** im Berichtsjahre nicht geändert. Das Geschäftsreglement der Kommission wurde genehmigt. Die Kommission veranstaltete in Brienz einen Kurs für Malen und Beizen in zwei Teilen, der von 34 Schnitzlern besucht wurde, und einen zweiten Kurs für Schnitzen von Tierchen in Gadmen. Der angeschaffte Spritzapparat wird ausgiebig benutzt.

Der dem Klöppelverein Lauterbrunnen bewilligte Beitrag an die Besoldung einer Klöppellehrerin wurde mit Fr. 1200 ausbezahlt.

Auf Grund eines vom neugegründeten **Verein für Heimarbeit im Berner Oberland** an den Grossen Rat gerichteten Kreditgesuches für die Einführung und Organisation von Hausindustrien auf gemeinnütziger Grundlage im engern Oberland stellte der Regierungsrat dem genannten Verein für den Beginn der Arbeiten eine Summe von Fr. 25,000, wovon Fr. 15,000 aus dem Notstandsfonds und Fr. 10,000 als verzinslichen Vorschuss aus Staatsmitteln, unter gewissen Bedingungen zur Verfügung. Von diesem Betrag wurden im Berichtsjahr Fr. 17,000 zur Organisation von zwei sogenannten Verlagskreisen und zur Deckung der erwachsenen Druck- und Gründungskosten verwendet. Der Beschluss des Grossen Rates in dieser Angelegenheit fällt ins Jahr 1919.

Kantonale Handels- und Gewerbekammer.

1. Kammersitzungen. Die beiden im Kammerdekret vorgeschriebenen Plenarversammlungen der Kammer fanden statt am 7. März und am 5. Dezember 1918.

An der ersten Sitzung hatte sich die Kammer vorerst neu zu konstituieren. An Stelle eines austretenden Mitgliedes, Herrn Mauerhofer, ist neu gewählt worden Herr Lüthi-Ruf in Burgdorf. Alle übrigen Kammermitglieder sind vom Regierungsrate am 12. Februar 1918 auf eine neue Amtsperiode wiedergewählt worden. Die Kammer ernannte zu ihrem Präsidenten an Stelle des ablehnenden Herrn Bratschi Herrn G. Michel. Als Vizepräsidenten wurden bestätigt die Herren Hirter und Reymond, als Sekretäre die bisherigen, Herren Dr. Haas und A. Diem, dem Regierungsrate zur Wiederwahl vorgeschlagen.

Gemäss dem Antrage der bestellten Spezialkommission wurde beschlossen, in der Frage des Ausbaus der Handelskammer erst in der zweiten Sitzung Stellung zu nehmen, da bis dahin die Massnahmen des Handels- und Industrievereins und Gewerbeverbandes betreffend Errichtung von ständigen Sekretariaten abgeklärt sein dürften.

Im weitern beschloss die Kammer, dem Gemeinderate der Stadt Bern die Annahme einer im Stadtrat gestellten Motion zu empfehlen, die vermehrte Stipendienabgabe an minderbemittelte talentierte Handwerker und Ermöglichung der Vorführung stadtbernischer Ausstellungsobjekte nach stattgehabten Mustermessen verlangte.

Zur Sprache kam ferner der Sitzstreit für die Schweizer Mustermesse zwischen Basel und Lausanne. Die Kammer vertrat die Auffassung, dass die Schweiz für 2 Mustermessen zu klein sei und kein Grund dafür bestehe, die Messe nach Lausanne zu verlegen, nachdem sie in Basel richtig durchgeführt wurde.

In der zweiten Sitzung nahm die Kammer Kenntnis von der Demission des bisherigen Sekretärs, Herrn Dr. Haas, und verdankte dem Scheidenden die geleisteten guten Dienste.

Sodann wurde beschlossen, das Gesuch der neugegründeten Handelsbörse in Bern an die Regierung um Gewährung einer Subvention von Fr. 10,000 zu unterstützen im Hinblick auf die grossen wirtschaftlichen Aufgaben, die der Börse bevorstehen.

Zu einer Umfrage des Vorortes des Schweiz. Handels- und Industrievereins betreffend Errichtung einer schweizerischen Handelskammer in Stockholm nahm die Kammer in dem Sinne Stellung, dass die Einrichtung vermehrter schweizerischer Handelsvertretungen im Auslande grundsätzlich zu begrüssen sei, heissen sie Handelskammern oder Handelsagenturen usw. In Stockholm sollte eine Vertretung dieser Art für Schweden und Norwegen vorgesehen werden.

In bezug auf die Frage des Kammerausbaus wurde der Antrag der Spezialkommission angenommen, wonach das Kammersekretariat beauftragt wird, einleitende Schritte vorzubereiten zum Zusammenschluss der im Kanton Bern in Handel, Industrie, Gewerbe und Verkehr tätigen Organisationen und Institute und zur Schaffung einer Zentralstelle, ferner zur Vorbereitung der Handelsverträge und weiterer wirtschaftlicher Massnahmen die Bildung eines Fonds bei den interessierten Kreisen an die Hand zu nehmen.

Zum Schlusse wurde in Anbetracht des Umstandes, dass durch die Einverleibung des Elsasses mit Frankreich Gefahr besteht für Rückgang des Transitverkehres auf der Linie Delle-Pruntrut-Münster-Lengnau, beschlossen, die Regierung auf diese Tatsache aufmerksam zu machen.

2. Verkehr mit wirtschaftlichen Verbänden. Besonders rege war im abgelaufenen Jahre wiederum der Verkehr insbesondere mit dem Vorort des Schweiz. Handels- und Industrievereins in Zürich. In der Hauptsache handelte es sich um Begutachtungen von Handelsregistereintragungen und Vorschläge zur Besetzung von Konsulatsposten.

3. Kammerzeitschrift. Die „Mitteilungen der kantonalen bernischen Handels- und Gewerbekammer" erfreuten sich in ihrem 8. Jahrgang einer sehr günstigen Aufnahme. Die Auflage stieg auf 1300 Exemplare. In der Hauptsache enthalten die „Mitteilungen" Berichte über die Tätigkeit der Sekretariate, Finanzrundschau, Berichte über Handel und Verkehr und Wirtschaftsschau mit besonderer Berücksichtigung bernischer Verhältnisse.

4. Sekretariat. Die Arbeit des Sekretariates stand auch in diesem Jahre wieder im Zeichen der Kriegswirtschaft. Die Schwierigkeiten im Warenaustausch nahmen von Monat zu Monat zu, indem die kurzfristigen internationalen Abmachungen immer wieder neue Formen verlangten. Für jedes einzelne Land und beinahe für jede einzelne Warengattung wurden besondere Vorschriften aufgestellt, und die Handelskammersekretariate wurden zu Zentren dieses Formalitätenverkehrs. Nach dem Bundesratsbeschluss vom 30. August 1918 sind nur mehr die Handelskammern zuständig für die Ausstellung von Ursprungszeugnissen unter Oberaufsicht des Schweiz. Volkswirtschaftsdepartementes. Das bedeutete für die Sekretariate wiederum eine Vermehrung der Arbeit, da bis dahin im Sekretariatsbezirk noch einige Gemeindebehörden Zeugnisse ausgestellt hatten.

Einen Massstab für die Ausdehnung des Ursprungszeugnisverkehrs bildet die Höhe der Totaleinnahmen für Gebühren und Stempel, die im Jahre 1918 Fr. 25,965 erreichte, eine nicht unbeträchtliche Einnahme zugunsten der Staatskasse. Trotz der hierfür notwendigen Mehrarbeit wurde im Gegensatz zu den meisten übrigen Handelskammern der Schweiz der Personalbestand der Sekretariate nicht vermehrt, was naturgemäss zur Folge hatte, dass für die übrigen Aufgaben des Sekretariates wenig Zeit übrig blieb.

Die Prüfung und Begutachtung von Handelsregisterfällen zuhanden des Vororts des Schweiz. Handels- und Industrievereins oder auch direkt des Schweiz. Handelsdepartementes nahm das Sekretariat auch wieder im Berichtsjahr stark in Anspruch. Das in diesen Fällen angewandte Verfahren hat sich gut bewährt und ist geeignet, missbräuchlichen Firmenbezeichnungen, vor allem dem Zusatz „Schweizerisch", den Riegel zu schieben.

Über die Beteiligung der Bernerfirmen an der *Basler Mustermesse* wurde eine Enquete veranstaltet zuhanden der Messeleitung. Die Umfrage zeigte, dass die mehrmals 100 Firmen, die an der Messe teilgenommen haben, sich im grossen und ganzen über das Resultat sehr befriedigt aussprechen. Einzelnen Wünschen nach Verbesserungen wird an der nächsten Messe Rechnung getragen werden können.

Eine andere Umfrage betraf die Feststellung der *Guthaben bernischer Firmen in Russland.* Bekanntlich hat das schweizerische politische Departement eine besondere Abteilung eingerichtet zur Prüfung solcher Guthaben in Russland vom juristischen Standpunkt aus und zum Vorgehen betreffend Sicherstellung und Eintreibung derselben. Die Umfrage erwies, dass hier ganz ausserordentlich hohe Beträge im Spiele stehen.

Die im letzten Jahresbericht erwähnte Enquete über *neu eingeführte Artikel und Industrien im Kanton Bern* wurde im Berichtsjahr zu Ende geführt. Die Verarbeitung des Materials zu einem Verzeichnis bernischer Exportartikel konnte leider infolge der eingangs erwähnten Umstände in bezug auf Inanspruchnahme des Sekretariats durch die industrielle Kriegswirtschaft noch nicht vorgenommen, soll jedoch im nächsten Jahre durchgeführt werden.

Der Handelsförderungsdienst wurde in gewohnter Weise vermittelst konfidentieller Zirkulare an die in Betracht fallenden Firmen besorgt. Ebenso wurden eine Anzahl Zirkulare verschickt mit Mitteilungen über verschiedene neue Exportverhältnisse und Vorschriften.

Geschäftsverkehr des Bureaus in Bern. Im Berichtsjahre wurden auf dem Bureau in Bern 11,796 Ursprungszeugnisse ausgestellt. Der dafür einkassierte Betrag für Gebühren und Stempel erreichte die Summe von Fr. 9289 (Fakturenlegalisationen inbegriffen). Der Postversand registriert 2747 Briefe und 2064 Zirkulare. Die Zahl der mündlich erteilten Auskünfte beläuft sich auf 30—35 im Tag, zahlreiche telephonische Auskunfterteilungen nicht inbegriffen. Lehrverträge wurden 1269 kontrolliert.

Kammerausbau und Sekretariate. Die sich zurzeit aufdrängenden Probleme der Übergangszeit sind für die zukünftige Gestaltung unseres Wirtschaftslebens von ausschlaggebender Bedeutung. Bei den bereits nach Abschluss des Waffenstillstandes entbrannten heftigen Konkurrenzkämpfen auf wirtschaftlichem Gebiet müssen unzweifelhaft auch von unserer Seite die grössten Anstrengungen gemacht werden, soll unsere Industrie und unser Gewerbe nicht von den mit grossen Mitteln und weitgehender Mitwirkung der Staatsbehörden arbeitenden ausländischen Industrien aus dem Felde geschlagen werden. Daraus erwachsen für unsere Handelskammern und speziell deren Sekretariate Aufgaben von grosser Tragweite. Bei der gegenwärtigen Inanspruchnahme der Sekretariate unseres Kantons durch gewöhnliche Bureauarbeit können jedoch umfassende Aktionen nicht durchgeführt werden ohne Personalvermehrung. Ein Vergleich mit ausländischen staatlichen Handelskammern erhärtet die Notwendigkeit des Ausbaues der Kammersekretariate.

5. Bericht über die allgemeine Geschäftslage des Kantons Bern. Das Wirtschaftsjahr 1918 wird für unser Land gekennzeichnet durch schwere Sorgen um unsere Existenz. Die Schwierigkeiten in der Zufuhr unserer Lebensmittel und Rohstoffe dauerten weiter an und wurden besonders empfindlich, nachdem die Vereinigten Staaten Nordamerikas im Verlaufe der grossen Offensive 1918 die Welttonnage für Truppentransporte intensiv in Anspruch nahmen. Mit Eintritt des Waffenstillstandes und dem Ende des Unterseebootkrieges wurde allerdings die überseeische Zufuhr erleichtert, aber im Verkehr über Land dauerten die Schwierigkeiten an. Schlimmer als je gestalteten sich die Ausfuhrverhältnisse für unsere Fabrikate. Die extensiveren Verbote der Einfuhr von Luxuswaren, verbunden mit Transitschwierigkeiten und -unterbindungen, insbesondere für die nördlichen Staaten, verursachten eine vollständig lähmende Einschnürung der meisten Exportindustrien. Dazu kam die ausserordentliche Transportkrisis in Deutschland infolge der Reduzierung des Wagenparkes gemäss den Waffenstillstandsbedingungen und die infolge Weiterandauerns der Blockade gegen die Zentralmächte verhinderte Ausfuhr nach diesen Ländern, endlich die zahlreichen kriegswirtschaftlichen Massnahmen unserer eigenen Behörden, die im Interesse der Sicherstellung unseres Landesbedarfes erlassen werden mussten, aber dem Handel weitere Fesseln anlegten. Empfindlich wurde unser ganzes Wirtschaftsleben getroffen durch die Stockung der Kohlenzufuhr aus Deutschland, über die bereits an anderer Stelle berichtet wurde, wodurch der Weiterbetrieb vieler Industrien vollends in Frage gestellt wurde.

In vielen Teilen unseres Landes, vorab in der Ostschweiz, waren denn auch Betriebseinschränkungen und Arbeitslosigkeit gegen Ende des Jahres zur bittern Tatsache geworden. Im Kanton Bern sah es weniger schlimm aus, da gerade seine Hauptindustrie, die *Uhrenfabrikation,* das ganze Jahr noch gut beschäftigt war, wie der Spezialbericht dartut. Ferner wurden unsere *Textilindustrien* weniger betroffen, da sie hauptsächlich für das Inland arbeiten, vorab die Wollindustrie. Allerdings stockte nach Abschluss des Waffenstillstandes auch hier wie in allen Branchen der Absatz, da die Konsumenten, auf eine baldige allgemeine Baisse hoffend, mit dem Einkaufe zurückhielten.

Von den bernischen Industrien, die ihren Absatz nach dem Auslande, speziell nach Übersee, noch in einigem Umfange aufrechterhalten konnten, sind zu erwähnen die *Seidenband-, Wirkwaren-, Zelluloid-, Porzellan-, Spielwaren-* und *chemische Industrie.* Dagegen ging der Export von Lebensmitteln, *Schokolade, Käse* und *Kondensmilch,* auf ein Minimum zurück, da der inländische Konsum weitaus den Hauptteil der Produktion übernahm. Abgesehen von den dringendsten Kompensationssendungen konnten sowohl Käse als Kondensmilch und Kindermehle nicht mehr exportiert werden.

Die *Maschinenindustrie* hat im Jahre 1918 den Höhepunkt ihrer günstigen Kriegskonjunktur überschritten. Sowohl Auslands- als Inlandsbestellungen gingen zurück. Die elektrische Industrie fand gute Beschäftigung bei der infolge Kohlenmangels beschleunigten Einrichtung von elektrischen Anlagen. Der Export von Holz gestaltete sich nach dem Konventionsabkommen mit Frankreich, Italien, England und Amerika zu höhern Preisen in beträchtlicher Menge. Etwas hemmend wirkte der Wagenmangel. Die Notlage der *Hotelindustrie* hat sich auch im Berichtsjahr nicht gehoben. Die Internierung von Kriegsgefangenen, die bis zum Jahresende andauerte, vermochte den Ausfall im Fremdenverkehr bei weitem nicht zu decken. Ganz danieder lag weiterhin das *Baugewerbe.* Die exorbitanten Materialpreise verunmöglichten die private Bautätigkeit vollends, so dass die Wohnungsnot vor allem in der Stadt Bern, aber auch andernorts drückend wurde und ausserordentliche Fürsorgemassnahmen notwendig machte.

Bericht der Uhrensektion.

Die Uhrenindustrie war trotz der vielen Schwierigkeiten, die sich der Ausfuhr entgegenstellten, während des ganzen Jahres 1918 gut beschäftigt.

Mit *Frankreich* bestund vom 1. Januar bis 30. Oktober 1918 ein Abkommen, das uns erlaubte, monatlich für Fr. 350,000 Taschenuhren und für Fr. 300,000 Furnitüren auszuführen. Das bewilligte monatliche Kontingent genügte dem Bedarfe Frankreichs bei weitem nicht. Nach kuranten Genres herrscht sehr grosse Nachfrage. Leider haben die begonnenen Verhandlungen für ein neues Abkommen noch kein Resultat gezeitigt. Sehr wünschbar wäre ein weitergehendes Entgegenkommen seitens der französischen Regierung, das den berechtigten Interessen *beider* Länder Rechnung trüge.

Seit 1. August 1918 besteht ein Wirtschaftsabkommen mit *Deutschland* mit Dauer bis 31. März 1919. Für die Einfuhr nach Deutschland sind für 15 Millionen Franken Uhren vorgesehen und für die Durchfuhr nach Holland, Dänemark, Schweden und Norwegen 10 Millionen, welch letztere von der Schweiz kontingentiert wurden, während ein weiteres Transitkontingent von 5 Millionen Franken seitens Deutschlands verteilt worden ist. Die Verteilung der Kontingente auf die verschiedenen Firmen und die Durchführung der Kontingentierung für alle betreffenden Länder brachte uns eine gewaltige Mehrarbeit. Bei dieser Gelegenheit wollen wir feststellen, dass *die Hälfte* der gesamten Ausfuhr auf unser Tätigkeitsgebiet entfiel, ein Beweis, dass die Uhrenindustrie und verwandte Branchen unseres Kantons alle Anstrengungen machten, mit dem Ausland direkt in Verbindung zu treten und dadurch eine Spezialisierung vorzunehmen, die erlaubt, auch den höchsten Anforderungen gerecht zu werden.

In den *letzten fünf Jahren* ist folgende Gesamtausfuhr von Uhren zu verzeichnen:

	Stückzahl	Wert in Franken
1913	13,815,727	183,149,199
1914	10,019,005	120,813,099
1915	13,877,456	136,607,936
1916	17,998,775	207,576,764
1917	16,821,782	210,946,819
in *neun* Monaten vergleichsweise:		
1917	13,862,636	151,259,322
1918	12,145,872	154,056,722

Im Jahre 1916, also mitten im Kriege, wurde in der Ausfuhrstückzahl eine Höhe erreicht, wie vorher *nie,* und das Jahr 1917 brachte den Rekord auch im *Wert* der Ausfuhr. Die Wertsteigerung war namentlich bedingt durch erhöhte Fabrikationskosten (Arbeitslöhne und Rohprodukte). Diese Progression zeigt sich noch in verstärktem Masse im Jahre 1918, lässt also auch ein gutes Resultat erwarten.

Aber auch der Verkauf im *Inlande* war sehr befriedigend. Wir schätzen den Umsatz im Vergleich zu andern Ländern unter Berücksichtigung von Einwohnerzahl und Kaufkraft auf zirka sieben Millionen Franken. Genaue Angaben über den Inlandverbrauch fehlen, es ist daher nur Schätzung möglich.

In der *Rangordnung* unserer Abnehmer sind erhebliche Verschiebungen zu verzeichnen. Nordamerika (U. S. A.) ist unser bester Abnehmer geworden; dann folgen England (ohne Kolonien), Frankreich, Deutschland und endlich die neutralen Randstaaten Europas: Dänemark, Schweden, Norwegen, Holland und Spanien als Gesamtheit. Die Regierung der U. S. A. hat als erste die Einfuhrbeschränkungen aufgehoben.

Nordamerika ist zudem ein guter Abnehmer von *Uhrensteinen,* die speziell in unserem Tätigkeitsgebiet in grossem Massstab fabriziert werden. An der Totalausfuhr von mehreren Millionen Franken hat Nordamerika allein einen Anteil von 70 %.

Der Verkehr mit den übrigen Ländern war ein geregelter und gibt zu keinen besonderen Bemerkungen Anlass.

Der Krieg und noch viel mehr sein Abschluss ruft einer Neuorientierung der Uhrenindustrie und der verwandten Branchen. Die Durchdringung der neuen europäischen Staatengebiete im Osten sowie vieler überseeischer Länder wird notwendig. Es harrt dort unserer Industrie, unserem Handel und deren Organen grosse Arbeit. Die unabweislich gewordene Umstellung der Exporte muss von der Industrie tatkräftig durchgeführt werden. Seit der Unterzeichnung des Waffenstillstandes ist infolge politischer Unsicherheit eine hoffentlich nur vorübergehende Geschäftsflauheit zu verzeichnen. In der Erteilung von Aufträgen wird zurückgehalten in der Meinung, die Preise würden bald zurückgehen. Diese Auffassung ist unbegründet. Im Gegenteil werden die Rohprodukte und ganz besonders die Arbeitslöhne keine Gelegenheit zu Preisnachlässen geben und sich eher noch stabilisieren.

An *Gold- und Silbergehäusen* sowie *Platin* wurden auf die Feinheit kontrolliert:

	1917	1918
Platin	3,064	4,496
Gold	630,361	1,010,037
Silber	2,892,674	2,994,015
Total	3,526,099	4,008,548

Gegenüber 1917 weist also 1918 eine Zunahme von

1,432 Platingehäusen,
101,341 Silbergehäusen,
379,676 Goldgehäusen

auf, und dies zu einer Zeit, in der die *Zufuhr* der Edelmetalle äusserst eingeschränkt war. Unterm 29. August 1918 hat das eidgenössische Finanz- und Zolldepartement eine Verfügung erlassen über den Handel mit Edelmetallen; dazu folgten Ausführungsbestimmungen des eidgenössischen Amtes für Gold- und Silberwaren betreffend den Handel mit Edelmetallen. Wir verweisen an dieser Stelle auch auf die Anstrengungen der Nationalbank, unserer Industrie eine genügende Quantität Edelmetall zur Verfügung zu halten, namentlich um Arbeitslosigkeit im Gewerbe hintanzuhalten. Es erfolgte ferner eine Goldkontingentszuteilung an die Industriellen. Über das Gewicht der Goldgehäuse wurden einschränkende Bestimmungen erlassen. Schwere Gehäuse dürfen in Gold nicht mehr fabriziert werden. Die Norm wurde mit 35 Gramm für Lépinegehäuse und mit 45 Gramm für Savonnettegehäuse angenommen. Durch diese Bestimmung wird die Erhöhung der Abstempelungszahl der Gehäuse erklärt. Die Gewichtsverminderung beim einzelnen Stück brachte also eine Quantitätsvermehrung im ganzen mit sich und diente so indirekt der Fabrikationsvermehrung. Über die Abgabe von Silber und Gold an die Industrie haben wir seinerzeit einen Bericht an den Regierungsrat ausgefertigt.

Der Anteil des Kantons Bern an der schweizerischen Gehäusefabrikation beträgt 50.5 %.

Neue Industrien. Diesem Tätigkeitsgebiet widmeten wir immer unsere spezielle Sorgfalt. Durch verschiedene Veröffentlichungen haben wir auf die verschiedenen neuen Branchen hingewiesen, die nach dem Aufhören der Munitionsfabrikation in unserem Tätigkeitsgebiet sich entwickelten. Namentlich werden *Artikel der Metallbranche* neu hergestellt, wie sie von der Elektrizitäts- und Automobilindustrie begehrt werden. Kontroll-, Messapparate und eine Reihe von Stanzartikeln haben ihren Erstellern Erfolg gebracht.

Unsere energische Mithülfe ermöglichte der *Uhrensteinindustrie im Berner Oberland,* neue Fortschritte zu machen und in eine Zeit der Prosperität zu treten. Zu den Ateliers von Iseltwald, Matten und Wilderswil sind neue hinzugekommen in Brienz und Unterseen. Bönigen, welches die Vorarbeiten im Herbst 1918 begonnen hat, wird im Frühjahr 1919 eine Anzahl Personen beschäftigen können. Auch im *Emmental* (in Oberburg) ist die Uhrensteinindustrie eingeführt worden. Zahlreiche *Anfragen* von Interessenten, welche sich mit den immerhin vorhandenen Schwierigkeiten nicht genügend vertraut gemacht hatten, behandelten wir und stellten durch unsere Begutachtungen die herrschenden Auffassungen auf den richtigen Boden.

Exportförderung. Ausserordentlich vielgestaltig sind die Anfragen aus dem Auslande, die neue Verbindungen verlangen; aber auch im Inlande sind zahlreiche schweizerische Exportgesellschaften gegründet worden oder in Gründung begriffen, denen wir durch Anleitungen und Orientierungen über das Verkaufsgeschäft im Uhrengewerbe und verwandten Branchen hülfreich zur Hand gingen. Es freut uns, konstatieren zu können, dass unseren Bemühungen praktischer Erfolg beschieden war und die Prosperität der neuen Unternehmungen gesichert erscheint.

Durch unser *Bulletin* haben wir die Interessenten sach- und fachgemäss über alle Veränderungen im Ausfuhrwesen (Aufhebung oder Neuausgabe von gesetzlichen Bestimmungen, Verordnungen, Instruktionen usw.) unterrichtet und versucht, den Handels- und Industriekreisen den Überblick über die oft sehr verwickelten und verworrenen Verhältnisse im derzeitigen internationalen Geschäftsverkehr zu erhalten.

Verschiedenes. Das Vermögen der *Arbeitslosenkasse* für Arbeiter und Arbeiterinnen der Uhrenindustrie beträgt per 31. Dezember 1918 Fr. 96,372.50, angelegt in Werttiteln, auf der Kantonalbank deponiert oder im Kontokorrentguthaben disponibel. Im Laufe des Jahres 1919 wird die Stiftung gemäss Artikel 80 und folgende des schweizerischen Zivilgesetzbuches erfolgen können.

Zuhanden der Gemeindedirektion haben wir *Gutachten* ausgearbeitet über Erstellung von Uhrenfabriken mit Gemeindeunterstützung. So lobenswert die Anstrengungen der Gemeinden sind, Industrie heranzuziehen oder bestehende weiter zu entwickeln, so muss doch immer wieder die Bedürfnisfrage aufgeworfen werden, und ferner ist darauf zu sehen, dass die Leitung des Unternehmens in seriöse gute Hände gelegt wird. Wir kamen in einem Falle, wo uns die Voraussetzungen der *einwandfreien Gründung* nicht gegeben schienen, zu einem ablehnenden Bericht.

Unsere *Bureaulokalitäten* genügen den grossen Anforderungen, die an unsere Institution gestellt werden, in keiner Weise mehr. Es ist unumgänglich notwendig geworden, dass noch ein grösseres Lokal hergerichtet

und uns für Sitzungen und Konferenzen zur Verfügung gestellt wird. Dieser Ausbau wäre bald ermöglicht, wenn nur das *Archiv* im Amthaus verlegt werden könnte, sei es, indem durch eine *Unterkellerung* Platz geschaffen wird, sei es, dass die unbenutzten *Dachräume* für die Unterbringung des Archivs hergerichtet werden.

Tätigkeitszusammenstellung. Die Dienste des Sekretariats wurden ausserordentlich stark in Anspruch genommen. Wenn auch der Abbau der Kriegswirtschaft die Belastung der Kammer im einzelnen erleichtern wird, so hat der Krieg und die durch ihn hervorgerufene Neuorientierung die Handels- und Industriewelt und damit auch deren wichtigstes Organ für den Auslandsverkehr: die Handelskammer, vor eine Fülle neuer und wichtiger Probleme gestellt. Die Durcharbeitung des ausserordentlich erweiterten Tätigkeitsfeldes wird für die kommenden Jahre eine vornehme und dankbare *Aufgabe* sein, der sich die Kammer gern unterziehen wird; doch ist ohne Beiziehung tüchtiger Angestellter nicht an eine Befriedigung der an uns gestellten Anforderungen zu denken. Im Herbst 1918 musste für die dringendsten Arbeiten ein zweiter Aushülfsangestellter beigezogen werden.

Wir haben ausser den zahlreichen Bescheinigungen und der Ausstellung von Ursprungszeugnissen folgende Arbeiten durchgeführt:

Ausfertigung von Nationalitätsausweisen im Verkehr mit Italien und Nordamerika,

Begutachtungen über die Gestaltung des zukünftigen Verkehrs mit einzelnen Ländern,

Zusammenschluss der Aluminium-, Druckknopf- und Grossuhrenfabrikation,

Versorgung der Uhrenindustrie und anderer Branchen mit Olivenöl und Benzin,

Ausstellung von *Gutachten* für eidgenössische Abteilungen,

Erhebungen über *Schweizerkredite in Russland,*

Mitwirkung in der Institution *Kreditschutz* für die Schweizer Uhrenindustrie,

Kontrolle über den Veredlungsverkehr der Uhrensteinindustrie und der Diamantschleiferei,

Mitwirkung bei der Aufstellung des Ausfuhrreglements für die Uhrenindustrie,

Durchführung der Kontingente gemäss den einschlägigen Wirtschaftsabkommen über den Verkehr nach Frankreich und im Transit durch Deutschland nach Holland, Dänemark, Schweden, Norwegen,

Leitung der Unterhandlungen für die Erneuerung des Kollektivarbeitsvertrages zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern der Silbergehäuseindustrie,

Auskunftserteilung an Gemeinden über die Arbeitslosenunterstützung,

Mustermessen im Auslande und Schweizermustermesse in Basel.

Der bundesrätliche Beschluss vom 30. August 1918 und die entsprechende Verordnung des schweizerischen Volkswirtschaftsdepartements über die *Ursprungsausweise* hat uns wieder vermehrte Arbeit und namentlich sehr weitgehende Verpflichtungen überbunden.

Unser *Postversand* registriert einen Ausgang von 8530 Briefen und 6350 Zirkularen. *Auskünfte* wurden erteilt durchschnittlich dreissig täglich, die überaus zahlreichen telephonischen Anfragen aus dem ganzen Kammergebiete noch nicht inbegriffen. 1275 *Lehrverträge* wurden verifiziert. *Öffentliche Vorträge,* deutsch und französisch, hielt der Sekretär 14 über folgende Themata:

Wirtschaftslage und Vorschriften über die Ein- und Ausfuhr,

Einführung neuer Industrien im Berner Oberland,

Volkswirtschaftliche Bedeutung der schweizerischen Uhrenindustrie (mit Lichtbildern),

Volkswirtschaftliche Bedeutung der schweizerischen Flussschiffahrt.

Bescheinigungen und Ursprungsausweise wurden in der Zahl von *21,012* ausgestellt, und zwar ausser in Taschenuhren- und Bestandteilefabrikation in folgende Branchen einschlagend:

Grossuhren, Penduletten, Aluminiumwaren, Ausschalter, Bonneterie-Strickwaren, Champagner, Zigarren, Druckknöpfe, elektrische Lötöfen, Fenster- und Photographieglas, Haare, Holzrolladen, Holz und Holzbaracken, Sandalen, Hülsen für Taschenlampen, Kornzangen, Kompasse, Elektrizitäts-, Geschwindigkeits- und Tourenzähler, Leuchtmasse, Metalle, Maschinen (speziell Werkzeugmaschinen), Messerwaren, Metallsägen, Musikinstrumente, Munitionsbestandteile, Papier und Papierwaren, Öler, Reklameartikel, Schmierbüchsen, Sicherheitsrasierapparate, Serviettenringe, Striegel, Treibriemenhalter, Trockenbatterien für Taschenlampen, Taschenuhrenhalter, Spielwaren, Veloglocken, Kalk, Zement, Ziegel, Zahnfräsen.

Von den *Fr. 25,965,* welche die kantonale Handelskammer im Jahre 1918 für *Stempel- und Gebührenmarken* eingenommen hat, entfallen Fr. 16,726 auf das Bureau Biel.

Schweizerische Uhrenhandelskammer La Chaux-de-Fonds. Die im Jahre 1917 durchgeführte Reorganisation der Kammer hat sich gut bewährt. Der Kammer sind durch die Kriegsereignisse sehr wichtige Aufgaben zugefallen; so hatte sie z. B. die Gesamtinteressen der schweizerischen Uhrenindustrie bei den Wirtschaftsabkommen mit dem Ausland zu vertreten, die Versorgung mit Rohprodukten zu überwachen, ein Reglement über die Arbeitslosenunterstützung mit aufzustellen. Die Rückwirkung dieser vermehrten Tätigkeit der Uhrenhandelskammer machte sich sofort in einer stärkeren Inanspruchnahme und Belastung unseres Sekretariats fühlbar.

B. Lehrlingswesen.

1. Allgemeines.

Im Berichtsjahr wurden wegen Ablaufs der Amtsdauer alle Lehrlingskommissionen des Kantons, 39 an der Zahl, vom Regierungsrat für eine neue Amtsdauer von drei Jahren bestellt. Es lagen dieses Jahr zahlreiche Demissionen vor. Die Mitgliederzahl der Lehrlings-

kommission des Kreises 4 (Bern-Landgemeinden) wurde auf 16 erhöht. Die Ansätze für die Verpflegung der auswärtigen Lehrlinge während der Lehrlingsprüfungen am Prüfungsorte wurden den gegenwärtigen Lebensmittelpreisen entsprechend festgesetzt. Durch Beschluss des Regierungsrates wurden auch die Entschädigungen der Mitglieder der Kreisprüfungskommissionen und der Experten vom 1. Januar 1919 an um rund 50 % erhöht.

Im Berichtsjahr fällte unsere Direktion einen Entscheid im Sinne des § 2 Lehrlingsgesetz.

Das Lehrlingswesen erforderte im Jahr 1918 eine Reinausgabe von Fr. 48,064.56, Fr. 5025.27 mehr als im Vorjahr (Fr. 42,939.29) und Fr. 2064.56 mehr als der bewilligte Kredit von Fr. 46,000. Die Hauptursache dieser Mehrausgabe ist in der erheblichen Preissteigerung der Drucksachen und Bureaumaterialien zu suchen.

Die im Berichtsjahr brennend gewordene Entschädigungsfrage der Mitglieder der Lehrlingskommissionen und ihrer Sekretäre ist vom Regierungsrat zweimal behandelt worden. Die definitive Regelung fällt ins Jahr 1919.

2. Bericht des Lehrlingsausschusses der kantonalen bernischen Handels- und Gewerbekammer.

Der Lehrlingsausschuss der kantonalen bernischen Handels- und Gewerbekammer hat im Jahr 1918 drei Sitzungen abgehalten und daneben wieder, wie üblich, verschiedene Geschäfte auf dem Zirkulationswege erledigt. 3015 Lehrverträge wurden in diesem Jahre von den Lehrlingskommissionen gebucht, gegen 2941 im Vorjahr. Die Zahl der auf 1. Januar 1919 im Kanton Bern dem Lehrlingsgesetz unterstehenden Lehrverhältnisse ist auf 6470 angewachsen, gegenüber 6172 im Vorjahr und 6232 im Jahr 1914. Trotzdem 1918 die Zahl der neueingeschriebenen Lehrlinge nur um 74 höher ist als im Vorjahr, stieg die Gesamtzahl um 298, weil mehr langfristige Verträge von den Vorjahren (Mechaniker usw.) hinzukommen als 1917, der Abgang also geringer war. Die Lehrstellenvermittlung für den ganzen Kanton bei den Kammersekretariaten in Bern und Biel leistete auch im abgelaufenen Jahr gute Dienste.

An wichtigeren Verfügungen und Vorkommnissen betreffend das Lehrlingswesen, die in den Zirkularen und Sitzungsprotokollen des Lehrlingsausschusses von 1918 oder in den Jahresberichten der Lehrlingskommissionen enthalten sind, nennen wir:

1. Die Ausarbeitung und Fortführung statistischer Übersichten anhand der Jahresberichte der Lehrlingskommissionen. Die *nebenstehenden Tabellen* wurden vom Kammersekretariat in Bern zusammengestellt.
2. Die Bewilligung abgekürzter Lehrzeitdauer in begründeten Ausnahmefällen.
3. Die Förderung der neuen Uhrensteinindustrie im Berner Oberland durch das Kammersekretariat in Biel.
4. Vorbereitung von Berufsverordnungen für kleinere Lehrgebiete in der Uhrenindustrie (sertissage, achevage d'échappements usw.).
5. Die Gesamterneuerung der Lehrlingskommissionen infolge Ablaufs der Amtsdauer und die Erhöhung der Vergütungen an die Mitglieder und Sekretäre.
6. Die bedingte Unterstellung der in eine Lehre tretenden Handelsschüler unter das Lehrlingsgesetz.
7. Förderung der Auskunftgabe über Berufswahl in den Lehrlingskommissionen.
8. Die schiedsgerichtliche Tätigkeit der Lehrlingskommissionen und die Wünschbarkeit, die Präsidenten und Sekretäre der letztern einmal zu einer allgemein abklärenden Besprechung ihrer Aufgaben nach Bern einzuladen, sobald die Mittel dies erlauben.
9. Die Dringlichkeit der Verstaatlichung des kantonalen Gewerbemuseums in Bern.

Gesamtzahl der eingeschriebenen

Berufe (in der Reihenfolge der Stärke der Lehrlingszahl im Jahre 1908)	Oberland					Mittelland					Emmenthal und Oberaargau				
	1915	1916	1917	1918	**1919**	1915	1916	1917	1918	**1919**	1915	1916	1917	1918	**1919**
Kaufleute	74	77	69	63	**54**	517	515	519	493	**526**	161	169	164	164	**146**
Damenschneiderinnen	101	77	98	84	**85**	327	341	315	360	**337**	142	131	132	113	**150**
Uhrenindustrie	1	1	2	7	**19**	6	4	7	4	**7**	6	2	1	2	**1**
Mechaniker und Kleinmechaniker	39	36	40	49	**76**	228	192	191	365	**289**	71	81	100	135	**143**
Schlosser (inbegr. Maschinenschlosser)	80	62	60	62	**61**	156	148	166	189	**201**	50	36	41	50	**55**
Schreiner aller Art	63	40	27	22	**23**	88	70	75	70	**79**	75	52	43	45	**54**
Schmiede aller Art	19	22	18	11	**16**	74	66	72	104	**88**	71	59	66	72	**80**
Schriftsetzer und Maschinenmeister	20	15	17	9	**11**	102	97	100	127	**111**	19	15	15	19	**21**
Sattler und Tapezierer	12	9	12	14	**14**	52	71	66	86	**61**	43	48	36	35	**37**
Schneider	31	23	14	13	**17**	50	41	41	42	**31**	49	52	57	48	**36**
Bäcker	24	22	24	27	**19**	76	85	90	121	**65**	34	35	36	30	**31**
Gipser, Maler und Lackierer	27	17	9	5	**8**	64	47	53	47	**33**	26	22	13	14	**13**
Wagner	14	15	7	9	**10**	33	33	30	35	**36**	33	16	22	25	**25**
Giesser	2	1	1	1	**3**	7	6	3	8	**8**	6	6	11	15	**18**
Spengler	11	8	4	2	**4**	45	47	49	45	**42**	20	17	17	15	**8**
Weissnäherinnen	3	4	4	5	**3**	31	56	68	70	**54**	23	24	21	15	**15**
Zimmerleute	12	1	1	5	**5**	18	16	10	10	**8**	12	4	7	6	**12**
Gärtner					**13**					**44**					**34**
Schuhmacher					**23**					**41**					**24**
Elektriker					**23**					**44**					**7**
Maurer					**16**					**36**					**19**
Bauzeichner und Techniker					**11**					**53**					**1**
Coiffeur und Coiffeusen					**4**					**36**					**12**
Metzger					**2**					**26**					**22**
Konditoren					**5**					**34**					**4**
Modistinnen	160	111	130	127	**10**	517	540	299	425	**21**	181	144	186	189	**8**
Buchbinder					**3**					**30**					**6**
Knabenschneiderinnen					**5**					**19**					**4**
Kaminfeger					**2**					**13**					**9**
Köche					**6**					**19**					**0**
Eisendreher					**0**					**32**					**6**
Glätterinnen					**0**					**7**					**4**
Übrige Berufe					**44**					**134**					**66**
	693	541	537	515	**595**	2391	2375	2154	2601	**2565**	1022	913	968	992	**1071**

1) Worunter 26 Instrumentenmacher, 23 Zahntechniker.

2) Worunter 1146 Lehr*töchter* gegen 1083 im Vorjahr und 1181 im Jahre 1915.

Lehrlinge im Kanton Bern.

Seeland					Jura					Total am 1. Januar								
1915	1916	1917	1918	**1919**	1915	1916	1917	1918	**1919**	1908	1911	1913	1914	1915	1916	1917	1918	**1919**
143	137	124	125	**124**	132	118	91	103	**117**	696	902	1025	1060	1027	1016	970	948	**967**
69	73	95	86	**89**	93	80	70	48	**40**	500	739	710	721	732	702	710	691	**701**
291	205	198	248	**394**	338	298	342	358	**322**	496	336	531	537	612	510	550	619	**743**
129	95	133	164	**222**	152	134	170	206	**235**	402	537	518	592	619	538	634	919	**965**
81	67	62	59	**86**	26	18	17	15	**17**	382	362	327	415	393	331	346	375	**420**
42	33	25	31	**43**	51	28	20	24	**17**	243	348	333	335	319	223	190	192	**216**
40	34	37	38	**40**	13	15	9	6	**5**	183	227	240	249	217	196	202	231	**229**
23	24	23	26	**27**	20	17	22	16	**12**	197	171	158	185	184	168	177	197	**182**
25	30	30	36	**20**	10	6	10	7	**2**	120	177	160	154	142	164	154	178	**134**
19	21	25	23	**22**	18	8	10	8	**10**	118	169	166	162	167	145	147	134	**116**
24	40	39	31	**25**	13	19	22	13	**8**	102	145	164	149	171	201	211	222	**148**
29	25	24	18	**18**	20	9	6	5	**6**	91	197	199	178	166	120	105	89	**78**
16	12	12	14	**18**	4	1	—	1	**4**	88	97	86	94	100	77	71	84	**93**
5	13	10	10	**3**	57	39	48	43	**39**	81	65	83	74	77	65	73	77	**71**
13	13	11	9	**10**	10	9	4	5	**3**	80	106	86	104	99	94	85	76	**67**
8	17	11	11	**10**	17	17	12	15	**9**	78	110	105	101	82	118	116	116	**91**
5	4	4	2	**5**	9	4	2	0	**0**	69	80	74	74	56	29	24	23	**30**
				11					**3**		75	94	102	104	87	95	110	**105**
				10					**6**		88	78	88	100	80	70	84	**104**
				20					**1**		59	37	48	42	57	29	33	**95**
				17					**4**		74	59	48	23	24	32	72	**92**
				11					**8**		27	78	63	75	57	56	50	**84**
				20					**9**		46	58	51	41	55	55	89	**81**
				5					**7**		66	54	45	36	45	56	66	**62**
				10					**5**		64	69	71	68	62	34	50	**58**
138	121	154	183	**10**	82	67	77	77	**2**	879	75	76	67	52	54	55	49	**51**
				6					**1**		45	45	46	51	45	22	38	**46**
				5					**0**		28	21	19	25	33	33	27	**33**
				3					**3**		29	28	24	38	44	43	27	**30**
				1					**1**		24	21	31	21	21	28	33	**27**
				0					**1**		21	25	25	31	6	6	38	**39**
				1					**0**		43	28	32	37	25	28	12	**12**
				42					**14**		272	268	288	334	288	204	223	**300**[1])
1100	961	1017	1111	**1328**	1065	887	935	950	**911**	1805	5801	6004	6232	6271	5680	5611	6172	**6470**[2])

Anzahl und Anstellungsbedingungen der Lehrlinge im Kanton Bern.
Im Jahre 1918 eingeschriebene Lehrverträge.

Beruf	Lehrverträge Total						Vertraglich vereinbarte tägliche Arbeitszeit von Stunden							Vertragliche Lehrjahre							Kost und Logis		Lohn mit Kost u. Logis	Lohn ohne Kost u. Logis	Lehrgeld mit Kost und Logis	Lehrgeld ohne Kost und Logis	Weder Lohn noch Lehrgeld	Höchstbezahlt		Vertragliche Ferientage				
	1913	1914	1915	1916	1917	1918	8	8½	9	9½	10	10½	11	1	1½	2	2½	3	3½	4	Ja	Nein						Lohn	Lehrgeld	0 *	bis 3	4–8 **	9–14	über 14
Kaufleute . . .	432	382	382	380	408	414	83	54	121	69	76	8	3	1	2	18	17	372	1	3	12	402	5	350	1	—	58	Fr. 100 pro Monat	Nicht üblich	3	3	264	135	9
Damenschneiderinnen	456	373	422	445	397	400	17	9	41	38	291	3	1	1	7	367	2	23	—	—	99	301	3	28	70	41	258	5 pro Woche	Fr. 600	15	16	80	207	82
Uhrenindustrie . .	357	381	286	387	372	529	5	1	38	40	420	11	14	182	131	109	12	50	36	9	34	495	6	192	6	70	255	43 „ „	„ 480	321	83	62	7	56
Mechaniker und Kleinmechaniker	237	162	211	293	369	399	—	—	10	81	276	13	19	—	2	—	1	21	280	95	28	371	11	328	11	11	38	33 „ „	„ 800	129	87	141	11	31
Schlosser aller Art	175	113	122	176	165	134	—	—	12	47	55	5	15	—	—	—	—	55	56	23	25	109	5	100	12	—	17	24 „ „	„ 850	27	66	29	3	9
Schreiner aller Art	158	97	75	89	92	107	—	—	5	18	60	4	20	—	—	—	2	92	4	9	43	64	3	47	26	1	30	9 „ „	„ 850	22	25	41	6	13
Schmiede aller Art	141	77	108	118	91	93	—	—	7	—	24	10	52	—	—	—	4	83	5	1	77	16	35	14	15	—	29	9 „ „	„ 400	28	15	42	7	1
Schriftsetzer und Maschinenmeister	71	35	49	78	56	42	—	—	9	28	5	—	—	—	—	—	—	—	—	42	1	41	—	40	—	—	2	14 „ „	—	17	15	10	—	—
Sattler u. Tapezierer	71	49	82	63	73	36	—	—	1	2	8	3	22	—	—	—	—	32	4	—	25	11	—	9	23	1	3	15 „ „	„ 400	7	4	23	2	—
Schneider . . .	77	54	64	70	50	39	—	—	—	—	17	3	19	—	—	1	—	37	—	1	29	10	—	9	24	1	5	5 „ „	„ 600	8	1	18	11	1
Bäcker	110	112	138	133	121	75	—	—	—	2	15	—	58	—	1	71	2	1	—	—	73	2	3	1	12	—	59	7 „ „	„ 600	19	19	17	16	4
Gipser, Maler und Lackierer . . .	107	53	52	42	30	38	—	—	7	9	20	—	2	—	1	1	—	34	1	1	13	25	—	24	4	—	10	18 „ „	„ 500	10	3	20	4	1
Wagner	54	55	26	38	41	42	—	—	—	1	12	3	26	—	—	2	1	39	—	—	33	9	2	7	23	—	10	10 „ „	„ 450	11	4	15	10	2
Giesser	37	17	16	37	27	24	—	—	2	2	20	—	—	—	—	—	—	11	6	7	—	24	—	24	—	—	—	15 „ „	„ 450	18	2	3	1	—
Spengler	52	43	36	36	23	21	—	—	—	9	11	—	1	—	—	—	—	21	—	—	7	14	—	7	6	—	8	18 „ „	„ 400	4	4	5	1	7
Weissnäherinnen .	63	52	92	91	67	67	12	6	6	11	32	—	—	—	40	27	—	—	—	—	13	54	1	3	4	17	42	9 „ „	„ 450	5	4	16	23	19
Zimmerleute . .	31	14	11	14	9	16	—	—	—	2	12	1	1	—	—	2	7	7	—	—	5	11	3	10	—	—	3	33 „ „	—	4	3	7	2	—
Übrige Berufe . .	570	451	523	703	550	539	12	25	56	34	282	22	108	24	24	130	99	230	29	3	189	350	39	232	94	21	153	30 „ „	„ 1200	126	99	227	82	5
Total	3199	2520	2695	3193	2941	3015	129	95	315	393	1636	86	361	208	208	728	147	1108	422	194	706	2309	116	1425	331	163	980			774	453	1020	528	240
1917 „	.	.	.	.	.	.	105	77	297	422	1395	108	537	159	163	745	101	1233	349	191	844	2097	129	1250	379	163	1020			671	430	1010	592	238
1916 „	.	.	.	.	.	.	122	68	316	427	1449	144	667	177	185	815	113	1331	367	205	1004	2189	186	1459	497	118	933			831	489	1173	522	178
1915 „	.	.	.	.	.	.	127	56	253	369	1248	87	555	105	171	729	82	1243	225	140	869	1826	148	1042	423	194	888			631	397	906	533	228
1914 „	.	.	.	.	.	.	113	47	172	375	1180	115	518	145	138	741	98	1093	168	137	873	1647	157	1000	418	123	822			570	380	890	417	263
1913 „	.	.	.	.	.	.	115	56	218	438	1551	138	683	137	154	834	126	1471	257	220	1146	2053	154	1300	571	144	1030			702	571	1110	564	252
1912 „	.	.	.	.	.	.	101	61	194	351	1459	141	598	114	187	833	125	1301	223	122	1012	1893	216	1159	475	140	915			603	551	1000	497	254
1911 „	.	.	.	.	.	.	73	46	190	289	1470	144	663	101	165	826	138	1299	191	155	1084	1791	173	1151	542	167	842			668	572	901	491	243
1910 „	.	.	.	.	.	.	63	30	185	338	1416	147	730	95	168	838	150	1298	186	174	1127	1782	221	1103	611	140	834			669	490	990	477	283

*) Wo *keine* Ferien bewilligt werden, muss das im Vertrag ausdrücklich gesagt sein. Immer mehr Meister halten sich nun an den Vorschlag des Lehrlingsausschusses, wenigstens 3 Ferientage per Jahr vorzusehen.

**) Die kaufmännische Berufsordnung schreibt für Handels- und Banklehrlinge ein Minimum von 1 Woche Ferien per Jahr vor.

3. Bericht der kantonalen Lehrlingsprüfungskommission über die Prüfungen im Jahre 1918.

Die Prüfungen nahmen ihren normalen Verlauf. Einzig im Kreise Uhrenindustrie mussten der Grippe wegen die Prüfungen, welche im Herbst hätten stattfinden sollen, auf den nächsten Frühling verschoben werden.

Die Zahl der Teilnehmer an den gewerblichen Prüfungen betrug 1947, an den kaufmännischen 298; es bedeutet dies für die gewerblichen Prüfungen dem Vorjahr gegenüber eine Zunahme um 130, für die kaufmännischen eine Abnahme um 36 Prüflinge.

Der Besuch der gewerblichen Fortbildungsschulen gestaltet sich von Jahr zu Jahr besser; diesmal hatten 1613 der geprüften Lehrlinge und Lehrtöchter während der Dauer ihrer Lehrzeit den Unterricht einer gewerblichen Fortbildungsschule genossen. Infolge des zunehmenden Besuchs dieser Schulen verbessern sich die Leistungen an den Lehrlingsprüfungen zusehends, und es können stets etwas höhere Anforderungen gestellt werden. Mit den neuen von der kant. Lehrlingsprüfungskommission herausgegebenen Buchhaltungsaufgaben wurden die Versuche weitergeführt; sie sollen aber erst im nächsten Jahre anlässlich einer Konferenz der Obmänner der Schulprüfungen besprochen werden.

Die Abgeordneten an die gewerblichen und kaufmännischen Kreisprüfungen sprechen sich in ihren Berichten über Organisation und Durchführung der Prüfungen sehr befriedigt aus.

Die im Jahre 1918 geprüften 1947 gewerblichen Lehrlinge und Lehrtöchter verteilen sich auf die einzelnen Berufsarten folgendermassen: Bäcker 92, Bauzeichner 12, Bauschlosser 1, Bierbrauer 2, Bleiglaser 1, Buchbinder 13, Chauffeur-Mechaniker 11, Chemigraphen 2, Chromolithograph 1, Coiffeurs 25, Dachdecker 5, Drechsler 2, Dreher 3, Drucker 8, Elektriker 8, Elektromonteure 19, Eisendreher 1, Feilenhauer 1, Gärtner 45, Giesser 8, Gipser und Maler 13, Glaser 1, Goldschmiede 5, Grossmechaniker 5, Hafner 2, Heizungsmonteur 1, Holzschuhmacher 5, Hutmacher 1, Installateure 2, Instrumentenmacher (chirurg.) 9, Kaminfeger 10, Kartograph 1, Kleinmechaniker 4, Köche 13, Konditoren 19, Korbflechter 1, Küfer 6, Kürschner 1; Lederzuschneider 2, Linierer 1, Lithographen 4, Lith. Maschinenmeister 1, Maler 17, Maschinenschlosser 2, Maschinenzeichner 6, Maurer 10, Mechaniker 154, Mechaniker-Installateur 1, Messerschleifer 2, Messerschmiede 6, Möbelschreiner 3, Modellschreiner 3, Metalldreher 3, Metallgiesser 3, Metzger 33, Müller 6, Optiker 1, Orthopädist 1, Pierristen 7, Porzellandreher 1, Porzellanschleifer 1, Presser 1, Rechenmacher 1, Reproduktionsphotograph 1, Rohrmöbelarbeiter 2, Sattler 26, Sattler und Tapezierer 32, Schaufensterdekorateur 1, Schlosser 79, Schmiede 68, Schneider 52, Schnitzler 2, Schreiner 50, Schriftsetzer 27, Schuhmacher 34, Schweinemetzger 4, Seiler 2, Spengler 26, Stereotypeur 1, Tapezierer 3, Uhrenindustriearbeiter 250, Uhrenmacher 2, Velomechaniker 1, Wagner 29, Werkzeugschmied 1, Zahntechniker 9, Zeichner-Geometer 1, Zeugschmiede 2, Zimmerleute 11, Damenschneiderinnen 339, Glätterinnen 13, Herrenschneiderinnen 1, Kleiderbüglerin 1, Knabenschneiderinnen 18, Maschinenweissstickerin 1, Modistinnen 27, Polisseusen 2, Schäftenäherin 1, Stickerinnen 2, Uhrenindustriearbeiterinnen 129, Vergolderin 1, Weissnäherinnen 67, Zahntechnikerin 1.

Weitere Angaben über die gewerblichen und kaufmännischen Lehrlingsprüfungen 1918 finden sich in den nachstehenden statistischen Zusammenstellungen.

A. Gewerbliche Lehrlingsprüfungen.

Kosten im Jahre 1918.

Prüfungskreise	Geprüfte Lehrlinge	Gesamtkosten	Kosten per Lehrling
		Fr. Rp.	Fr. Rp. Fr. Rp.
I. Oberland	189 (1917: 175)	6,903. 68	36.53 (1917: 34.10)
II. Mittelland	688 („ 646)	8,104. —	11.78 („ 10.98)
III. Emmenthal und Oberaargau	355 („ 348)	9,436. 80	26.58 („ 21.70)
IV. Seeland	232 („ 245)	5,345. 10	23.04 („ 18.61)
V. Jura	145 („ 151)	5,811. 90	40.08 („ 30.96)
VI. Uhrenindustrie	278 („ 189)	2,991. 80	10.76 („ 10.09)
VII. Uhrmacherschulen	60 („ 63)	—	—
Verbandsprüfungen	In den Zahlen der Prüfungskreise inbegriffen.	2,450. —	10.— (1917: 10.—)
Total	1947 (1917: 1817)	41,043. 28 gegenüber Fr. 33,519. 95 im Vorjahr.	21.08 (1917: 18.34)

Prüfungsergebnisse im Jahre 1918.

	Prüfungskreise								%	
	I Oberland	II Mittelland	III Emmenthal-Oberaargau	IV Seeland	V Jura	VI Uhren-industrie	VII Uhrmacher-schulen	Total	1918	1917
Geprüfte Lehrlinge .	189	688	355	232	145	278	60	1947	—	—
Diplomierte Lehrlinge	188	681	355	230	145	275	60	1934	99.33	98.90
Werkstattprüfung:										
1 = Sehr gut. . .	66	194	170	64	52	30	25	601	30.87	24.66
2 = Gut	96	332	149	138	68	125	25	933	47.92	52.83
3 = Befriedigend .	20	133	36	24	24	102	10	349	17.93	18.22
4 = Genügend . .	7	25	—	4	1	18	—	55	2.82	3.16
5 = Ungenügend .	—	4	—	2	—	3	—	9	0.46	0.83
Berufskenntnisse:										
1 = Sehr gut . .	66	167	136	73	45	19	25	531	27.27	23.61
2 = Gut	87	361	174	117	60	109	25	933	47.92	54.10
3 = Befriedigend .	31	126	38	36	34	110	10	385	19.77	17.34
4 = Genügend . .	5	32	7	4	6	37	—	91	4.68	3.96
5 = Ungenügend .	—	2	—	2	—	3	—	7	0.36	0.99
Schulkenntnisse:										
1 = Sehr gut . .	55	267	100	70	21	35	40	588	30.20	26.80
2 = Gut	82	316	189	123	97	131	15	953	48.95	52.61
3 = Befriedigend .	49	97	65	36	25	104	5	381	19.57	18.60
4 = Genügend . .	3	8	—	3	2	7	—	23	1.18	1.93
5 = Ungenügend .	—	—	1	—	—	1	—	2	0.10	0.06

B. Kaufmännische Lehrlingsprüfungen im Kanton Bern, Frühling 1918.

Prüfungsort	Lehrer			Ausgaben für Kommissionsmitglieder		Fahrt- und Verpflegungskosten der auswärtigen Lehrlinge		Übrige Kosten		Total der Kosten	
	Zahl	Kosten		Ausschliesslich zu Lasten des Kantons							
		Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
Bern	30	420	—	775	—	7	—	951	85	2,153	85
Biel	21	160	—	195	—	47	70	342	60	745	30
Burgdorf	10	105	—	190	—	80	10	157	60	532	70
Langenthal	6	130	—	100	—	9	—	146	70	385	70
Pruntrut	15	110	—	130	—	136	90	150	10	527	—
St. Immer	8	110	—	120	—	89	—	56	95	375	95
Thun	19	161	—	225	—	195	50	141	—	722	50
	109	1,196	—	1,735	—	565	20	1,946	80	5,443	—

Prüfungsort	Vom obigen Total fallen zu Lasten						Kosten per Prüfling		Prüflinge			
	des Bundes		des Schweiz. Kaufmännischen Vereins		des Kantons				1918		1917	1916
									Anzahl	Diplomiert	Diplomiert	
	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.				
Bern	914	55	228	65	1,010	65	16	19	133	122	138	142
Biel	335	05	83	75	326	50	18	63	40	38	56	60
Burgdorf	175	05	43	80	313	85	14	79	36	33	30	34
Langenthal	184	45	46	10	155	15	13	30	29	28	31	17
Pruntrut	173	40	43	35	310	25	32	94	16	15	21	32
St. Immer	111	30	27	85	236	80	37	60	10	10	16	20
Thun	201	35	50	35	470	80	21	50	34	34	27	26
	2,095	15	523	85	2,824	—	18	27	298	280	319	331

C. Gewerbliches und kaufmännisches Bildungswesen.

1. Allgemeines.

Ein Kreisschreiben des schweizerischen Volkswirtschaftsdepartements vom 10. November 1917 an die Kantonsregierungen betreffend den staatsbürgerlichen Unterricht an den beruflichen Schulen wurde vom Regierungsrat, nach Einholung von Berichten bei den Direktionen der Landwirtschaft und des Unterrichtswesens, bei den Direktionen der kantonalen Techniken und bei der kantonalen Sachverständigenkommission für berufliches Bildungswesen, durch Schreiben vom 4. März 1918 beantwortet.

Die Mitgliederzahl der kantonalen Sachverständigenkommission für berufliches Bildungswesen wurde vom Regierungsrat auf den Vorschlag der Kommission von 11 auf 14 vermehrt; als neue Mitglieder wurden, mit Amtsdauer bis 28. Februar 1919, gewählt die Herren *A. Flury,* Direktor in Oberdiessbach, *Th. Huttinger,* Bibliothekar in Bern, und *J. Keel,* Sekundarlehrer in Herzogenbuchsee.

Die Bundesbeiträge an die beruflichen Bildungsanstalten pro 1917/18 bzw. 1918 wurden gleich bemessen wie im Vorjahre.

Als Mitglied der *Patentprüfungskommission für Handelslehrer* wurde vom Regierungsrat an Stelle des zurückgetretenen Herrn Dr. A. Brüstlein Herr Prof. Dr. *M. Gmür* gewählt.

Die Prüfungsgebühren wurden, dem Charakter der Handelslehrerprüfung als Spezialprüfung entsprechend, angemessen erhöht.

Bericht der kantonalen Sachverständigenkommission für das berufliche Bildungswesen.

Die Kommission hielt im Berichtsjahre acht Vorstands- und eine Plenarsitzung ab.

Viele Geschäfte wurden, um Ersparnisse zu erzielen, auf dem Wege der Aktenzirkulation erledigt. Durch die Wirkungen des Weltkrieges wurde mancherlei verschoben. So musste der vierte, schon längst geplante Instruktionskurs für Lehrer an gewerblichen Fortbildungsschulen, für welchen alle Vorarbeiten schon durchgeführt waren, teils wegen Militärdienst mehrerer angemeldeter Teilnehmer, teils wegen der misslichen Finanzlage des Kantons verschoben werden. Es hat diese Nichtabhaltung des Kurses bei den Schulen Enttäuschung hervorgerufen. Hoffentlich kann der Kurs im Jahre 1919 nun endlich durchgeführt werden. In allen Unternehmungen war die Kommission infolge der misslichen Zeitverhältnisse gehemmt.

Für die Erstellung eines Lehrmittels für das gewerbliche Rechnen an Handwerkerschulen wird vom Gewerbelehrerverband ein Preisausschreiben erlassen werden, an das auf Empfehlung der Sachverständigenkommission hin ein Staatsbeitrag von Fr. 300 bewilligt wurde. Die in Aussicht genommenen Wandervorträge konnten noch nicht ausgeführt werden.

Der kantonale Gewerbeverband will bis auf weiteres alljährlich einen Betrag von Fr. 500 zur Prämiierung solcher Lehrlinge zur Verfügung stellen, die sich während der ganzen gewerblichen Fortbildungsschulzeit durch Fleiss, Leistungen und Betragen hervorgetan haben. Es wurde durch die Sachverständigenkommission zunächst eine Umfrage bei allen gewerblichen Fortbildungsschulen eingeleitet, um in Erfahrung zu bringen, welche Art von Prämie als am angebrachtesten erachtet wird. Aus den Antworten geht hervor, dass die Mehrzahl der Anstalten sich die Prämie in Form einer Medaille oder Plakette wünscht. Die Kommission teilt diese Anschauung und wird mit dem kantonalen Gewerbeverband weitere Verhandlungen in dieser Angelegenheit pflegen.

Vom eidgenössischen Experten wurde der Abendunterricht an den gewerblichen Fortbildungsschulen gerügt. Vorläufig kann aber in dieser Frage noch nicht viel getan werden. Die Verhältnisse liegen eben im Kanton Bern so, dass dieser Abendunterricht nur ganz allmählich verschwinden wird.

Trotz der Brennstoffeinschränkung konnte der Unterricht überall nach den Vorschriften der Verordnung durchgeführt werden.

Es wurde eine Menge kleiner Fragen behandelt, wie die Begutachtung von Besoldungsregulativen, Schulreglementen, Errichtung einer Lehrwerkstätte für Mechaniker in Langnau, die allerdings Privatanstalt ist, aber unter Staatsaufsicht gestellt wurde. Eingegangen wegen zu geringer Schülerzahl ist die gewerbliche Fortbildungsschule Rapperswil; ihr Inventar wurde von den Fortbildungsschulen von Münchenbuchsee und Schüpfen kaufsweise übernommen.

Was den Unterricht an den gewerblichen und kaufmännischen Fortbildungsschulen anbelangt, so kann der Kanton Bern wohl einen Vergleich gegenüber andern Kantonen aushalten. Immerhin wird in kommenden Instruktionskursen noch manches geschehen müssen, das zur Verbesserung des Unterrichtes beiträgt.

2. Beiträge und Stipendien.

Über die im Jahre 1918 von uns ausgerichteten Beiträge des Kantons und des Bundes zur Unterstützung des gewerblichen und kaufmännischen Bildungswesens, sowie über die dem Staate auffallenden Betriebskosten der kantonalen Techniken in Burgdorf und Biel gibt nachstehende Tabelle Auskunft:

	Kanton Fr.	Bund Fr.
1. Kantonales Technikum in Burgdorf, reine Betriebskosten inkl. Verzinsung des Baukapitals und Bundesbeitrag	102,915. 28	35,470. —
2. Kantonales Technikum in Biel, reine Betriebskosten mit Mietzinsen und Beiträge des Bundes bzw. der S. B. B.:		
a) Technikum . . .	114,124. 90	42,957. —
b) Eisenbahnschule . .	17,854. 35	11,403. 25
c) Postschule	11,786. 05	6,057. 10
3. Beitrag an das kantonale Gewerbemuseum inkl. ausserordentlicher Beitrag an Teuerungszulagen . .	19,250. —	12,953. —
Übertrag	265,930. 58	108,840. 35

	Kanton Fr.	Bund Fr.
Übertrag	265,930. 58	108,840. 35
4. Beiträge an Fach- und Kunstgewerbeschulen, gewerbl. Fortbildungsschulen und ständige gewerbliche Fachkurse . . .	187,099. —	159,152. —
5. Beiträge an Handels- und kaufmännische Fortbildungsschulen (bei denjenigen der kaufmännischen Vereine nur die Kantonsbeiträge)	66,382. —	60,597. —
6. Stipendien	2,660. —	200. —
Total der Beiträge	522,071. 58	328,789. 35
Jahr 1917	460,751. 20	298,176. 05

Die sehr erheblichen Mehrausgaben des Staates rühren auch in diesem Berichtsjahr nahezu ausschliesslich von den an die Lehrerschaft der Techniken ausgerichteten Teuerungszulagen her. Auch die Verwaltungskosten dieser Anstalten (Heizung, Beleuchtung, Abwart), haben bedeutend zugenommen.

Der vom Grossen Rat für die Unterstützung der beruflichen Fach- und Fortbildungsschulen (Ziffern 4 und 5 der Tabelle) bewilligte Kredit von Fr. 235,000 musste um Fr. 18,481 überschritten werden. Für die Abhaltung des vorgesehenen Instruktionskurses für Lehrer an Fortbildungsschulen fehlten wiederum die Mittel, so dass er nicht stattfinden konnte. Eine ganz wesentliche Erhöhung des Kredits ist um so notwendiger, als bei den beruflichen Bildungsanstalten, die Lehrer im Hauptamt angestellt haben, eine Besoldungsreform im Sinne einer bedeutenden Erhöhung der Besoldungen zur unabweisbaren Notwendigkeit wird.

Unter den Bundesbeiträgen, die in Ziffer 5 der Tabelle verrechnet sind, befinden sich auch die Bundesbeiträge an die Handelsschulen in Bern und Biel und an die Handelsklasse des Gymnasiums in Burgdorf, die die Staatsbeiträge von der Direktion des Unterrichtswesens erhalten. Diese Bundesbeiträge belaufen sich zusammen auf Fr. 47,274. Die Bundesbeiträge an das Bernische historische Museum und an die Schweizerische Schulausstellung in Bern, die wir noch für das Berichtsjahr vermittelten, betrugen zusammen Fr. 10,250. Vom Jahr 1919 an wird die Vermittlung von der Aufsichtsbehörde der beiden Anstalten, der Direktion des Unterrichtswesens, besorgt werden.

Im Berichtsjahr wurden 89 vom Regierungsrat bewilligte Stipendien ganz oder teilweise ausbezahlt, nämlich: 22 an Schüler des Technikums in Burgdorf, 10 an Schüler des Technikums in Biel, 45 an Schüler und Schülerinnen der Handelsschulen in Bern und Biel, 1 zur Ausbildung als Handelslehrer, je 2 für den Besuch einer Kunstgewerbe- und einer Fachschule und 6 an Lehrlinge für ihre Berufslehre.

3. Die kantonalen Techniken.

Das kantonale Technikum in Burgdorf verlor im Berichtsjahr durch den Tod die Herren Albert Durheim, Abteilungschef der kantonalen Eisenbahndirektion in Bern, Mitglied der Diplomprüfungskommission, Dr. Max Huber, Lehrer für naturwissenschaftliche und mathematische Fächer, und Jules Brändli, Hülfslehrer für Baufächer, die beiden letztern Opfer der Grippe.

An Stelle des zurückgetretenen Herrn Dr. ing. E. Wirz, seit Herbst 1913 Lehrer für Elektrotechnik, Physik und Maschinenbau an der Anstalt, wurde vom Regierungsrat im Frühling 1918 Herr R. Koblet, dipl. Ingenieur, von Winterthur, gewählt.

Die durch den Tod des Herrn Dr. M. Huber verwaiste Lehrstelle wurde nur provisorisch besetzt.

Der Schulbetrieb wurde durch die Massnahmen gegen die Grippe stark beeinträchtigt. Zweimal musste der Unterricht eingestellt werden, erstmals Ende Juli während 4 und dann Ende Oktober während 6 Wochen. Zahlreiche Erkrankungsfälle kamen sowohl unter der Lehrerschaft als unter den Schülern vor. Ein Lehrer konnte seit seiner Erkrankung im Juli den Unterricht im Schuljahr 1918/19 nicht wieder aufnehmen.

Auch im Winterhalbjahr 1918/19 musste wegen Kohlenmangel die Heizung des neuen Gebäudes unterbleiben und der Unterricht ganz in das Hauptgebäude verlegt werden.

Die Diplomprüfungen, die wegen der Grippe erst Mitte September abgehalten werden konnten, haben 128 Schüler mit Erfolg bestanden, nämlich 38 Hochbautechniker, 18 Tiefbautechniker, 21 Maschinentechniker, 40 Elektrotechniker und 11 Chemiker. Frequenz der Anstalt im Schuljahr 1918/19 561 Schüler (1917/18 588), nämlich Fachschule für Hochbau 122, für Tiefbau 80, für Maschinenbau 128, für Elektrotechnik 185 und für Chemie 46 Schüler. Von den 561 Schülern waren 244 aus dem Kanton Bern, 312 aus andern Kantonen und 5 aus dem Ausland.

Am kantonalen Technikum in Biel wurde an Stelle des zurückgetretenen Herrn L. Broquet vom Regierungsrat Herr Octave Joray als Lehrer für technisches Zeichnen und Technologie gewählt. Auf Ende des Schuljahres tritt Herr M. Guillebeau als Lehrer für maschinentechnische Fächer zurück.

Die Einstellung des Unterrichts wegen der Grippe dauerte insgesamt 7 Wochen, 3 Wochen im Sommer und 4 Wochen im Oktober-November.

Im Jahr 1918 bestanden 70 Schüler mit Erfolg die Diplomprüfungen, nämlich 11 Maschinentechniker, 16 Elektrotechniker, 5 Elektromonteure, 6 Bautechniker, 12 Kleinmechaniker, 3 Uhrenmacherschüler und 12 Eisenbahn- und Postschüler.

Die Anstalt zählte im Schuljahr 1918/19 363 Schüler, die sich auf ihre 10 Abteilungen verteilen wie folgt: Schule für Maschinentechniker 84, für Elektrotechniker 84, Elektromonteure 10, Bauschule 39, Schule für Kleinmechanik 40, Uhrenmacherschule 50, Kunstgewerbeschule 25, Eisenbahnschule 10, Postschule 8, Vorkurs 13. Von den Schülern waren 179 Berner, 157 Schweizer anderer Kantone und 27 Ausländer.

4. Vom Staate unterstützte gewerbliche Anstalten und Schulen.

Kantonales Gewerbemuseum mit kunstgewerblicher Lehranstalt. An Stelle des verstorbenen Herrn Regierungsrat A. Locher wurde der nunmehrige Direktor des Innern vom Regierungsrat als Präsident des Verwaltungsrates und der Aufsichtskommission gewählt.

Herr Paul Wyss trat im Frühjahr von seiner Stelle als erster Zeichner der Anstalt nach achtzehnjähriger Tätigkeit zurück. Die Tätigkeit der Anstalt war durch die Wirkungen des Krieges, durch Krankheiten (Grippe) und durch Störungen aller Art stark beeinträchtigt. Frequenz der Anstalt im Jahr 1918: Besuch der Sammlung und der Spezialausstellung 4757 Personen. Besuch des Lesezimmers 6185 Personen. Ausleihen von Büchern, Vorbildern und Sammlungsgegenständen an 1725 Personen. Die kunstgewerbliche Lehranstalt, deren Unterricht unter der Krankheit des einen und der Einberufung des andern Lehrers in den deutschen Kriegsdienst sehr stark litt, zählte im Sommerhalbjahr 1918 14 und im Winterhalbjahr 1918/19 22 Schüler und Schülerinnen. Die Anstalt erhielt ausserordentliche Beiträge von Staat, Gemeinde und Burgergemeinde für die Ausrichtung von Teuerungszulagen an das Personal.

Schnitzlerschule Brienz. Frequenz im Winterhalbjahr 1918/19: Schnitzereifachschule 13 Schüler und 4 Hospitanten, Knabenzeichenschule 52, total 69 Schüler. Der Beiz- und Malkurs für Spielsachen (II. Teil) zählte 42 Teilnehmer. Staatsbeitrag pro 1917/18 Fr. 6000.

Töpferschule Steffisburg. Frequenz im Schuljahr 1918/19 14 Schüler in 2 Klassen. Staatsbeitrag pro 1917/18 Fr. 507.

Lehrwerkstätten der Stadt Bern. Zahl der Lehrlinge Ende 1918 150, nämlich 68 Mechaniker, 30 Schreiner, 32 Schlosser und 20 Spengler. Die schweizerische Schreinerfachschule zählte 29 Schüler. 3 Fortbildungskurse wurden zusammen von 42 Teilnehmern besucht. Staatsbeitrag pro 1918 Fr. 45,228.

Frauenarbeitsschule Bern. Die Lehrateliers zählten im Jahr 1918 83 Lehrtöchter, nämlich 51 Schneiderinnen, 19 Weissnäherinnen und 13 Stickerinnen. 140 Lehrtöchter der Stadt Bern besuchten den Unterricht im Musterschnitt. Die Kurse im Kleidermachen, Weissnähen, Stricken, Glätten, Stopfen und Kochen wurden im ganzen von 507 Töchtern besucht. Staatsbeitrag pro 1918 Fr. 8000.

Gewerbeschule der Stadt Bern. Effektive Schülerzahl im Sommer 1918 1783, wovon 1208 Lehrlinge und 435 Lehrtöchter, im Winter 1918/19 1865, wovon 1209 Lehrlinge und 436 Lehrtöchter. Die Schule zählte im Sommer 1918 180 und im Winter 1918/19 198 Unterrichtsklassen. 3 Spezialkurse wurden durchgeführt, worunter ein praktischer Maurerkurs für Lehrlinge, mit 29 Teilnehmern. Staatsbeitrag pro 1918 Fr. 44,117.

Uhrenmacherschule St. Immer. Frequenz im Schuljahr 1918/19: 95 Schüler, wovon 41 Uhrmacher, 17 Regleuses und Sertisseuses und 37 Mechaniker. Am Ende des Schuljahres betrug die Schülerzahl noch 85. Staatsbeitrag pro 1918 Fr. 18,000.

Die Uhrenmacherschule Pruntrut zählte im Schuljahr 1918/19 34 Schüler in 4 Kursen. Staatsbeitrag pro 1918 Fr. 8605.

Zeichen- und gewerbliche Fortbildungsschule St. Immer. Frequenz im Schuljahr 1918/19: Gewerbliche Fortbildungsschule 83 Schüler, wovon 31 Lehrtöchter; Zeichenschule 214 Schüler, wovon 94 Schülerinnen. Staatsbeitrag pro 1918 Fr. 4350.

Von den gewerblichen Fortbildungsschulen sind die Schulen in Corgémont und Ringgenberg geschlossen geblieben. Die Schule in Rapperswil bei Aarberg ist im Frühling 1918 wegen Mangel an Schülern eingegangen. Nachstehende Tabelle gibt über die (maximale) Frequenz der Schulen im Schuljahr 1918/19 Auskunft:

Schule	Schülerzahl 1918/1919	Wovon Schülerinnen
Aarberg	31	8
Belp	21	3
Biel (Sommerhalbjahr 1918)	735	151
Brienz	29	2
Büren a. A.	54	4
Burgdorf	175	27
Choindez	24	—
Corgémont (Bas-Vallon, eingestellt)	—	—
Delsberg	114	—
„ Schneiderinnenfachschule	41	41
Frutigen	21	3
Grosshöchstetten	46	8
Herzogenbuchsee	92	19
Huttwil	45	11
Interlaken	107	25
Kirchberg	63	12
Koppigen	17	3
Langenthal	211	41
Langnau	99	21
Laufen	37	8
Laupen	17	4
Lyss	76	8
Meiringen	38	8
Münchenbuchsee	24	7
Münsingen	37	4
Münster	62	1
Neuenstadt	54	12
Niederbipp	17	2
Oberburg	64	4
Oberdiessbach	56	—
Oberhofen	29	—
Pruntrut	41	4
Riggisberg	16	—
Ringgenberg (eingestellt)	—	—
Rüegsauschachen-Lützelflüh	43	7
Saanen	14	5
Saignelégier	20	—
Schüpfen	25	—
Schwarzenburg	27	9
Signau	38	10
Sonvilier	18	3
Spiez	23	2
Steffisburg	66	9
Sumiswald	38	3
Tavannes	82	6
Thun	256	63
Tramelan	69	8
Utzenstorf	20	6
Wangen	34	7
Wattenwil	28	6
Wimmis	13	2
Worb	59	3
Total der Schüler	3366	590

Im Schuljahr 1917/18 betrug die Schülerzahl 3146, wovon 625 Schülerinnen.

5. Kaufmännische Schulen und Kurse.

Die Zahl der **kaufmännischen Fortbildungsschulen** ist im Berichtsjahre um eine vermehrt worden, indem im Herbst 1918 eine Schule in Spiez eröffnet wurde. Es bestehen also 17 kaufmännische Fortbildungsschulen im Kanton. In Tramelan leitet nicht der kaufmännische Verein, sondern die Gemeinde den Unterricht; ihre kaufmännische Fortbildungsschule zählte 74 Schüler, wovon 39 Schülerinnen, und erhielt einen Staatsbeitrag von Fr. 2134.

Die Handelsklasse Aarberg zählte im Schuljahr 1918/19 12 Schüler, wovon 1 Tochter. Der Staatsbeitrag belief sich auf Fr. 289.

Die 14 kaufmännischen Vereine erhielten im Berichtsjahre Kantonsbeiträge von Fr. 47,723, gegenüber Fr. 40,490 im Vorjahre. Die Bundesbeiträge, welche den Vereinen durch Vermittlung des Zentralvorstandes des Schweizerischen Kaufmännischen Vereins ausgerichtet wurden, beliefen sich laut Mitteilung des Kantonalvorstandes der bernischen kaufmännischen Vereine auf Fr. 45,480 gegenüber Fr. 41,328 im Vorjahre; die freiwilligen Beiträge der kaufmännischen Prinzipalschaft auf Fr. 8899 gegenüber Fr. 8041 im Vorjahre. Der genannte Kantonalvorstand arbeitete in unserm Auftrage anhand der Publikationen des Zentralverbandes die nachstehende Tabelle aus. Die eingeschriebenen Schüler, sowohl wie die Lehrlinge, sind aus dieser Tabelle ersichtlich, und es geht aus den prozentualen Vergleichungen hervor, dass die Zahl der bernischen Schulvereine 14 % der schweizerischen kaufmännischen Schulvereine ausmacht, während die Leistungen über diesem Durchschnitt stehen. Die Kosten per vom Schüler besuchte Stunde betragen im Gesamtverband 59 Rp., während sie im Kanton Bern nur 45 Rp. ausmachen. Die Schülerzahl stieg im Berichtsjahre von 1949 auf 2018.

Fortbildungsschulen der Bernischen kaufmännischen Vereine.

	Kaufmännische Vereine	Schuljahr 1916/1917						Schuljahr 1917/1918					
		Schülerzahl			Teilnehmerstunden	Ausgaben für Bildungswesen	Kosten per Teilnehmerstunde	Schülerzahl			Teilnehmerstunden	Ausgaben für Bildungswesen	Kosten per Teilnehmerstunde
		Total	Lehrlinge	Weibliche				Total	Lehrlinge	Weibliche			
						Fr.	Rp.					Fr.	Rp.
1	Bern	1,006	508	298	159,890	70,833	44	1,112	520	343	168,278	79,824	47
2	Biel	245	164	39	53,459	14,932	28	226	164	51	49,369	17,516	35
3	Burgdorf . . .	101	75	26	20,711	8,735	42	100	71	19	21,441	9,501	44
4	Delsberg . . .	43	17	16	5,122	3,530	69	55	19	25	6,896	3,916	56
5	Frutigen . . .	16	11	10	1,455	832	57	13	10	8	1,572	1,183	75
6	Herzogenbuchsee	23	18	4	3,918	1,783	45	26	19	9	4,306	2,018	46
7	Interlaken . .	35	33	4	6,010	2,300	38	31	27	1	5,903	2,818	47
8	Langenthal . .	106	87	22	29,299	11,760	40	120	77	24	29,306	13,071	44
9	Langnau . . .	20	13	7	4,183	3,617	86	21	15	6	3,937	3,724	94
10	Laufen	14	7	2	2,012	1,342	66	13	12	1	1,797	1,101	61
11	Münster . . .	34	12	11	6,290	3,866	61	31	25	15	6,555	2,063	31
12	Pruntrut . . .	51	38	14	8,885	3,047	34	52	42	11	8,728	3,390	38
13	St. Immer . . .	100	21	23	9,707	4,411	46	68	37	24	10,383	4,646	44
14	Thun	155	79	63	28,691	9,353	32	150	85	65	27,684	10,985	39
14	Bernische Vereine	1,949	1083	539	339,632	140,341	41	2,018	1123	602	346,155	155,756	45
100	**Die ganze Schweiz**	12,119	?	3449	1,726,302	931,019	54	12,987	.	4118	1,709,510	1,017,275	59
14 %	Auf den Kanton Bern entfallen von der ganzen Schweiz	16.1 %	.	15.6 %	19.6 %	15 %	.	15.5 %	.	14.6 %	20.2 %	15.3 %	.

Handelsschule Delsberg. Frequenz im Schuljahr 1918/19 47 Schüler, wovon 23 Schülerinnen, in drei Klassen. Staatsbeitrag pro 1917 Fr. 5657.

Handelsschule Neuenstadt. Frequenz im Schuljahr 1918/19 93 Schüler, wovon 40 Schülerinnen, in drei Klassen. Staatsbeitrag pro 1917 Fr. 5184.

Handelsschule St. Immer. Frequenz im Schuljahr 1918/19 29 Schüler, wovon 12 Schülerinnen, in drei Klassen. Staatsbeitrag pro 1918 Fr. 5548.

D. Vollzug des eidgenössischen Fabrikgesetzes und der eidgenössischen Haftpflichtgesetze.

Auf Ende des Jahres 1917 waren dem eidgenössischen Fabrikgesetz unterstellt 1383 Geschäfte.

In der Fabrikliste haben sich in der Berichtsperiode folgende Mutationen ergeben:

Unterstellungen	219
Streichungen	141
Zuwachs	78

so dass die Liste auf Ende des Jahres 1918 einen Bestand von 1461 Etablissementen aufweist (I. Kreis 619 und II. Kreis 842).

Die Grosszahl der Unterstellungen bezog sich auf neue Betriebe der Metallbearbeitungsindustrie.

Es wurden zwei Rekurse gegen die Unterstellungsverfügung eingereicht. In einem Falle (Obst- und Gemüsedörrerei) wurde der Rekurs gutgeheissen und die Streichung der Firma von der Fabrikliste verfügt. Im andern Falle (Sauerkrautfabrik) wurde das Gesuch an die Bundesbehörde übermittelt, welche die erstinstanzliche Unterstellungsverfügung bestätigte.

Die Streichungen erfolgten wegen Konkurses, Geschäftsaufgabe, Geschäftsvereinigung oder dauernder Reduktion der Arbeiterzahl. Eine Anzahl Fabrikanten, deren Betriebe durch Einstellung der Fabrikation von Munitionsbestandteilen zum Stillstand oder zur Verminderung der Arbeiterzahl gezwungen waren, verlangte die Streichung ihrer Betriebe von der Fabrikliste. Diesen Begehren wurde nur entsprochen, wenn nachgewiesen werden konnte, dass die Betriebe dauernd eingestellt oder eingeschränkt bleiben.

An weitern Mutationen in der Fabrikliste sind zu erwähnen 135 Firmaänderungen, 7 Betriebsänderungen und Betriebserweiterungen.

In der Berichtsperiode machte sich in Anbetracht der Kriegszeit eine rege industrielle Bautätigkeit bemerkbar. Pläne für Neu-, Um- oder Erweiterungsbauten und Einrichtung von Fabrikbetrieben in bestehenden Gebäulichkeiten sind folgende eingereicht und nach Begutachtung durch das eidgenössische Fabrikinspektorat genehmigt worden:

Für Neubauten	43
Für Umbau oder Erweiterung bestehender Anlagen	54
Zusammen also	97

Planvorlagen (1917: 136).

Auf Grund von amtlichen Bescheinigungen über die Erfüllung der an der Plangenehmigung geknüpften Bedingungen wurden die Regierungsstatthalter zur Erteilung der Bewilligung für die Eröffnung von 132 neuen Betrieben (1917: 131) ermächtigt. Sofern einzelne Bedingungen noch nicht erfüllt waren, wurde ihre nachträgliche Erfüllung gefordert und nur eine provisorische Bewilligung erteilt. Es betrifft dies 30 Fälle.

Nachdem jeweilen die Entwürfe vom eidg. Fabrikinspektorate begutachtet worden waren, wurden 185 meistens neue Fabrikordnungen genehmigt, gegenüber 157 in der vorhergehenden Berichtsperiode.

Durch Kreisschreiben vom 5. März 1918 machten wir die Regierungsstatthalter und Fabrikbesitzer darauf aufmerksam, dass jegliche Arbeit nach 8 Uhr abends als Nachtarbeit zu betrachten sei und dass daher Bewilligungen, die Arbeit nach 8 Uhr abends gestatten, den Charakter von Nachtarbeitsbewilligungen hätten. Die Fabrikbesitzer, die Überzeitarbeit nötig hätten, müssten somit ihren Stundenplan für die Dauer der Überzeitarbeit so einrichten, dass die Arbeit spätestens um 8 Uhr abends beendigt werde. Dieses Kreisschreiben hatte eine ziemliche Verminderung der Gesuche um Bewilligung von Überzeitarbeit zur Folge, weil die Arbeiter sich meistens weigerten, ohne Pause bis 8 Uhr abends zu arbeiten und die Bewilligung von Nachtarbeit für den Fabrikanten nur unter gewissen Voraussetzungen vorteilhaft ist.

Überzeitarbeitsbewilligungen wurden im Berichtsjahre erteilt:

1918		Gewöhnliche Überzeitarbeit	Nachtarbeit	Sonntagsarbeit	Überzeit- und Nachtarbeit	Tagesarbeit mit schichtenweiser Abhaltung der Pausen	Dauer der Bewilligungen
I. Vom Regierungsrate: (1917: **328**)	**116**	**69** 1—2 Std.	**32** 5—10 Std.	**5** 5—10 Std.	**6** 2—3 Std.	**4**	5—80 Tage, bzw. 14—30 Nächte, „ 1— 2 Sonntage
II. Von den Regierungsstatthalterämtern: (1917: **161**)	**55**	**34** 1—2 Std.	**5** 5—10 Std.	**10** 3—10 Std.	**6** 2—10 Std.	—	1—10 Tage, bzw. 1— 6 Nächte, „ 1 Sonntag

Die Bewilligungen wurden hauptsächlich von Betrieben der Metallbearbeitungsbranche nachgesucht. 11 von Munitionsfabriken gestellte Gesuche um Bewilligung von Überzeitarbeit und das Gesuch einer Buchdruckerei um Erteilung einer allgemeinen Bewilligung von Überzeit-, Nacht- und Sonntagsarbeit wurden vom Regierungsrat abgewiesen.

Auf Anregung des schweizerischen Fabrikinspektorats machten wir durch Kreisschreiben vom 1. März 1918 die Fabrikbesitzer auf Art. 11, letzter Absatz, des Fabrikgesetzes aufmerksam, laut welcher Bestimmung für sie die Verpflichtung besteht, ihren Arbeitern, die ihr Mittagessen mitbringen oder dasselbe sich bringen lassen, ausserhalb der Arbeitsräume angemessene, im

Winter geheizte Lokalitäten unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Die Fabrikbesitzer wurden ferner in ihrem eigenen Interesse eingeladen, für eine genügende Ernährung ihrer Arbeiterschaft besorgt zu sein und zu diesem Zwecke entweder den Arbeitern die Möglichkeit zu verschaffen, im Essraume der Fabrik selbst oder in benachbarten Lokalitäten ein nahrhaftes Mittagessen zu möglichst billigem Preise einzunehmen oder eine unentgeltliche Zwischenverpflegung der Arbeiterschaft während der Arbeitszeit einzuführen. Die immer grösser werdende Knappheit der Lebensmittelvorräte sowie die strenge Rationierung der am meisten in Betracht fallenden Nahrungsmittel machte es manchem Fabrikbesitzer unmöglich, dieser Anregung dauernd Folge zu geben.

Strafanzeigen wegen Übertretung der Fabrik- und Haftpflichtgesetzesvorschriften erfolgten im ganzen 221, Verwarnungen 13. Die Strafanzeigen und Verwarnungen bezogen sich auf Bauten ohne Plangenehmigung, Eröffnung und Inbetriebnahme von Fabriklokalitäten ohne Bewilligung, Nichterfüllung der an die Betriebsbewilligung geknüpften Bedingungen, Mängel der Arbeitsräume, Renitenz gegen die Beseitigung bestehender Übelstände und die Anschaffung von Schutzvorrichtungen, Fehlen der Arbeiterliste, der Altersausweise, der Fabrikordnung, Überzeit-, Nacht- und Sonntagsarbeit ohne Bewilligung, Nichtausrichtung des Lohnzuschlages, Nachtarbeit von Frauen, Beschäftigung schulpflichtiger Kinder, Nicht- oder verspätete Einreichung der Unfallformulare A und B usw.

In 199 Fällen wurden Bussen von 5—500 Fr. ausgesprochen, in 7 Fällen (Unfallwesen) erfolgte Freisprechung, in 6 Fällen wurde die Untersuchung aufgehoben, 6 Strafanzeigen wurden zurückgezogen und in 3 Fällen steht das Urteil noch aus.

Ein Fabrikant wurde von der 1. Strafkammer des Obergerichts wegen wiederholter Widerhandlung gegen die Bestimmungen des Art. 13 des Fabrikgesetzes ausser einer Busse von Fr. 500 noch zu 5 Tagen Gefangenschaft verurteilt. Sein Rekurs an das Bundesgericht blieb erfolglos.

Am Ende des Berichtsjahres waren 8 Zündhölzchenfabriken in Betrieb (1 in Wimmis und 7 im Amt Frutigen). Die ärztliche Aufsicht, d. h. die sanitarische Untersuchung der Arbeiter durch die Aufsichtsärzte gab denselben zu besondern Schritten keinen Anlass.

Vollzug des Bundesgesetzes vom 1. April 1905 betreffend die Samstagsarbeit in den Fabriken. Ausser einer von einer Damenschneiderei begangenen Übertretung, welche vom Richter mit Fr. 15 Busse und Fr. 3. 50 Kosten geahndet wurde, gab die Anwendung dieses Gesetzes zu keiner Bemerkung Anlass.

Unfallwesen.

Während der Zeit vom 1. Januar bis 1. April 1918, an welchem Tage das schweizerische Unfallversicherungsgesetz in Kraft trat, wurden im ganzen 1470 erhebliche Unfälle angezeigt. Von diesen ereigneten sich 1083 in Fabriken und 387 in haftpflichtigen Betrieben. 5 Unfälle hatten einen tödlichen Ausgang und 54 einen bleibenden Nachteil zur Folge. Von diesen 1470 Unfällen wurden 1447 freiwillig gesetzlich entschädigt und 2 durch Vergleich erledigt. Betreffend 14 Unfälle im Fabrikbetrieb und 7 solche in haftpflichtigen Betrieben ist die Ausgangs- und Haftpflichterfüllungsanzeige noch nicht eingelangt. In einem Fall wurde eine Administrativuntersuchung im Sinne des Art. 9 des Bundesgesetzes betreffend die Ausdehnung der Haftpflicht vom 26. April 1887 veranstaltet. Aus frühern Jahrgängen gelangte ein Fall zum gerichtlichen Entscheid und 236 wurden gütlich erledigt.

Unerhebliche Unfälle, sowie solche von nichthaftpflichtigen Betrieben wurden 117 zur Anzeige gebracht, obwohl die erstern gemäss Bestimmungen und Vorschriften, welche auf den Unfallanzeigen gedruckt sind, nicht angezeigt werden sollen; es scheint, dass diese von den Betriebsunternehmern nicht gelesen oder nicht genügend beobachtet werden.

Die angezeigten Unfälle verteilen sich auf

A. Fabrikbetriebe:

Bierbrauereien	9
Bleiweiss- und Farbenfabriken	1
Buchdruckereien und Lithographien	14
Papierfabriken	7
Munitionsfabriken	27
Waffenfabriken	8
Zigarren- und Tabakfabriken	2
Gasfabriken	9
Kohlensäurefabriken, pharmazeutische Präparate	1
Zündholzfabriken	2
Leim- und Düngerfabriken	1
Elektrizitätswerke	18
Ferro-Siliziumfabriken	6
Kalziumkarbidfabriken	11
Ziegeleien und Backsteinfabriken	14
Kalk- und Zementfabriken	34
Schuhfabriken	7
Glasfabriken	4
Aluminium- und Zelluloidfabriken	1
Porzellanfabriken	2
Ofenfabriken	5
Bijouterie- und Uhrenfabriken	165
Webereien, Spinnereien, Tuch-, Woll- und Strickfabriken	44
Bleichereien	1
Milchsiedereien	5
Mühlenwerke	11
Teigwaren- und Presshefefabriken	2
Brennereien	1
Schokolade- und Konfitürenfabriken	1
Zuckerfabriken	18
Kaffeesurrogat- und Fleischextraktfabriken	1
Maschinen- u. Konstruktionswerkstätten, Giessereien, Walzwerke, Hammerschmieden, Drahtziehereien und Besteckfabriken	487
Sägereien und Holzbearbeitungswerkstätten	128
Seifen-, Soda- und Bougiesfabriken	1
Flaschenverschluss- und Staniolfabriken	6
Klavierfabriken	2
Blechemballagefabriken	10
Verschiedene Fabrikationszweige	3
Total	1069

B. Haftpflichtige Betriebe:

Baugewerbe	218
Fuhrhaltereien	9
Telephon- und Telegraphenleitungen, Aufstellung von Maschinen, Ausführung von Installationen	4
Eisenbahn- und Tunnelbau	5
Eisenbahnbetrieb und Bahnunterhalt	88
Strassen-, Brücken-, Brunnenbau, Erstellung von Leitungen und Wehrbauten	26
Elektrische Anlagen	16
Ausbeutung von Bergwerken, Steinbrüchen und Gruben	14
Total	380

Der Regierungsrat erliess unterm 29. Januar 1918 die *Verordnung über Meldungen und Untersuchungen betreffend Unfälle,* die am 1. April 1918, gleichzeitig mit dem Bundesgesetz über Unfallversicherung, in Kraft getreten ist. Diese Verordnung bezeichnet die Gemeindeschreibereien bzw. städtischen Polizeidirektionen als Unfallmeldestellen für den Fall, dass die Unfallmeldung vom Betriebsinhaber nicht angenommen wird (Art. 69, zweiter Absatz B. G.). Die Regierungsstatthalter haben Untersuchungen über Unfälle in ihrem Amtsbezirk, soweit solche von den Beteiligten verlangt werden, durchzuführen. Gewaltsame Todesfälle sind von den Zivilstandsämtern und eingereichte Anzeigen betreffend Körperverletzungen von den Regierungsstatthaltern der zuständigen Kreisagentur der schweizerischen Unfallversicherungsanstalt zur Kenntnis zu bringen.

E. Vollzug des Gesetzes betreffend den Schutz von Arbeiterinnen.

Zu Ende des Jahres 1917 waren diesem Gesetz 1057 Geschäfte unterstellt. Im Berichtsjahre wurden demselben unterstellt 273 und vom Verzeichnis gestrichen 140 Geschäfte, so dass dasselbe Ende 1918 einen Bestand von 1190 Geschäften mit rund 2000 Arbeiterinnen aufweist.

Von unserer Direktion wurde eine Bewilligung zur Überzeitarbeit erteilt, und zwar für die Dauer von 2 Monaten, mit einer täglichen Überzeitarbeit von höchstens 2 Stunden. Die Bedingungen der Überzeitarbeit waren die üblichen. Von der Gemeindebehörde (Bern) wurden 2 Überzeitarbeitsbewilligungen erteilt: an ein Geschäft für 2 Tage und an das andere Geschäft für 14 Tage mit einer täglichen Überzeitarbeit von 2 Stunden.

Die Frage, ob Laden- und Kundengeschäfte auf das in Art. 2 des Gesetzes vorgeschriebene Verzeichnis der dem Gesetz unterstellten Geschäfte gehören, wurde von uns dem Regierungsrat zur Entscheidung unterbreitet. Der Regierungsrat fasste auf unsern Antrag folgenden Beschluss: 1. Auf Laden- und Kundengeschäfte, die weibliche Personen nur zur Bedienung der Käufer verwenden, sind einzig die in Art. 1, 2. Abs., des Gesetzes vom 23. Februar 1908 betreffend den Schutz von Arbeiterinnen angeführten Bestimmungen anwendbar. Den übrigen Bestimmungen sind diese Geschäfte nicht unterworfen; namentlich haben die Vorschriften in Art. 2 des Gesetzes für sie keine Geltung.

2. Die Beaufsichtigung der Laden- und Kundengeschäfte betreffend Innehaltung der auf sie anwendbaren Vorschriften des Gesetzes steht gemäss Art. 29 desselben den Gemeindebehörden zu. Letztere haben dafür zu sorgen, dass namentlich der Art. 15 des Gesetzes von diesen Geschäften genau beobachtet wird.

Ausschlaggebend war die Erwägung, dass reine Laden- und Kundengeschäfte, die nur Personal zur Bedienung der Kunden beschäftigen, eher kaufmännische als gewerbliche Betriebe sind, so dass der Absatz 2 des Art. 1 des Gesetzes den Geltungsbereich desselben mehr ausdehnt als einschränkt. Infolgedessen muss dieser Absatz strikte interpretiert werden.

Nach den von den Gemeindebehörden eingereichten Berichten über den Vollzug des Gesetzes, die diesmal vollständiger waren, wurden dessen Schutzbestimmungen und die Vorschriften über die Arbeitszeit fast durchwegs beobachtet.

Die Inspektion der dem Gesetz unterstellten Geschäfte wurde im Berichtsjahre fortgesetzt, und Herr C. Olivier, Kaufmann in Biel, als Inspektor bestätigt. Dieses Jahr wurden 68 kleinere Ortschaften in 21 Amtsbezirken inspiziert. In diesen 68 Gemeinden befinden sich 322 Betriebe (inklusive 100 Ladengeschäfte) mit 600 Arbeiterinnen, Lehrtöchtern und Ladentöchtern. Der Inspektor berichtet, dass es noch heute Gemeindebehörden gibt, die sich um das Gesetz wenig kümmern und den Vorschriften desselben keine Nachachtung verschaffen, obgleich ihnen der Vollzug des Gesetzes übertragen ist. Der Inspektor erachtet es als seine wesentliche Aufgabe, die Ortspolizeibehörden zur Anwendung des Gesetzes zu erziehen. Die Hauptsache für die Durchführung des Gesetzes ist die der Ortspolizeibehörde obliegende Kontrolle der Geschäfte und Nachschau in denselben.

F. Kontrollierung des Feingehalts von Gold- und Silberwaren und des Handels mit Gold-, Silber- und Platinabfällen.

Die abgeänderten Statuten der Société du contrôle de St. Imier wurden vom Regierungsrat genehmigt.

Im Berichtsjahre erhielten drei Geschäfte durch unsere Vermittlung vom eidg. Finanzdepartement, Amt für Gold- und Silberwaren, die Ermächtigung zum gewerbsmässigen Ankauf von Gold, Silber und Platin. Ein Gesuch wurde abgewiesen.

G. Mass und Gewicht.

Der Regierungsrat bestätigte im Berichtsjahr den Eichmeister des IX. Kreises (Eichstätte St. Immer) und 5 Fassfecker für eine weitere Amtsdauer.

Infolge einer Eingabe der Eichmeister wurden die in der Ausführungsverordnung vom 28. August 1912 zu der eidg. Mass- und Gewichtsordnung festgesetzten Taggelder für die periodische Nachschau oder die Ausführung von andern amtlichen Aufträgen vom Regierungsrat erhöht, und zwar mit Wirkung vom 1. Januar 1919 an für die Dauer von zwei Jahren. Eine kleinere Erhö war schon vom 1. Juli an eingetreten.

Der kantonale Inspektor für Mass und Gewicht inspizierte im Berichtsjahre alle Eichstätten. Die Gebrauchsmasse aller Fassfeckerstellen von 35, 50 und 100 Liter wurden nachgeprüft.

Die Eichungen der Kastenmasse wurden, mit Unterstützung der kantonalen Torfkommission in Langnau, in intensiver Weise durchgeführt.

Amtliche Nachschauen durch die Eichmeister fanden statt in den Amtsbezirken Aarwangen, Bern (Landgemeinden), Biel, Burgdorf, Courtelary (Berggemeinden), Delsberg, Interlaken (rechtes Ufer), Neuenstadt, Pruntrut (Stadt), Schwarzenburg, Signau und Thun; es wurden 5247 Geschäfte und Verkaufsstellen besucht.

Dem Wunsche des eidg. Amts für Mass und Gewicht Folge gebend, wurde den Brücken- und Lastwagen vermehrte Aufmerksamkeit geschenkt durch die Veranstaltung von Belastungsproben mit der sogenannten Eckenprüfung. Diese Proben erfordern den Transport von schweren Gewichten und können daher vom Eichmeister nicht in Verbindung mit den ordentlichen Nachschauen vorgenommen werden. Im Berichtsjahre wurden 117 Brücken- und Lastwagen in den Amtsbezirken Aarberg, Aarwangen, Courtelary, Freibergen, Interlaken, Konolfingen, Laufen, Laupen, Münster, Oberhasle, Pruntrut, Schwarzenburg, Thun und Trachselwald einer solchen Prüfung unterworfen, wobei die Wagenbesitzer freiwillig die Transportkosten der erforderlichen Gewichte übernahmen.

H. Marktwesen.

Der Gemeinde Ins wurde vom Regierungsrat auf Zusehen hin und der Gemeinde Gampelen für das Jahr 1918 die Abhaltung eines Wochenmarktes für Gemüse bewilligt. Die Verlegung der Jahrmärkte in Ins auf den vorletzten Mittwoch der Monate Januar, März, Mai, August, Oktober und November wurde vom Regierungsrat genehmigt, ebenso die einmalige Verlegung des Dezemberjahrmarktes in Biel bewilligt.

J. Feuerlöschwesen und Feuerpolizei.

In Ausführung des Dekretes vom 24. November 1896 über die *Ausrichtung von Beiträgen* zur Hebung des Feuerlöschwesens und der Feuersicherheit wurden durch die Direktion des Innern bzw. den Regierungsrat Beiträge bewilligt:

1. Für die Anschaffung neuer Saugspritzen und Zubehörden in 5 Fällen (4 Spritzen und 1 Leiter);
2. für die Erstellung von Feuerweihern in 4 Fällen (5 Weiher);
3. für die Erstellung neuer oder Erweiterung bestehender Hydrantenanlagen in 20 Fällen;
4. für die Unfallversicherung der Feuerwehrmannschaft: an 505 Sektionen des Schweizerischen Feuerwehrvereins mit einem Gesamtbestande von 54,536 Mann die Hälfte der Versicherungsprämie; ferner Fr. 500 direkt an die Hülfskasse des Schweizerischen Feuerwehrvereins;
5. für die Schulung von Feuerwehrkader in 3 Fällen (1 kantonaler Feuerwehrkommandantenkurs und 2 Kurse einzelner Amtsbezirke);
6. für die Umwandlung von Weichdächern in Hartdachung in 395 Fällen;
7. für Kaminumbauten (Art. 81, Ziff. 6, des Gesetzes vom 1. März 1914 über die kantonale Versicherung der Gebäude gegen Feuersgefahr) in 142 Fällen.

Über die daherigen Ausgabensummen gibt der in Abschnitt XI aufgenommene Bericht der kantonalen Brandversicherungsanstalt Auskunft.

In einem Falle wurde die kantonale Brandversicherungsanstalt ermächtigt, den seinerzeit ausbezahlten Beitrag zurückzufordern, weil der Unterhalt der betreffenden Hydrantenanlage ganz vernachlässigt worden war.

3 Feuerwehrreglemente wurden dem Regierungsrate zur Sanktion unterbreitet.

Mit Rücksicht auf das demnächst zu erwartende neue Dekret über das Feuerwehrwesen wurden die weitern zur Prüfung eingelangten Feuerwehrreglemente den betreffenden Gemeinden zurückgesandt mit der Weisung, den Erlass des neuen Dekretes abzuwarten und das Reglement alsdann den neuen Bestimmungen anzupassen, um eine zweimalige Revision innert ganz kurzer Zeit zu vermeiden.

Im Berichtsjahre wurde uns nur *1 Wasserversorgungsreglement* in bezug auf das Feuerlöschwesen zur Begutachtung überwiesen. Es gab zu keinen Bemerkungen Anlass.

Auf den Wunsch des kantonalen Feuerwehrvereins wurde gestattet, dass bei den *Feuerwehrkaderkursen* eine Trennung der bisher in einer Person vereinigten Ämter von Kurskommandant und Platzkommandant stattfinde.

Das Regulativ für die Entschädigungen der *Feuerwehrinspektoren* wurde den Zeitverhältnissen angepasst und die Ansätze ab 1. Juni 1918 entsprechend erhöht. Ebenso wurde die Entschädigung für die *Feuerwehrinstruktoren* neu festgesetzt und das Regulativ betreffend die Feuerwehrkaderkurse durch einen bezüglichen Nachtrag erweitert.

Patente zur Ausübung des *Kaminfegerberufs* auf eigene Rechnung erhielten auf Grund der gemäss § 3 der Kaminfegerordnung vom 23. Februar 1899 abgelegten Prüfung neun Bewerber; 3 Bewerber hatten bei der Prüfung nicht den gewünschten Erfolg.

Bewilligungen zur Fortführung des Berufs unter der verantwortlichen Leitung eines patentierten Arbeiters, wie sie in § 6 der Kaminfegerordnung vorgesehen sind, wurden *an 2 Witwen von Kreiskaminfegern erteilt.*

Neubesetzungen von Kreiskaminfegerstellen fanden 3 statt, 2 wegen Todesfall und 1 wegen Demission des bisherigen Inhabers.

Durch Regierungsratsbeschluss vom 11. Januar 1918 wurden die *Kreiskaminfeger* ermächtigt, auf den Ansätzen von § 1, Abschnitt A, des Kaminfegertarifs vom 7. November 1911 einen *Zuschlag von 25 %* zu erheben.

Eine Eingabe des kantonalen *Kaminfegermeisterverbandes betreffend Erhöhung des Taggeldes für die Begleitung der Feuerschauer* (§ 1, Abschnitt C, des Tarifs) wurde der kantonalen Brandversicherungsanstalt mit

dem Bemerken überwiesen, dass der Kredit, welcher der Direktion des Innern pro 1918 und 1919 für die Feueraufsicht zur Verfügung steht, diese Belastung nicht ertrage. Die B. V. A. wird die Frage prüfen, ob sie ohne die Hülfe des Staates pro 1918 eine Zulage ausrichten könne.

Auf ein Gesuch der Firma Rothenbach & Co. in Bern interpretierte der Regierungsrat die *Kaminfegerordnung* dahin, dass Hochkamine und Retortenöfen in Gaswerken nicht den Bestimmungen von *§ 9, lit. a*, unterliegen.

Die *Revision der Feuerordnung* und der *Kaminfegerordnung* ist zur Notwendigkeit geworden. Die kantonale Brandversicherungsanstalt wurde deshalb ersucht, die Vorbereitungen hierzu an die Hand zu nehmen. Ihre Antwort lautete, dass die gegenwärtige Geschäftslast ihr nicht gestatte, diese ausserordentliche Arbeit zu übernehmen.

Im Berichtsjahre fand ein *Feuerschauerkurs* für das Amt Nidau statt.

Die Demission der *Sachverständigen der Feuerpolizei* des II., VII. und VIII. Kreises erforderte entsprechende Neuwahlen. Auf den Antrag der kantonalen Brandversicherungsanstalt wurden gewählt:

II. Kreis: Architekt Alfred Urfer in Interlaken;
VII. Kreis: Baumeister Alb. Hadorn in Biel;
VIII. Kreis: Schlossermeister J. Bögli, Sohn, in St. Immer.

Die *Gesamtkosten der Feueraufsicht* pro 1818 betrugen Fr. 19,124. 80, wovon die Hälfte mit Fr. 9562. 40 von der kantonalen Brandversicherungsanstalt getragen wird. Da der bewilligte Kredit nur Fr. 8000 betrug, musste ein Nachkredit verlangt werden.

Um das Verfahren zur Anordnung der *Rekursschätzungen* zu vereinfachen und eine schnelle Erledigung der Einsprachen zu ermöglichen, hat der Regierungsrat auf den Antrag der Direktion des Innern für jeden Landesteil 3 Rekursschätzer ernannt und die Direktion des Innern ermächtigt, jeweilen einen davon als Obmann der Rekurskommission zu bezeichnen, ohne im einzelnen Falle die Einsprache dem Regierungsrate vorlegen zu müssen. Diese Neuerung hat sich bewährt und wird jedenfalls beibehalten werden. Im Berichtsjahre kam das Rekursverfahren bei 50 Gebäudeschatzungen zur Anwendung.

K. Gewerbepolizei, Hausbauten und Dachungen.

In Anwendung von § 27 des Gewerbegesetzes vom 7. November 1849 wurden 6 Bau- und Einrichtungsbewilligungen erteilt; 5 Gesuche waren ohne Einsprache geblieben und betrafen 1 Schlachthaus, 2 Schlacht- und Fleischverkaufslokale und 2 Fleischverkaufslokale. Gegen ein Gesuch betreffend Aufstellung eines neuen Dampfkessels war von der Nachbarschaft Einsprache erhoben worden, die aber als unbegründet abgewiesen wurde.

Ein Rekurs gegen ein vom Regierungsstatthalter erteilte Baubewilligung wurde vom Regierungsrat auf unsern Antrag abgewiesen.

Die Lagerung von bedeutenden Benzinvorräten für die Armee in 2 Ortschaften des Kantons, sowie die Erstellung von Sprengstoffmagazinen gaben der eidg. Militärbehörde Veranlassung, die Erklärung abzugeben, dass kantonale Vorschriften für derartige im Interesse der Landesverteidigung erstellte Anlagen keine Geltung haben. Infolgedessen lehnten wir es ab, für die Erstellung einiger Sprengstoffmagazine eine Bewilligung zu erteilen.

Im Berichtsjahre wurden 3 nicht mehr benutzte Gewerbekonzessionen auf Gesuch der Inhaber hin gelöscht.

75 Schindeldachbewilligungsgesuchen wurde im Berichtsjahr entsprochen, von welchen 7 Gebäude mit Feuerstätte und 68 Gebäude ohne solche betrafen.

L. Bergführerwesen und Fremdenverkehr.

Im Berichtsjahre wurde kein Führerkurs abgehalten. Aus diesem Grunde wurden 4 provisorische Führerpatente erteilt.

An die Versicherungsprämien der bernischen Bergführer wurden Beiträge aus der Führerkasse geleistet.

Ein Bergführer wurde nach gewalteter Untersuchung auf übereinstimmenden Antrag des Regierungsstatthalters und der Führerkommission, in Anwendung des § 18 des Bergführerreglements, wegen grober Verstösse gegen die allgemein anerkannten Führerpflichten für das Jahr 1918 in der Ausübung seines Berufes eingestellt.

Der Staatsbeitrag an die Verkehrsvereine von Franken 25,000 wurde in bisheriger Weise verteilt. Die vom Regierungsrat beschlossenen Jahresbeiträge an die Vereinigung „Pro Sempione“ (Fr. 2000), an die Genossenschaft zur Förderung des Hotelgewerbes im Berner Oberland (Fr. 5000) und an die Schweizerische Verkehrszentrale (Fr. 5000) wurden im Berichtsjahre ausgerichtet.

IV. Versicherungswesen.

Die Prüfung der Kassenausweise der vom Bunde anerkannten Krankenkassen, die im Kanton Bern ihren Sitz haben, und die Aufstellung des kantonalen Ausweises gemäss Art. 39 des Bundesgesetzes vom 13. Juni 1911 geschah in bisheriger Weise. Die Zahl der anerkannten Krankenkassen im Kanton Bern betrug auf Ende des Jahres 1917 68 gegen 64 im Vorjahre. Eine Kasse hat ihren Sitz von Chur nach Bern verlegt; 3 Kassen wurden neu anerkannt. Von diesen Kassen sind 2 offene und 2 Betriebskassen. Die in den Kassenausweisen ausgesetzten Bundesbeiträge pro 1917 beliefen sich zusammen auf Fr. 414,452. 10, wovon Franken 376,972. 10 ordentliche Bundesbeiträge, Fr. 23,760 Wochenbettbeiträge und Fr. 13,720 Stillgelder.

Im Berichtsjahre wurden vom Bundesrat die dünn bevölkerten Gebirgsgegenden mit geringer Wegsamkeit festgestellt, für deren Bewohner, die in einer anerkannten Krankenkasse versichert sind, vom Bund ein sog. Gebirgszuschlag geleistet wird. Für den Kanton Bern kommen kleine Gebiete des Emmenthals und die höhern Gebirgsgegenden des Oberlandes in Betracht.

Im Auftrage des Regierungsrates erstattete unsere Direktion Bericht und Antrag über einige mit der

obligatorischen Versicherung eines Teils des Personals der Staatsverwaltung und der Staatsbetriebe gegen Unfall verbundenen Fragen, nämlich:

1. Übernahme des Krankengeldes für die zwei ersten Tage nach dem Unfall (sog. Karenzzeit);
2. Übernahme der Differenz zwischen dem Krankengeld und der Besoldung (20 %) bzw. Zusatzversicherung zur Deckung dieser Differenz;
3. Übernahme des Prämienanteils der Versicherten für die Nichtbetriebsunfälle.

Unsere Anträge zu den zwei ersten Punkten, die auf Ablehnung dieser Mehrleistungen lauteten, wurden vom Regierungsrat zum Beschluss erhoben. Die Erledigung des dritten Punktes wurde einer spätern Beschlussfassung vorbehalten.

Im Berichtsjahre unterbreiteten wir dem Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates den 2. Entwurf zu einem Gesetz betreffend die obligatorische Krankenversicherung.

V. Verkehrswesen.

Das Telegraphenbureau im Dorf Konolfingen wurde vom schweizerischen Post- und Eisenbahndepartement wegen mangelnder Frequenz und der Nähe des Bureaus in Konolfingen-Station aufgehoben. Ein Wiedererwägungsgesuch des Gemeinderates von Gysenstein blieb erfolglos. In Kallnach wurde ein neues Telegraphenbureau eröffnet.

VI. Wirtschaftswesen.

Im Berichtsjahre sind 15 Gesuche um Erteilung von Wirtschaftspatenten aller Art abgewiesen worden.

Gesuche um Umwandlung von Sommer- in Jahreswirtschaften, sowie um Ausdehnung bestehender Patente, sind 6 abgelehnt worden.

Patentübertragungen und Patentverlegungen wurden 330 bewilligt, 4 dagegen abgelehnt. Der im letzten Bericht als unentschieden erwähnte Rekurs ist vom Regierungsrat abgewiesen worden.

Auf 2 im Berichtsjahre eingelangte Gesuche um Patentzusicherung ist die Direktion des Innern grundsätzlich nicht eingetreten. In einem Rekursfalle erfolgte Ablehnung durch den Regierungsrat.

Aus Gründen der öffentlichen Ordnung und der Sittlichkeit, sowie wegen mangelhafter, dem öffentlichen Wohl zuwiderlaufender Wirtschaftsführung ist vom Regierungsrat 1 Patent entzogen worden.

Denjenigen oberländischen Sommerwirtschaftsetablissementen, welchen kriegsgefangene Internierte zur Verpflegung zugeteilt worden sind, ist auf Gesuch hin gestattet worden, ihre Geschäfte als Pension im Sinne von § 9, Ziffer 3, des Wirtschaftsgesetzes vom 15. Juli 1894 zur Beherbergung und Bewirtung der genannten Gäste und der sie besuchenden Angehörigen, jedoch unter Ausschluss jeglicher Restauration für Drittpersonen, ausnahmsweise auch im Winter 1918/19 offen zu halten. Von dieser Vergünstigung haben 71 Geschäftsinhaber Gebrauch gemacht. Mit dem gegen Ende des Jahres eingetretenen Waffenstillstand und der Heimschaffung der Internierten sind die daherigen Bewilligungen in der Mehrzahl gegenstandslos geworden.

In Berücksichtigung der Krisis, die durch die unveränderte Weltkriegslage und das erklärliche Ausbleiben der Fremdenkundschaft die oberländische Hotelindustrie betroffen hat, welche selbst bei allfällig im Laufe des Jahres eintretenden Friedens nicht gleich ausgeschaltet würde, hat der Regierungsrat auch für das Jahr 1918 folgende Beschlüsse gefasst:

am 20. November 1917:

Jahreswirtschaftsetablissementen, die in der Hauptsache auf Fremdenverkehr angewiesen sind, oder die durch das Ausbleiben desselben bedeutende Ausfälle auf ihren Jahreseinnahmen ausweisen, kann ausnahmsweise ein Nachlass bis zu 50 % der Jahrespatentgebühr gewährt werden;

am 20. Februar 1918:

Erneuerungsgesuche bisheriger Sommerwirtschaftspatentinhaber pro 1918 sind spätestens 14 Tage vor der beabsichtigten Eröffnung, längstens aber bis am 30. Juni 1918, zu stellen. Auf den normalen Taxen können Reduktionen bis zu höchstens 40 % für die Restaurationen, welche nicht ausschliesslich vom Fremdenverkehr abhängig sind, und bis zu höchstens 50 % für die Hotels und Pensionen, welche in der Hauptsache auf Fremdenkundschaft angewiesen sind, gewährt werden.

Erklärlicherweise ist wieder eine ziemlich grosse Anzahl von Fremdenetablissementen entweder gar nicht oder bloss vorübergehend versuchsweise auf kurze Zeit im Betrieb gewesen.

Gebührenreduktionen sind aus Gründen der Konsequenz und im Hinblick auf die für nächstes Jahr bevorstehende neue Klassifikation sämtlicher Wirtschaften nur ganz ausnahmsweise zugestanden worden.

Der Bestand und die Einteilung der auf Ende des Jahres bestandenen Patente ist aus der nachstehenden Tabelle ersichtlich.

Bestand der Wirtschaften im Jahr 1918.

Amtsbezirke	Jahreswirtschaften auf Ende des Jahres						Sommerwirtschaften			Betrag der Wirtschaftspatentgebühren	
	Gastwirtschaften	Speisewirtschaften	Total	Pensionen und Arbeiterkantinen	Konditoreien	Kaffeewirtschaften	Gastwirtschaften	Speisewirtschaften	Pensionen und Konditoreien	Fr.	Rp.
Aarberg	19	68	87	3	—	5	—	—	—	32,495	—
Aarwangen	24	84	108	2	—	6	—	—	—	41,610	—
Bern, Stadt	35	175	210	14	17	49	—	—	1	137,295	70
Bern, Land	25	61	86	—	—	—	—	1	—	34,210	—
Biel	21	128	149	1	4	16	1	—	—	65,428	—
Büren	15	35	50	—	—	2	—	1	—	18,970	—
Burgdorf	31	63	94	—	—	10	—	1	—	40,545	—
Courtelary	36	91	127	—	2	10	1	—	—	42,666	50
Delsberg	38	66	104	2	3	2	—	4	—	41,645	—
Erlach	9	25	34	—	—	1	—	3	—	10,885	—
Fraubrunnen	15	42	57	—	—	1	—	—	—	22,160	—
Freibergen	33	42	75	1	—	3	—	1	—	25,905	—
Frutigen	43	8	51	1	1	13	41	3	14	20,205	—
Interlaken	122	33	155	3	1	11	106	17	41	47,600	—
Konolfingen	40	38	78	—	—	6	—	1	2	31,805	—
Laufen	17	39	56	2	—	3	—	1	—	22,050	—
Laupen	10	26	36	1	—	1	—	—	—	12,245	—
Münster	33	52	85	3	1	5	—	4	—	30,485	—
Neuenstadt	11	11	22	—	—	1	1	—	—	8,025	—
Nidau	20	69	89	—	—	4	1	—	1	30,690	—
Oberhasle	29	3	32	—	—	6	29	3	7	9,755	—
Pruntrut, Land	80	71	151	—	—	8	—	4	—	51,505	—
Pruntrut, Stadt	11	33	44	2	—	3	—	—	—	20,220	—
Saanen	22	4	26	5	—	4	2	2	—	10,725	—
Schwarzenburg	16	11	27	—	—	2	4	—	1	10,220	—
Seftigen	24	34	58	—	—	2	1	2	—	20,000	—
Signau	34	29	63	—	3	4	5	1	1	25,940	—
Nieder-Simmenthal	38	20	58	—	1	1	16	3	11	22,575	—
Ober-Simmenthal	24	11	35	2	2	7	5	11	3	13,775	—
Thun, Land	41	36	77	5	1	9	17	2	14	30,520	—
Thun, Stadt	14	55	69	—	4	21	3	3	3	33,345	—
Trachselwald	36	39	75	—	1	7	2	—	1	28,700	—
Wangen	18	64	82	—	—	6	—	2	—	28,485	—
Total	984	1566	2550	47	41	229	235	70	100[1]	1,022,685	20[2]
Ende 1917 bestunden	998	1572	2570	51	39	216	243	73	106	1,041,398	55
Vermehrung	—	—	—	—	2	13	—	—	—	—	—
Verminderung	14	6	20	4	—	—	8	3	6	18,713	35

[1]) Inklusive Kaffeewirtschaften und Konditoreien mit Ausschank.
[2]) Mit Inbegriff der im Jahr 1919 ausgerichteten Gemeindeanteile von 10 %.

Gemäss dieser Tabelle betragen die Wirtschaftspatentgebühren, nach Abzug der Amtsblattabonnements- und Stempelgebühren, Fr. 1,022,685. 20. Hiervon gehen ab die nach Mitgabe des § 12 des Wirtschaftsgesetzes vom 15. Juli 1894 den Gemeinden ausgerichteten 10 % an jenen Gebühren, zu 16 Rappen per Kopf der auf 1. Dezember 1910 645,877 Seelen betragenden Wohnbevölkerung, mit Fr. 103,340. 32, so dass sich die Reineinnahme für den Staat auf Fr. 919,344. 88 beläuft und gegenüber dem budgetierten Betrag von Fr. 918,000 eine Mehreinnahme von Fr. 1344. 88 ausmacht.

Da mit Ablauf des Berichtsjahres auch die vierjährige Patentperiode zu Ende ging, wurden die Patentinhaber mittelst Zirkular angewiesen, rechtzeitig um Patenterneuerung einzukommen. Gleichzeitig wurden die Gemeindebehörden eingeladen, bei ihrer Berichterstattung über die Patentgesuche die sämtlichen Fragen im Zeugnisformular, unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorschriften, genau zu prüfen und gewissenhaft zu beantworten, wobei der Frage des lokalen Bedürfnisses und des öffentlichen Wohles besondere Aufmerksamkeit zu schenken anempfohlen worden ist. Angesichts der durch den furchtbaren Weltkrieg zu befürchtenden Seuchen und zur Erhaltung eines guten Gesundheitszustandes sind die Einwohnergemeinderäte durch ein besonderes Kreisschreiben zur sorgfältigen Überwachung der sanitarischen Einrichtungen (Spuckverbot, Spucknäpfe usw.) verhalten und ferner daran erinnert worden, auch dem Abortwesen, sowohl was Instandhaltung als Reinlichhaltung der Aborte anbelangt, vermehrte Aufmerksamkeit zu schenken.

Im Einverständnis mit den betreffenden Regierungsstatthaltern ist das vor Jahren für die Wirtschaften einzelner Gemeinden des Jura eingeführte Schnapsverkaufsverbot vorläufig wieder fallen gelassen worden, mit Rücksicht auf die durch den Krieg schwierig gewordene Beschaffung von gebrannten Wassern, welche zudem eine enorme Preissteigerung erfahren haben, und in der Erwartung, dass der übermässige Konsum unter diesen Umständen selbsttätig auf ein vernünftiges Mass zurückgehen werde. In einer Gemeinde mit zahlreicher Fabrikarbeiterschaft ist das Verbot indessen noch beibehalten worden.

Bei Prüfung der eingelangten Erneuerungsgesuche hat sich herausgestellt, dass speziell in städtischen Etablissementen bezüglich der Ventilation und der Aborteinrichtungen fortwährend Mängel und Übelstände bestehen. Die Mehrzahl dieser Anstände ist dadurch beseitigt worden, dass die Patenterneuerung entweder erst auf den amtlichen Ausweis über deren Beseitigung oder aber nur bedingt provisorisch unter Ansetzung angemessener Fristen erfolgt ist.

Patenterneuerungsgesuche sind 9 abgelehnt worden; in einem Falle von Berufung ist der Entscheid noch ausstehend.

Die Führung einer gewissen Zahl von Wirtschaften lässt immer noch zu wünschen übrig, namentlich was die Handhabung der Polizeistunde anbetrifft. Um diesen Übelständen wirksam zu begegnen, sind denjenigen Wirten, welche in der abgelaufenen Patentperiode wegen Widerhandlung gegen das Wirtschaftsgesetz und das eidg. Lebensmittelpolizeigesetz, sowie der zudienenden Vollziehungsverordnungen, oder der durch den Krieg notwendig gewordenen besondern Erlassen, 5 und mehr Bestrafungen erlitten haben, in der Regel nur provisorische Patente ausgestellt worden.

VII. Kleinhandel mit geistigen Getränken.

(§§ 33 bis 43 des Gesetzes vom 15. Juli 1894.)

Im Berichtsjahre langten 15 neue Gesuche um Erteilung von Kleinverkaufspatenten ein, wovon 8 bewilligt, 7 dagegen wegen mangelnden Bedürfnisses und aus Gründen des öffentlichen Wohles abgewiesen worden sind.

16 bisherige Inhaber haben auf die Ausübung des Kleinverkaufs verzichtet, indem sie eine Erneuerung ihrer Bewilligungen nicht anbegehrt haben.

Demnach waren im Berichtsjahre 262 Patente in Gültigkeit (8 weniger als im Vorjahre); dazu kommen noch 13 an ausserkantonale Handelsfirmen erteilte sogenannte Versandpatente.

Die Klassifikation derselben ist aus der nachstehenden Tabelle ersichtlich.

Bestand der Patente für den Kleinhandel mit geistigen Getränken pro 1918.

Amtsbezirke	Zahl der Patente	Art der Patente (§ 37 des Gesetzes vom 15. Juli 1894) 1. Wein	1. Bier	1. Wein und Bier	2. Gebrannte Wasser	3. Gebrannte Wasser ohne die monopolpflichtigen	4. Qualitätsspirituosen, feine Liköre und Likörweine	Ertrag der Patentgebühren Fr.	Rp.
Aarberg	5	1	—	—	—	—	5	475	—
Aarwangen	4	—	—	—	—	—	4	300	—
Bern	100	13	—	61	5	11	48	14,350	—
Biel	27	—	—	18	—	3	14	3,300	—
Büren	3	—	—	—	—	—	3	150	—
Burgdorf	10	1	—	—	—	1	9	975	—
Courtelary	20	1	—	17	1	3	15	2,975	—
Delsberg	11	1	1	8	—	—	2	1,075	—
Erlach	2	—	—	—	—	—	2	150	—
Fraubrunnen	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Freibergen	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Frutigen	1	—	—	—	—	—	1	50	—
Interlaken	13	1	—	3	—	6	12	1,675	—
Konolfingen	4	—	—	—	—	—	4	350	—
Laufen	1	—	—	—	—	—	1	50	—
Laupen	1	—	—	—	—	—	1	50	—
Münster	11	1	1	6	1	1	5	1,375	—
Neuenstadt	1	—	—	—	—	1	—	50	—
Nidau	1	—	—	—	—	1	—	100	—
Oberhasle	2	—	—	—	—	—	2	100	—
Pruntrut	8	2	—	4	—	—	4	900	—
Saanen	2	1	—	—	—	—	2	150	—
Schwarzenburg	2	—	—	—	—	1	2	250	—
Seftigen	3	—	—	—	—	1	2	175	—
Signau	8	—	—	—	—	2	7	600	—
Nieder-Simmenthal	2	—	—	—	—	1	2	175	—
Ober-Simmenthal	2	—	—	—	—	—	2	100	—
Thun	9	—	—	—	—	—	9	450	—
Trachselwald	4	1	—	—	—	1	3	300	—
Wangen	5	—	—	—	1	3	4	950	—
Total	262	23	2	117	8	36	165	31,600	—
An ausserkant. Firmen erteilte Patente	13	—	—	—	—	13	13	2,600	—
	275	23	2	117	8	49	178	34,200	—

Nach Abzug der Stempelgebühren, sowie der Taxen für an ausserkantonale Handelsfirmen erteilte Versandpatente beziffert sich die daherige Einnahme auf Fr. 31,600. Die Hälfte dieser Summe ist mit Fr. 15,800 an die 69 in Betracht fallenden Gemeinden, in welchen die Ausübung von Kleinverkaufspatenten stattfindet, ausgerichtet worden.

VIII. Lebensmittelpolizei.

1. Allgemeines.

Die nachgenannten Bundesratsbeschlüsse wurden in üblicher Weise, nämlich durch Zustellung an Kantonschemiker, kantonale Lebensmittelinspektoren, städtische Lebensmittelinspektoren von Bern und Biel, sowie durch Einrücken in den Amtsblättern und, je nach der Wichtigkeit, auch in den Amtsanzeigern bekannt gemacht:

1. Bundesratsbeschluss vom 1. Mai 1918 betreffend Abänderung von Art. 82 (gefärbte Teigwaren) der Lebensmittelverordnung;
2. Bundesratsbeschluss vom 24. Mai 1918 betreffend Abänderung des Art. 217 (Bier) der Verordnung über den Verkehr mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen;
3. Bundesratsbeschluss vom 24. Juni 1918 betreffend Ersatzlebensmittel;
4. Bundesratsbeschluss vom 15. Oktober 1918 betreffend Verwendung von Natriumsulfiten bei der Kellerbehandlung von Wein und Obstwein;
5. Bundesratsbeschluss vom 25. Oktober 1918 betreffend Abänderung des Art. 217 (Bier) der Verordnung über den Verkehr mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen.

Bezüglich des Beschlusses betreffend die Ersatzlebensmittel wurde ausserdem ein spezielles Kreisschreiben an die kantonalen und städtischen Lebensmittelinspektoren erlassen, in welchem ihnen eine scharfe Überwachung des Verkehrs mit solchen Produkten anempfohlen wurde.

Durch Regierungsratsbeschluss vom 2. Febr. 1918 wurde auf den Ansätzen des bisherigen Gebührentarifs des kantonalen chemischen Laboratoriums vorläufig eine Erhöhung um 30 % festgesetzt, vorgängig der allgemeinen Revision dieses Tarifs.

Auf Veranlassung der kantonalen Lebensmittelinspektoren liessen wir einen dringenden Mahnruf an die Landwirte, Milchsammelstellen und Milchhändler, enthaltend Regeln zur Gewinnung haltbarer Kuhmilch, drucken und durch Vermittlung des kantonalen Milchamtes den Käsereigenossenschaften, welche Konsummilch nach Bern liefern, austeilen. Gleichzeitig wurde den Redaktionen sämtlicher im deutschen Kantonsteil erscheinenden Zeitungen je ein Exemplar zugesandt mit dem Ersuchen um Aufnahme in den redaktionellen Teil des Blattes.

Die Versorgung der Städte mit haltbarer Milch ist immer noch sehr schwierig. Hunderte von Litern Milch gehen oft innert kurzer Zeit zugrunde, und es muss alsdann die Milch statt als menschliches Nahrungsmittel zur Schweinefütterung verwendet werden. Da die Schweinezüchter für die schlecht gewordene Milch den gleichen Preis bezahlen, wie für Konsummilch, die Milchlieferanten somit keinen Schaden zu tragen haben, erschwert dieser Umstand die Bemühungen, Milchhändler und Lieferanten zu möglichst sorgfältiger Behandlung der Milch zu bringen, sehr. Der vorerwähnte Mahnruf ist daher sehr notwendig.

Im Monat April fand ein dreitägiger Instruktionskurs für Ortsexperten statt mit 27 Teilnehmern und 3 Hospitanten.

Von 188 Anzeigen der kantonalen Lebensmittelinspektoren (70), Ortsgesundheitskommissionen (114) und Landjägern (4) wurden 111 dem Richter und 72 den Ortspolizeibehörden zur Ahndung überwiesen. 5 Anzeigen wurde keine Folge gegeben.

Die von den Gerichtsbehörden gesprochenen Bussen, soweit sie zu unserer Kenntnis gelangt sind, beliefen sich auf Fr. 10 — 400, die Gefängnisstrafen auf 5 — 20 Tage. Freisprechung oder Aufhebung der Untersuchung erfolgte in 17 Fällen, wovon 2 unter Auferlegung eines Teils der Kosten an den Beklagten, 2 unter Auferlegung sämtlicher Kosten an den Beklagten und 2 mit Zuerkennung einer Entschädigung von je Fr. 5 an die Beklagten. Ausserdem verfügte der Richter in 1 Fall Publizierung des Urteils und in 1 Fall Freigabe der Ware.

Von den Ortspolizeibehörden wurden 51 Fälle durch Verwarnung und 13 durch Bussen erledigt, unter Auferlegung der Untersuchungskosten an die Beklagten und entsprechender Verfügung über die beschlagnahmte Ware. 8 Fälle sind noch nicht erledigt.

Wegen Nichterhalt der Strafurteile mussten wir den Regierungsrat veranlassen, der I. Strafkammer des Obergerichtes den Bundesratsbeschluss vom 10. Dezember 1917 betreffend Einsendung kantonaler Entscheide in Erinnerung zu rufen.

Bezüglich der Oberexpertisen wird auf den Bericht des Kantonschemikers verwiesen.

25 Grenzrapporte von Zollämtern wurden wie folgt erledigt:

in 2 Fällen Umpacken der Ware (Tee),
„ 1 Falle Denaturierung und Brennen (Rotwein),
„ 8 Fällen Mitteilung an O. K. K. (Zucker u. Teigwaren), weil Ware nicht für direkten Verkauf bestimmt,
„ 2 Fällen Überwachung der Verwendung durch Ortsgesundheitskommission (Tomatenkonserven und Schweinefett),
„ 4 Fällen Mitteilung an Empfänger, dass Ware Neigung zum Verderben zeigt (Wein),
„ 1 Falle Rücksendung der Ware (Weinschönungsmittel),
„ 2 Fällen Anbringen der gesetzlichen Aufschrift (Honig und Schweinefett),
„ 1 Falle Filtrieren (Honig),
„ 1 Falle Entzug aus dem Verkehr,
„ 3 Fällen keine Massnahmen.

Die Überwachung der Betriebe für Herstellung von Lebensmittelsurrogaten ergab keine Beanstandungen, einen Fall ausgenommen, wo die Führung der Eingangs- und Ausgangsbücher verlangt werden musste. Einige Betriebe sind eingegangen.

2. Die kantonalen Lebensmittelinspektoren.

Der kantonale Lebensmittelinspektor des I. Kreises, Dr. Karl Schenk in Interlaken, wurde vom Regierungsrat auf eine neue Amtsdauer von vier Jahren wiedergewählt. Veränderungen im Personalbestande sind im Berichtsjahr nicht vorgekommen.

Im Berichtsjahre haben die kantonalen Inspektoren zusammen 4095 Geschäfte inspiziert, in 922 Fällen Proben erhoben, 1544 selbständige Verfügungen getroffen und 70 Anzeigen eingereicht.

Alle vier Inspektoren waren wegen Krankheit während längerer Zeit verhindert, ihren Obliegenheiten nachzukommen, doch traten die Krankheitsfälle nicht gleichzeitig auf, so dass die Stellvertretung anstandslos erfolgen konnte.

Einsprachen gegen selbständige Beanstandungen der Inspektoren wurden keine erhoben.

3. Bericht des Kantonschemikers.

Im Gegensatz zum Jahre 1917 sind im Berichtsjahre keine Mutationen im Personal zu verzeichnen. Im Frühjahr ist der II. Assistent, Herr Dr. Müller, für 4 Wochen in den Militärdienst einberufen worden, ohne dass deshalb eine Stellvertretung notwendig war. Von der Grippe wurden zwei unserer Assistenten, und zwar wiederholt, ferner sämtliche Lebensmittelinspektoren sukzessive befallen; dieselben haben sich nach zum Teil mehrwöchentlichem Krankenlager glücklicherweise alle wieder erholt. Infolge einer Operation musste endlich der Kanzlist während längerer Zeit aussetzen, ohne dass eine fremde Stellvertretung in Anspruch genommen wurde.

Vom 11. — 13. April wurde gemeinschaftlich mit dem Lebensmittelinspektor des II. Kreises ein Kurs für Ortsexperten durchgeführt, an welchem sich 27 Mann beteiligten.

Ein zweiter, für den Herbst in Aussicht genommener Kurs für jurassische Teilnehmer musste wegen der Grippegefahr auf das nächste Jahr verschoben werden.

Bezüglich Umfang und Art der Tätigkeit des kantonalen Laboratoriums sei auf die nachstehenden Tabellen verwiesen:

Untersuchungen, Gutachten, Expertisen und Berichte für Behörden.

a. Für das schweiz. Volkswirtschaftsdepartement, Abteilung Industrielle Kriegswirtschaft.

Untersuchung diverser Proben von Weinsteinersatz, Benzin, Seifenpräparaten etc.

b. Für das eidg. Armee-Sanitätsmagazin in Bern.

Untersuchung von Kehricht auf event. vorhandene Giftstoffe.

c. Für das eidg. Armeemagazin, Ostermundigen.

Untersuchung von havariertem amerikanischem Weissmehl auf Verwendbarkeit als Backmehl.

d. Für das eidgenössische Ernährungsamt, Abteilung Monopolwaren.

Untersuchung verschiedener Proben von Teigwaren auf Verwendbarkeit als Nahrungsmittel.

e. Für die eidg. Obertelegraphendirektion in Bern.

Untersuchung diverser Objekte (Fragmente von Kabelschutzeisen und Gesteinsproben) aus dem Albulatunnel hinsichtlich Ursache der beobachteten Korrosionen.

f. Für die Direktion des Innern.

Untersuchung und Begutachtung eines Seifenpulvers, diverser Mehlproben und eines Kaffeeersatzes.

Begutachtung einer Sauerstoffanlage auf Explosionsgefahr in einem Baugesuch.

g. Für das Hochbauamt des Kantons Bern.

Untersuchung und Begutachtung eines Quellwassers aus der Gemeinde Ins.

h. Für die kantonale Finanzdirektion.

Untersuchung und Begutachtung eines Quellwassers von Brüttelen.

i. Für die kantonale Forstdirektion.

Toxikologische Untersuchung der Eingeweide von zwei verendeten Füchsen in einer Voruntersuchung wegen Jagdfrevel.

k. Für das kantonale Lebensmittelamt, Justiz- und Polizeiabteilung.

Untersuchung und Begutachtung von 61 Proben Vollmehl, 4 Proben Teigwaren, 1 Probe Brot und 7 Proben Konditoreiwaren.

l. Für Regierungsstatthalterämter.

Regierungsstatthalteramt I Bern: 1. Untersuchung und Begutachtung einer Probe Absinth in einer Strafsache wegen Widerhandlung gegen das Absinthverbot. 2. Toxikologische Analyse von 2 Proben Schokolade in einer Voruntersuchung wegen Giftmordversuch.

Regierungsstatthalteramt Aarwangen: Untersuchung und Begutachtung von 2 Proben Vollmehl in einer Strafuntersuchung wegen Widerhandlung gegen die bundesrätlichen Mahlvorschriften.

Regierungsstatthalteramt Obersimmenthal in Blankenburg: Untersuchung eines Butterrückstandes in einer Voruntersuchung wegen Betrug.

m. Für Gerichtsbehörden.

Richteramt Delsberg: Untersuchung einer Probe Vollmehl in einer Strafuntersuchung wegen Widerhandlung gegen die bundesrätlichen Mahlvorschriften.

Richteramt Signau: Untersuchung einer Probe Saccharin auf Gehalt an reinem Süssstoff.

Richteramt Courtelary: Analyse von 4 Proben Speiseöl in einer Strafuntersuchung wegen Betrug.

Richteramt Courtelary: Expertise in einer Strafsache wegen Widerhandlung gegen die bundesrätlichen Mahlvorschriften.

Richteramt Konolfingen: Analyse von 5 Proben Vollmehl in einer Strafsache wegen Widerhandlung gegen die bundesrätlichen Mahlvorschriften.

Richteramt III Bern: Expertise in einem streitigen Fall wegen Lieferung von verdorbenem Trockenalbumin.

Richteramt IV Bern: Analyse einer Probe Gerstenmehl in einer Strafsache wegen Widerhandlung gegen die bundesrätlichen Vorschriften betr. Verkauf von kartenfreiem Gebäck.

Richteramt Thun: Analyse einer Schmierseife in einer Strafsache wegen Betrug.

Richteramt Thun: Analyse einer Einsiedebutter und eines Schmelzrückstandes in einer Strafuntersuchung wegen Betrug.

Richteramt Thun: Expertenbericht in einer Strafuntersuchung wegen Betrug (Verkauf einer Vorschrift zur angeblichen Herstellung von synthetischem Fett).

Richteramt Saignelégier: Analyse einer Probe Seife in einer Strafsache wegen Betrug.

Richteramt Münster: Analyse von 2 Proben Vollmehl in einer Strafuntersuchung wegen Widerhandlung gegen die bundesrätlichen Mahlvorschriften.

Richteramt Schwarzenburg: Expertise in einer Strafuntersuchung wegen Widerhandlung gegen die bundesrätlichen Mahlvorschriften.

Divisionsgericht II Bern: Schriftexpertise in einer Strafuntersuchung wegen Spionage.

Der Berichterstatter fungierte zusammen mit zwei andern amtlichen Chemikern in einem streitigen Fall wegen angeblicher Lieferung eines Kognaks unter falscher Deklaration als Experte.

Im weitern wurde derselbe in zahlreichen Fällen von Gerichtsbehörden bei den Verhandlungen als Experte beigezogen.

Einsprachen gegen Gutachten unserer Anstalt (Oberexpertisen).

Objekt	Grund der Beanstandung	Ergebnis der Oberexpertise
Zwetschgenwasser [1])	Kunstprodukt	bestätigt
Weisswein	Obstwein-Verschnitt	bestätigt
Rotwein	Kunstwein	bestätigt
Weisswein	falsche Deklaration	bestätigt
Rotwein	Kunstwein	teilweise bestätigt
Butter	zu geringer Fettgehalt	bestätigt
Milch	ungenügend haltbar	teilweise bestätigt
Milch	gewässert	bestätigt
Haferkakao	falsche Deklaration	noch ausstehend

Bei dem zweiten Fall, betr. Weisswein, haben die beiden von der Direktion des Innern ernannten Oberexperten, sowie der von letztern beigezogene Degustator unsere Beanstandung als Obstwein-Verschnitt voll und ganz bestätigt, während der von der beklagten Firma bestellte dritte Experte sich dieser Ansicht nicht anschliessen konnte und nur einen abnormen Geschmack in dem Wein feststellte, dessen Ursache er einer zufälligen nachteiligen Veränderung des Getränkes zuschrieb.

[1]) Bei dem ersten Fall betr. Zwetschgenwasser datiert die Einsprache gegen unsere Beanstandung auf das Jahr 1917 zurück. Da diese Oberexpertise im letzten Jahresbericht aus Versehen nicht angeführt worden, so wird dieselbe der Vollständigkeit halber hier nachgetragen.

Überwachung der Ausführung des Bundesgesetzes betreffend das Kunstweinverbot.

Unter dieser Rubrik ist zu erwähnen, dass die kantonalen Lebensmittelinspektoren spezielle Erhebungen auszuführen hatten über die Vorschriften betr. Deklaration, Lagerung etc. von Tresterwein für Haustrunk. Dabei hat sich gezeigt, dass dieselben nicht leicht durchzuführen sind und auf grossen Widerstand stossen. Es ist nicht zu verstehen, dass die Weinbauern so sehr am Tresterwein hangen und nicht Obstwein für sich und ihre Angestellten in Gebrauch nehmen wie alle übrigen Landwirte. Es drängt sich unwillkürlich der Gedanke auf, dass eben mehr Wein mit Tresterwein verschnitten wird als man annimmt.

Erfahrungen und Beobachtungen bei der Lebensmittelkontrolle.

Milch. Während des Berichtsjahres wurden insgesamt 345 Milchproben untersucht und 209 davon beanstandet, und zwar aus folgenden Gründen.

Gewässert	55
Entrahmt	14
Kombinierte Fälschung	3
Fehlerhaft	15
Ungenügend haltbar	117
Auf Grund von Art. 14 und 15	5

Wie aus vorstehender Zusammenstellung ersichtlich ist, betreffen die meisten Beanstandungen (117) unhaltbare Milch. Trotzdem in jedem einzelnen Falle Anzeige eingereicht wurde, sind die Fehlbaren nicht bestraft, sondern bloss verwarnt worden. Es mag dies auch der Grund sein, warum man stetsfort mit diesen Übelständen zu kämpfen hatte. Eine empfindliche Strafe hätte hier entschieden bessere Wirkung erzielt. Wir konnten die Erfahrung machen, dass bei sachgemässer Behandlung der Milch, d. h. bei gutem Abkühlen und Rühren die Haltbarkeit derselben durchweg eine recht gute war. Vorgenommene Inspektionen ergaben, dass selbst grössere Käsereien, die mit guten Kühlvorrichtungen ausgerüstet waren, aus Renitenz oder aber aus Nachlässigkeit die notwendige und gesetzlich vorgeschriebene Behandlung unterlassen hatten. Mit Rücksicht auf den hohen Preis der Milch und die Kontingentierung derselben halten wir auch in Zukunft im Interesse der Konsumenten und zur Beruhigung der klagenden Hausfrauen und Mütter an der strengen Überwachung der Qualität und Gesundheit der Milch fest.

Die konstatierten Fälschungen durch Wässerung sind in diesem Jahre ziemlich zahlreich. Der Wasserzusatz beträgt

in	1 Falle	120 %
„	1 Falle	92 %
„	1 Falle	85 %
„	5 Fällen	40 — 65 %
„	3 Fällen	30 — 40 %
„	44 Fällen	5 — 30 %

Bei vielen der Wässerung verdächtigen Milchproben musste von einer Beanstandung Umgang genommen werden, da sich bei den Stallproben dieselben Abnormitäten herausstellten. Die geringe Qualität der Milch war meistens auf die durch geringwertiges Futter bedingte Unterernährung der Milchtiere zurückzuführen. Zur Illustration dieser Fälle greifen wir ein Beispiel heraus:

	Verdächtige Milch	Stallprobe
Spez. Gewicht (bei 15° C)	1.0289	1.0290
Fettgehalt	3.70 %	4.20 %
Trockensubstanz	12.01 %	12.50 %
Fettfreie Trockensubstanz	8.31 %	8.30 %
Milchzucker	4.22 %	4.29 %
Fett- u. zuckerfreie Trockensubstanz	4.09 %	4.01 %
Refraktion des Serums	36.8°	37.2°
Säuregrad	7.8°	7.6°

Die Zahl der Beanstandungen wegen Abrahmung ist relativ gering, der ermittelte Fettentzug liegt zwischen 18 — 30 % der reinen Milch.

Ein besonders interessanter Fall, der Aufschluss über die Beziehungen zwischen Futter und Qualität der Milch gibt, verdient hier der Erwähnung. Es betrifft Milch, die von unserem Laboratorium im Laufe des Februars dieses Jahres wegen Wässerung beanstandet wurde. Der Lieferant der Milch erhob gegen unsere Beanstandung Einsprache, indem er geltend machte, dass die geringe Qualität nicht von einem Wasserzusatz, sondern von dem in dieser Zeit zur Verwendung gelangten Süssgrünfutter herrühre, und zwar trete diese Erscheinung nur auf, wenn bei Verwendung dieses Futters ein sog. Schichtenwechsel vorliege, wie dies anlässlich der Untersuchung der Milch der Fall gewesen sei. Dieser Einwand schien uns jedoch schon aus dem Grunde nicht glaubwürdig, da wir in allen untersuchten verdächtigen Milchproben Nitrate mit aller wünschbaren Deutlichkeit nachgewiesen hatten. Durch richterliche Verfügung wurden nun im Dezember des laufenden Jahres, als der erwähnte Schichtenwechsel wiederum auftrat, während der ganzen Dauer des Schichtenwechsels unter amtlicher Aufsicht Stallproben entnommen. Die Untersuchung dieser Proben ergab (wie bei der ersten Stallprobe) nun vollständig normale Werte und in keinem Falle eine positive Nitratreaktion. Diese Ergebnisse rechtfertigen die vermutete Annahme, dass der Schichtenwechsel bei Verwendung von Süssgrünfutter keinen verschlechternden Einfluss auf den Gehalt der Milch auszuüben vermag.

Im nachstehenden geben wir die sich auf diesen Fall beziehenden Untersuchungsergebnisse wieder:

	Verdächtige Proben vom Febr. 1918				Stallprobe
	I	II	III	IV	
Spezifisches Gewicht	1.0298	1.0289	1.0296	1.0290	1.0320
Fettgehalt	3.90 %	3.70 %	4.10 %	3.70 %	4.15 %
Trockensubstanz	12.46 %	12.02 %	12.68 %	12.10 %	13.16 %
Fettfreie Trockensubstanz	8.56 %	8.32 %	8.58 %	8.40 %	9.01 %
Milchzucker	4.39 %	4.32 %	4.41 %	4.35 %	4.66 %
Fett- und zuckerfreie Trockensubstanz	4.17 %	4.0 %	4.17 %	4.05 %	4.35 %
Refraktion des Serums	37.7°	37.35°	37.8°	37.5°	39.1°
Säuregrad	7.0	6.6	7.2	7.0	8.4
Nitrate	in allen 4 Fällen deutlich nachweisbar				nicht nachweisbar

Stallproben anlässlich des Schichtenwechsels im Dezember 1918.

	a	b	c	d	e	f
Spezif. Gewicht	1.0317	1.0320	1.0312	1.0310	1.0310	1.0315
Fettgehalt	4.10 %	4.10 %	4.20 %	4.10 %	4.10 %	4.10 %
Trockensubstanz	12.97 %	13.04 %	13.01 %	12.90 %	12.94 %	13.00 %
Fettfreie Trockensubstanz	8.87 %	8.94 %	8.81 %	8.80 %	8.84 %	8.90 %
Milchzucker	4.68 %	4.70 %	8.71 %	4.71 %	4.70 %	4.68 %
Fett- und zuckerfreie Trockensubstanz	4.19 %	4.24 %	4.10 %	4.09 %	4.14 %	4.22 %
Refraktion des Serums	39.2°	39.3°	39.35°	39.35°	39.3°	39.2°
Säuregrad	9.2	9.2	8.6	8.6	8.4	8.6
Nitrate	in allen 6 Proben nicht nachweisbar.					

Wie bereits eingangs erwähnt, betrifft also weitaus der grösste Teil der Milchbeanstandungen *Milch mit ungenügender Haltbarkeit.* Wie im Vorjahr (s. letzten Jahresbericht), sind leider im Berichtsjahr neuerdings auf den grösseren Verbrauchsplätzen *viele tausend Liter Milch aus diesem Grunde dem Konsum verloren gegangen.* Dabei wäre dieser Übelstand durch sehr einfache Massnahmen zu beseitigen, beim Produzenten durch möglichst reinliches Melken und Vorkühlen der Milch (Einstellen der Sammelgefässe in Wasser während dem Melken), beim Milchsammler (Käser) durch sofortiges Tiefkühlen der Milch bei der Abnahme mittels Berieselungskühler, die leider noch in vielen Käsereien fehlen, und schliesslich beim Milchabnehmer durch grösstmögliche Reinhaltung der Transportgefässe etc. Allein solange in der schweiz. Lebensmittelverordnung nicht *ganz spezielle Vorschriften über die zweckmässige Behandlung von Milch für Konsumzwecke* vorhanden sind, wird es schwer sein, auf diesem wichtigen Gebiet der Lebensmittelkontrolle Besserung zu erzielen.

Käse. Von 10 Proben Käse, die auf ihren Fettgehalt zu untersuchen waren, wiesen drei den der Deklaration entsprechenden Fettgehalt nicht auf. Die Kontrollorgane kamen häufig in den Fall, Anzeigen wegen Überschreitung der Höchstpreise von Käse auf Grund von eigenen Erhebungen einzureichen.

Ein von privater Seite zur Untersuchung eingesandter amerikanischer Weichkäse („american Cheddar") in Büchsenpackung zeigte alkalische Reaktion und eine abnorme Gärung, verursacht durch Bac. mesentericus und Bac. butiricus. Obwohl der Geruch und Geschmack des fraglichen Käses nicht besonders auffällig war, konnte der Genuss dieser Ware auf Grund der bakteriologischen Untersuchung doch nicht als unbedenklich angesehen werden.

Butter. Infolge der durch den Krieg bedingten besondern Massnahmen musste die Butter zur Fettversorgung des Landes in viel ausgedehnterem Umfange herangezogen werden als vor dem Kriege. Im Hinblick auf die hohen Butterpreise wurde von den Kontrollorganen auf die Vollwertigkeit und sonstige Beschaffenheit der Ware ein besonderes Augenmerk gerichtet. Vielfach aus Mangel an genügenden Kenntnissen in der Herstellung der Butter oder aber aus Nachlässigkeit sind in der Butterzentrale und deren Zweiganstalten grosse Quantitäten von Butter mit zu hohem Wassergehalt angetroffen worden, die zu 30 Beanstandungen führten. Durch die kantonale Butterzentrale in Burgdorf wurden die Käsereien und Einzelproduzenten mittels Rundschreiben auf die zutage getretenen Übelstände aufmerksam gemacht und auf die Gründe hingewiesen, die als Ursache für die ungenügende Qualität der Butter angesehen werden müssen. Es wurden besonders 3 Gründe angegeben, die bei der Verarbeitung zu einer Butter mit zu hohem Wassergehalt führen, nämlich:

1. Anfangstemperatur zu hoch oder zu niedrig und infolgedessen zu kurze oder zu lange Verbutterungszeit.
2. Beim Ausbuttern wird zu spät nachgesehen, so dass die Ware teilweise verschlagen ist.
3. Das Auskneten wird nur mangelhaft besorgt.

Es mag ja der Fall sein, dass die technischen Einrichtungen vielenorts ungenügend sind und die Arbeit durch eine mangelhafte Wasserversorgung erschwert wird. Wer aber die Fabriktechnik vollständig beherrscht, wird auch in der Lage sein, bei genauem Arbeiten eine Butter mit mindestens 82 % Fett herzustellen.

Andere Speisefette. Beanstandungen von weitern Speisefetten erfolgten meistens wegen Verdorbenheit. Ein Kochfett, das beim Genuss Krankheitserscheinungen verursachte, enthielt nach der chemischen Untersuchung Maiskeimöl. Die Ergebnisse der angestellten Tierversuche liessen auf das Vorhandensein von Toxinen schliessen. Aller Wahrscheinlichkeit nach ist die Anwesenheit von Toxinen auf den Umstand zurückzuführen, dass das hierzu verwendete Maiskeimöl aus verdorbenem Rohmaterial hergestellt wurde.

Speiseöle. Mehrere Proben Olivenöl, die eine emulsionsartige Beschaffenheit aufwiesen, waren nicht mehr genussfähig. Durch die Analyse wurde in denselben ein Gehalt von 2—10 % Kalkseife konstatiert. Diese Öle sind wahrscheinlich zufolge eines hohen Säuregehaltes mit Kalk behandelt worden. In einer Strafuntersuchung wegen Betrug wurden uns durch ein Richteramt 4 Proben Leinöl zur Untersuchung überwiesen, mit dem Auftrage, festzustellen, ob dieselben als Speiseöle Verwendung finden können. Auf Grund der vorgenommenen Untersuchung mussten dieselben als rohe Leinöle bezeichnet werden, die nur für technische Zwecke verwendbar sind.

Fleisch und Fleischkonserven. Eine Probe Fleischextrakt mit zu hohem Wasser- und Kochsalzgehalt wurde als den Anforderungen des Lebensmittelbuches nicht entsprechend beanstandet. Ein als „Bouillonextrakt" bezeichnetes Präparat enthielt keine Fleischbestandteile und erfüllte daher die Anforderungen nicht, die an solche Produkte gestellt werden müssen.

Mahlprodukte. Brot. Die Anzahl der zur Untersuchung gelangten Mehle ist gegenüber dem Vorjahr von 65 auf 127 angestiegen, davon waren 78 zu beanstanden. Bei den Beanstandungen handelte es sich in den meisten Fällen um Wiederhandlungen gegen die bundesrätlichen Mahlvorschriften, in einigen Fällen um verdorbene Ware, die als menschliches Nahrungsmittel nicht mehr zugelassen werden konnte.

Im Berichtsjahr sind vom Eidg. Brotamt 4 verschiedene Typmuster aufgestellt und an die Müller sowie an unsere Anstalt zuhanden der Kontrollorgane abgegeben worden.

Eine willkommene Abwechslung für unsere Bevölkerung brachte die durch Verfügung des Schweiz. Militärdepartements vom 27. August 1918 erfolgte Zuteilung von amerikanischem Weissmehl an die Kantone, die es den Bäckern ermöglichte, wenigstens vorübergehend, wieder ein gutes, schmackhaftes, an normale Zeiten gemahnendes, ziemlich weisses Brot herzustellen und an die Konsumenten abzugeben.

Kaffee und Kaffeesurrogate. Ein uns von der Grenzkontrolle zugesandtes Muster Rohkaffee erwies sich als havariert und war hauptsächlich durch den stark muffigen Geruch auffällig. Durch einen Röstversuch wurde jedoch festgestellt, dass der fragliche Kaffee durch diese Behandlung geschmacklich regeneriert und für den Konsum nutzbar gemacht werden konnte.

Die Beanstandungen bei Kaffeesurrogaten betreffen mangelhafte und falsche Deklaration.

Ein uns von privater Seite zur Untersuchung gebrachter Kaffeeaufguss enthielt 8.76 % freie Salzsäure, die in böswilliger Absicht dem Getränk zugesetzt worden ist.

Honig. Zwei Proben Honig waren stark durch Bienenfragmente und pflanzliche Bestandteile verunreinigt und daher in diesem Zustande nicht marktfähig. Eine als echter Bienenhonig bezeichnete Probe war auf Grund des chemischen und sereologischen Befundes als Kunsthonig zu bezeichnen. Eine weitere Probe war wegen zu hohem Wassergehalt zu beanstanden.

Limonaden. Es wurden uns im Laufe des Jahres 5 Limonaden zur Untersuchung übermittelt und alle diese Proben mussten beanstandet werden wegen Trübung durch Hefen, Verunreinigung mit sandigen Bestandteilen, Fasern und Bürstenhaaren, sowie wegen eines zu hohen Gehaltes an Alkohol.

Wein. Zur Untersuchung gelangten 174 Proben und von diesen wurden 58 beanstandet aus den nachstehend angegebenen Ursachen:

Kunstwein	20
Falsch deklariert	26
Zu stark eingebrannt	1
Überplatriert	1
Verdorben oder mit Geschmacksfehler behaftet	10

In gewissen Weinhändlerkreisen ist die Ansicht vertreten worden, dass unter dem Namen „Burgunder" jeder Naturwein französischer Herkunft verkauft werden dürfe. Diese Ansicht wurde unserseits energisch bekämpft und den Kontrollorganen Weisung erteilt, in dieser Hinsicht eine aufmerksamere Nachschau zu entfalten.

Unter der Bezeichnung „Wermutwein" wurden Produkte in den Verkehr gebracht, die aus einer geschmacklosen, gelbgefärbten spirituösen Brühe bestanden. Die im folgenden gegebenen Analysenergebnisse mögen den Wert und Gehalt dieser Produkte veranschaulichen:

Spezifisches Gewicht .	0.9826	
Alkohol	14.48	Vol. — %
Extrakt	1.5	g per Liter
Zucker	0.2	„ „ „
Zuckerfreies Extrakt .	1.3	„ „ „
Gesamtsäure	1.2	„ „ „
Flüchtige Säure . .	0.5	„ „ „
Nicht flüchtige Säure .	0.6	„ „ „
Extraktrest	0.7	„ „ „
Asche	0.24	„ „ „
Alkalitätszahl der Asche	8.3	

Andere als Wermut bezeichnete Getränke enthielten die charakteristischen Bouquetstoffe des Wermutkrautes überhaupt nicht; letztere waren durch andere Aromastoffe, wie Zimt, ersetzt.

An der schweiz. Weinstatistik beteiligte sich unser Laboratorium mit 27 Untersuchungen von Weinen aus dem bernischen Rebgebiete. Die Qualität der untersuchten Weine war im allgemeinen gut.

Bier. Durch Bundesratsbeschluss vom 24. Mai 1918 resp. 25. Oktober 1918 betr. Abänderung des Art. 217 (Bier) der Lebensmittelverordnung wurde der Extraktgehalt der Stammwürze auf 6 % resp. 4 % herabgesetzt. Infolge der durch diesen Beschluss eingetretenen geringern Qualität des Bieres wurde auch die Haltbarkeit desselben bedeutend geringer. Die Kontrollorgane mussten die Erfahrung machen, dass Bier, das sich nur kurze Zeit im Anstich befand, trübe wurde. Die nämlichen Begleiterscheinungen zeigten sich bei Flaschenbier. Im Laboratorium fand auf Grund von Art. 218, Al. 1, nur eine Beanstandung statt, während die auf ihren Inspektionsreisen beobachteten Fälle des Verkaufes von trübem Bier von den Lebensmittelinspektoren selbst erledigt wurden.

Auf Grund des oben erwähnten Bundesratsbeschlusses vom 24. Mai 1918 wurden 4 Proben Bier beanstandet, die aus einer 7.3 — 10.2 %igen Stammwürze hervorgegangen waren. So leid es uns für die Bierkonsumenten tat, mussten die Fälle zur Anzeige gebracht werden.

Essig und Essigessenzen. Zwei Proben Weinessig wiesen einen zu geringen Extrakt- und Aschengehalt auf und durften demnach nur unter der Bezeichnung Speiseessig in den Verkehr gebracht werden.

Ein Speiseessig war zu beanstanden, da derselbe den gesetzlich verlangten Minimalessigsäuregehalt von 4 % nicht aufwies.

Kinderspielwaren. Wie alljährlich um die Weihnachtszeit, wurde auch dieses Jahr im Interesse der Gesundheit der Kinder, der Kontrolle der Kinderspielwaren die gebührende Aufmerksamkeit geschenkt. Trompeten und Pfeifen, deren Mundstücke aus Zinkblech, und Kinderschlotten, die aus demselben Material bestanden, gaben Anlass zu 40 Beanstandungen. Auf gestelltes Gesuch hin wurde die beanstandete Ware zur Ausfuhr und Umarbeitung freigegeben.

Seifen und Waschmittel. Mit dem fühlbar werdenden Mangel an Fettrohmaterialien wurde die Streckung der Seifen durch Beimengung von Füllstoffen notwendig. Die im Handel sich befindenden Kriegsseifen wiesen durchweg einen Fettsäuregehalt von 33—35 % auf. Solange nun der Preis im Einklang mit der Qualität der Ware steht, kann gegen das Inverkehrbringen derselben kein Einwand erhoben werden. Der unreelle Handel hat sich aber dieser Kriegsware bemächtigt und solche Produkte unter der Bezeichnung „Savon de Marseille" in den Verkehr gebracht, und zwar zu einem Preise, der denjenigen der besten Sorte Marseillanerseife (mit 72 % Fettsäuren) ganz bedeutend überstieg. Abgesehen von der absichtlichen Täuschung und Benachteiligung der Käufer, musste hier wegen ungebührlicher Preisübersetzung eingeschritten werden.

Die teils von Privaten, teils von behördlicher Seite zur Untersuchung eingesandten Schmierseifen waren durchweg ganz geringwertige Produkte mit 5—13 % Fettsäurenhydrat. In den meisten Fällen handelte es sich nicht um Kali-, sondern um stark mit Wasser gestreckte Natronseifen.

Auch mit den Waschpulvern wird viel Schwindel getrieben, einerseits sind es Präparate, die nach der Bezeichnung Sauerstoff entwickelnde Substanzen enthalten sollten und dementsprechend hoch im Preise waren, in Tat und Wahrheit aber lediglich aus Soda und Wasserglas bestanden. Anderseits hatten wir Gelegenheit, Waschpulver zu begutachten, die zur Hälfte aus Glaubersalz bestanden, welch letzterem überhaupt keine Waschwirkung zukommt.

Eine „flüssige Seife" enthielt 2.3 % freies Alkali.

Verschiedenes. Ein Rostschutzmittel „Passivol" bestand aus einer ca. 50 %igen Kaliumbichromatlösung. Da bei der äusserlichen Einwirkung dieses Präparates auf den Händen äusserst schmerzhafte, chronisch verlaufende Geschwüre entstehen, wurde der Einsender dieses Mittels auf die Gefährlichkeit desselben für die damit beschäftigten Arbeiter aufmerksam gemacht.

Zur Herstellung von Briquette wurde ein Präparat in den Handel gebracht, das zu 24 % aus einer klebrigen, teerartigen Substanz und zu 76 % aus kohlensaurem Kalk bestand. Da das Produkt zum weitaus grössten Teile aus anorganischen Substanzen, also aus schlackenbildendem Material zusammengesetzt war, konnte dasselbe zur Herstellung von Briquette nicht empfohlen werden.

Von einer Fabrik der Uhrenbranche erhielten wir eine Probe Cyankali zur nähern Prüfung, da sich beim Gebrauch desselben in der Galvanoplastik dessen Unbrauchbarkeit herausgestellt hatte. Die Untersuchung ergab die Anwesenheit einer starken Verunreinigung mit Schwefelkalium und Cyannatrium.

Ein zu technischen Zwecken bestimmtes Rüböl war mit 82 % Mineralöl verfälscht.

Eine weisse, angeblich giftfreie Farbe bestand ausschliesslich aus Bleiweiss und musste gemäss Art. 47 der Verordnung I über die Unfallversicherung vom 25. März 1916 zu den in der Giftliste aufgeführten Farben gezählt werden.

Als Bodenreinigungsmittel wurde in hiesigen Familien ein Präparat abgesetzt, das folgende Zusammensetzung zeigte:

Wassergehalt	83.60 %
Öl (Terpentinöl) . . .	4.22 %
Sägemehl	12.28 %

Der Wert dieses Produktes berechnet sich auf höchstens 20 Rp. pro kg; dasselbe wurde aber laut Faktura zu Fr. 1.80 per kg verkauft.

Toxikologische Untersuchungen. In einer Voruntersuchung wegen Jagdfrevel wurde in den Eingeweiden zweier Füchse Strychnin nachgewiesen.

Durch anonyme Zusendung erhielt eine hiesige Gesandtschaft ein Paket mit Schokolade. Da dieselbe durch ihre abnormale Beschaffenheit, namentlich aber durch die an den innern Partien sich befindlichen grünen Einlagerungen auffiel, wurde die Sendung der Polizei übergeben, die ihrerseits eine Untersuchung veranlasste. Das Resultat der Untersuchung ergab die Anwesenheit des unter dem Namen „Schweinfurtergrün" bekannten Doppelsalzes von arsenik- und essigsaurem Kupfer.

Eine Probe Kehricht, der aus Weizenabfällen, Staubpartikeln, erdigen Bestandteilen etc. bestand, und angeblich die Ursache einer Hühnervergiftung sein sollte, wurde mit negativem Erfolge auf Gift geprüft.

Übersicht der untersuchten kontrollpflichtigen Objekte, nach den Einsendern geordnet.

Proben eingesandt durch:	Zahl der untersuchten Objekte			Zahl der Beanstandungen
	Lebensmittel	Gebrauchsgegenstände	Total	
1. Zollämter (11 Rapporte ohne Muster)	29	3	32	14
2. Kantonale Lebensmittelinspektoren .	152	1	153	64
3. Örtliche Gesundheitsbehörden und Ortsexperten . .	519	35	554	211
4. Andere Behörden und Amtsstellen .	124	5	129	89
5. Richterämter . .	24	1	25	16
6. Private	412	10	422	220
Total	1260	55	1315	614

Übersicht der untersuchten kontrollpflichtigen Objekte, nach Warengattungen geordnet.

Warengattungen	Untersuchte Objekte	Beanstandungen
a. Lebensmittel.		
1. Bier	5	5
2. Branntweine und Liköre . .	90	34
3. Brot und Backwaren . . .	5	—
4. Butter	44	30
5. Eierkonserven	5	4
6. Essig und Essigessenz . . .	8	3
7. Fleisch und Fleischkonserven	12	2
8. Gemüse und Gemüsekonserven	6	4
9. Honig	7	4
10. Kaffee, roh	3	1
11. Kaffeesurrogate	13	6
12. Kakao	2	1
13. Käse	11	4
14. Konditoreiwaren	8	1
15. Konfitüren	7	3
16. Limonade	5	5
17. Mahlprodukte (aus Zerealien)	127	78
18. Milch	453	209
19. Milchkonserven	3	—
20. Nährpräparate	4	—
21. Obstweine	47	25
22. Schokolade	4	—
23. Sirupe	4	1
24. Speisefette und Speiseöle (exkl. Butter)	36	20
25. Suppenpräparate	9	4
26. Teigwaren	13	5
27. Tee	1	1
28. Trinkwasser	126	50
29. Weine, inkl. Süssweine . . .	175	59
30. Zucker	4	2
Lakritzenstengel	1	1
Obsttrester	4	3
Saccharin	11	3
Salatsaucen	7	3
Total Lebensmittel	1260	571
b. Gebrauchs- und Verbrauchsgegenstände.		
1. Essgeschirr	1	—
2. Kinderspielwaren	49	40
3. Lötzinn	1	1
4. Schönungsmittel	2	2
5. Umhüllungs- und Packmaterial für Nahrungsmittel . . .	2	—
Total Gebrauchs- und Verbrauchsgegenstände	55	43

Warengattungen	Untersuchte Objekte	Beanstandungen
c. Diverses (nicht kontrollpflichtige Objekte).		
1. Bellit	1	—
2. Bodenreinigungsmittel	1	1
3. Bleischrot	4	—
4. Cellulose	18	—
5. Chemisch-technische Produkte	32	7
6. Eisenhärtungsmittel	1	—
7. Farben	3	1
8. Geheimmittel	1	1
9. Konsistenzfett und techn. Öle	4	1
10. Kriminaluntersuchungen	2	—
11. Lacküberzug auf einem Gipsmodell	1	—
12. Lehm	1	—
13. Metalle	2	—
14. Mineralien	3	—
15. Pathologische u. physiolog. Objekte	1	—
16. Photographische Platten	1	—
17. Putzmittel	1	—
18. Rostschutzmittel	1	1
19. Seifen- und Waschpulver	82	53
20. Säureharz	1	—
21. Schlamm	1	—
22. Toxikologische Objekte	6	4
Total nicht kontrollpflicht. Objekte	168	69
Zusammenstellung.		
Lebensmittel	1260	571
Gebrauchs- und Verbrauchsgegenstände	55	43
Diverses (nicht kontrollpflichtige Objekte)	168	69
Total untersuchte Objekte	1483	683

4. Ausführung des Bundesgesetzes vom 24. Juni 1910 betreffend das Absinthverbot.

Der im letzten Jahresbericht als unerledigt erwähnte Fall der Beanstandung des „Liqueur des Internés" fand seinen Abschluss durch Abweisung der von den Beklagten eingereichten Kassationsbeschwerde vor Bundesgericht, so dass das obergerichtliche Urteil zum Vollzug kommen konnte. Es lautet auf Fr. 20 Busse für den Geschäftsinhaber und Fr. 10 Busse für den Prokuristen, unter Auferlegung der erst- und oberinstanzlichen Kosten im Gesamtbetrage von Fr. 93. 90 solidarisch an die Beiden, sowie Konfiskation der Ware.

Zur Anzeige gelangte im Berichtsjahr nur ein Beanstandungsfall von Absinthimitation. Das Urteil lautet wie folgt:

20 Tage Gefangenschft, Fr. 300 Busse und Fr. 20 Kosten für den einen der Beklagten;
Fr. 100 Busse für den andern Beklagten;
Fr. 104. 85 Kosten zahlbar solidarisch durch beide Beklagte.

Die Anfrage eines Hoteliers, ob das Getränk „Burgermeisterli" mit Beigabe von Fernet Branca und anisiertem Salmiakgeist ausgeschenkt werden dürfe, wurde verneinend beantwortet.

5. Ausführung des Bundesgesetzes vom 7. März 1912 betr. das Verbot von Kunstwein.

Das Urteil in der im Jahre 1915 hängig gewordenen Beanstandungsangelegenheit betreffend Weine der Firma Bächler & Co. in Kreuzlingen ist uns nunmehr nach mehrfachen Reklamationen am 30. Juli 1918 zugestellt worden, so dass der Fall endlich erledigt ist.

Ein Schreiben des schweizerischen Gesundheitsamtes, worin uns von einer erneuten Eingabe der Weinhändler des Jura betreffend Missbräuche und betrügerische Manipulationen einiger Weifirmen Kenntnis gegeben wird, haben wir bei Kantonschemiker und kantonalen Lebensmittelinspektoren zirkulieren lassen. Der kantonale Lebensmittelinspektor für den Jura bringt immerfort solche Fälle zur Anzeige, und es geht daraus hervor, dass der Sache genügende Aufmerksamkeit geschenkt wird. Im alten Landesteil werden diese Weine nicht angetroffen.

Das Gesuch einer landwirtschaftlichen Genossenschaft um Bewilligung zum Coupieren von Tessinerwein mit Obstwein zur Abgabe an ihre Mitglieder wurde auf Grund der klaren Bestimmungen des Bundesgesetzes abgewiesen.

In Erledigung des Kreisschreibens des schweiz. Volkswirtschaftsdepartementes vom 9. Oktober 1917 betreffend die Überwachung der Tresterweine, die mit dem pro 1917 abgegebenen Zucker fabriziert worden sind, wurden die bezüglichen Berichte der kantonalen Lebensmittelinspektoren und der Gemeindebehörden am 2. April 1918 dem schweizerischen Gesundheitsamt übermittelt.

Es gelangten im Berichtsjahre 12 Beanstandungsfälle zur Anzeige, 11 durch die kantonalen Lebensmittelinspektoren und 1 durch eine Ortsgesundheitskommission. In 4 Fällen ist das Urteil noch ausstehend, in den andern Fällen betragen die Bussen Fr. 50—100; ausserdem wurde in 2 Fällen Konfiskation der Ware ausgesprochen, in 1 Falle Aufhebung der Beschlagnahme und in 1 Falle erfolgte Freispruch ohne Entschädigung, unter Auferlegung der Kosten an den Staat.

Bezüglich der Oberexpertisen wird auf den Bericht des Kantonschemikers verwiesen.

IX. Verwendung des Alkoholzehntels.

1. Allgemeines.

Unser Anteil betrug, abgesehen von der Kreditrestanz des Vorjahres von Fr. 6579, Fr. 25,000. Der Gesamtbetrag von Fr. 31,579 wurde verwendet wie folgt:

1. Beiträge an Abstinenzvereine, an Temperenzgasthöfe usw.	Fr. 22,774. 50
2. Beiträge an Trinkerheilanstalten und Kostgeldbeiträge	„ 6,767. —
3. Prämien an Wirte, die keinen Branntwein ausschenken	„ 2,037. 50
Total	Fr. 31,579. —

2. Förderung der Abstinenz- und Mässigkeitsbestrebungen.

Dem Komitee der „Petites Familles" in Tramelan wurde ein Jahresbeitrag von Fr. 1200 ausgerichtet.

15 Abstinenzvereine und Lesesäle im Kanton sowie das Abstinenzsekretariat in Lausanne erhielten Beiträge pro 1917/18 im Gesamtbetrage von Franken 20,574. 50. Den Gesuchstellern wurde mitgeteilt, dass sie wegen stetigem Rückgang des Alkoholzehntels nicht mehr auf die üblichen Beiträge zählen können.

Der Société de l'Hôtel de tempérance de la Croix Bleue in Pruntrut wurde vom Regierungsrat an die Installationskosten eines elektrischen Kochherdes ein einmaliger Beitrag von Fr. 1000 bewilligt.

Auf Gesuch von Wirten im Jura, die sich dem Verbot des Ausschankes von Branntwein und Façonlikören gegen Gewährung einer Prämie aus dem Alkoholzehntel unterzogen hatten, um Aufhebung dieses Verbots in bezug auf die Façonliköre, wurde mit Rücksicht auf die sehr hohen Preise der echten Liköre entsprochen und dafür die Ausrichtung der Prämie an diese Wirte eingestellt. Infolgedessen erhielten 50 Wirte nur die Prämie für das erste Vierteljahr. 7 Wirte in Courrendlin, bei denen infolge Intervention des Gemeinderates und der v. Roll'schen Eisenwerke das Verbot vollständig aufrecht erhalten wurde, bezogen die Prämie für das ganze Jahr.

Heilstätte Nüchtern in Kirchlindach für alkoholkranke Männer. Die Zahl der behandelten Patienten betrug im Jahre 1918 60, wovon 41 Berner und 19 Schweizer anderer Kantone, mit 9178 Pflegetagen. Die Betriebsrechnung pro 1918 schliesst mit einem Einnahmenüberschuss von Fr. 3104. 10 ab. Staatsbeitrag Fr. 4000.

Pension Wysshölzli für alkoholkranke Frauen, Herzogenbuchsee. Im Jahre 1918 wurden 22 Frauen behandelt mit 3280 Pflegetagen, wovon 5 Bernerinnen, 15 aus andern Kantonen und 2 aus dem Ausland. Staatsbeitrag pro 1917 Fr. 1000.

Im Laufe des Berichtsjahres gründete sich auf Initiative des deutschbernischen Kantonalvereins des Blauen Kreuzes in Herzogenbuchsee eine Genossenschaft zur Übernahme der durch den Tod der Frl. Sollberger daselbst in ihrer Weiterexistenz gefährdeten Anstalt. Der Staat zeichnete für Fr. 8000 Anteilscheine der Genossenschaft. Am 1. Sept. 1918 wurde die Anstalt von der Genossenschaft übernommen und ist die Nachfolgerin der Frl. Sollberger, Frl. Schmid, von der Leitung derselben zurückgetreten. Das gesamte Betriebsdefizit des Jahres 1918 beläuft sich auf Franken 4597. 45.

An Kostgeldbeiträgen für arme Trinker aus dem Kanton Bern in den vorgenannten Anstalten und in einer Heilanstalt des Kantons Aargau wurde ein Betrag von Fr. 1767 verausgabt.

X. Statistisches Bureau.

Bei der im letztjährigen Berichte erwähnten, vom eidg. Oberkriegskommissariate im Interesse der Brotversorgung des Landes gemeindeweise angeordneten **Ermittlung der Getreideernte** hatte das Bureau im Berichtsjahre nur noch insofern mitzuwirken, als es sich um spezielle Aufträge zur Überprüfung oder um nachträgliche Ergänzungen handelte. Von einer Gemeinde des Jura (Tavannes) waren die betreffenden Berichtsbogen überhaupt nicht eingelangt, so dass sich der Regierungsrat auf dringendes Verlangen der Bundesbehörde genötigt sah, erst nach Jahresschluss den Vorsteher des Bureaus als Kommissär abzuordnen, um die bezüglichen Erhebungen nachträglich an Ort und Stelle durchzuführen.

Kartoffelbestandesaufnahme. Wie schon im Vorjahre (am 10. Jan. 1917), so fand auch im Berichtsjahre am 17. Januar auf Anordnung der Bundesbehörden neuerdings eine statistische Aufnahme über die Bestände und den Anbau von Kartoffeln statt. Dieselbe bezweckte eine möglichst gleichmässige Verteilung und ausreichende Versorgung, die Sicherstellung des erforderlichen Saatguts und die Vermehrung des Anbaues von Kartoffeln (im Kanton Bern um 2000 Hektaren). In Abweichung von dem bei frühern Aufnahmen angewandten Verfahren waren die Erhebungen durch besondere Kontrollbeamte an Ort und Stelle vorzunehmen. Widerhandlungen oder Übertretungen wurden zufolge Bundesratsbeschluss mit schwereren Strafen (Busse im Maximum bis Fr. 10,000 oder Gefängnis bis zu 3 Monaten) bedroht. Laut den Erhebungslisten und bezüglichen Weisungen war in betreff der Kartoffelvorräte zu unterscheiden zwischen Speisekartoffeln, Saatkartoffeln und Futterkartoffeln, mit Angabe der Zahl der Haushaltungen und der mutmasslichen Kartoffelanbaufläche pro 1918; ferner war zu unterscheiden zwischen wirklichem Bedarf und Fehlbedarf, und zwar in beiden Fällen zwischen dem Bedarf der Haushaltungen an Speisekartoffeln bis Mitte Juni 1918 und demjenigen an Saatkartoffeln. In Verbindung mit der Aufnahme waren zugleich bestimmte Massnahmen für die Versorgung bzw. Rationierung und den Mehranbau von Kartoffeln vorgesehen. Die Leitung und Durchführung der ganzen Bestandesaufnahme erfolgte im Kanton Bern durch das kantonale statistische Bureau.

Obschon nichts unterlassen wurde, was zur richtigen Durchführung dienen konnte, stellte sich schliesslich doch heraus, dass die Kontrolle bei der Aufnahme vielenorts zu wünschen übrig liess und die Angaben der Produzenten und Konsumenten vielfach und namentlich in bezug auf das Zahlenverhältnis zwischen den Vorräten und den Bedarfsmengen nicht ganz zuverlässig waren; allein daran waren nicht zum wenigsten die irreführenden Rubriken des eidg. Erhebungsformulars, sowie die unzweckmässigen Bundesvorschriften für die Bedarfsberechnungen im einzelnen schuld. Bei der Kontrolle des teils mit erheblichen Verzögerungen eingelangten Materials wurden von Ende Januar bis Ende Februar 14 ausserordentliche Gehülfen beschäftigt, und zwar mussten dieselbe in zwei getrennten Abteilungen durchgeführt werden, wovon die eine mit 6 Gehülfen die formulargemässe Prüfung auf Vollständigkeit und rechnerische Richtigkeit (Additionen und Zusammenzüge), die übrigen 8 unter der Aufsicht eines fachmännischen Leiters die gemeindeweisen Berechnungen für die Rationierungsmassnahmen zu besorgen hatten. Für diese zweiteilige Kontrolle hatte die Bureauleitung eine besondere Instruktion aufgestellt.

Angesichts der grossen Schwierigkeiten, welche mit der Kartoffelbestandesaufnahme verbunden waren und der zutage getretenen nicht unerheblichen Mängel konnte freilich von einer durchwegs genauen, vorschriftsgemässen Richtigstellung der Angaben oder Eintragungen in den Erhebungslisten schon mit Rücksicht auf die zu kurzen Termine nicht die Rede sein. Infolge einer nicht von Anfang an im Bundesratsbeschluss vorgesehenen Vorschrift wegen der Einsendung der Erhebungslisten in zwei Doppeln mussten die Gemeindebehörden nachträglich im Zirkularwege sowie auch telegraphisch und telephonisch gemahnt und verständigt werden; dieselben beklagten sich übrigens vielfach wegen ausserordentlich starker Inanspruchnahme durch die vielen kriegswirtschaftlichen Massnahmen, bzw. die häufigen Bestandesaufnahmen des Bundes und daheriger Arbeitsüberlastung; besonders ungehalten äusserten sie sich in Fällen, wo ihre Gemeindeschreiber sich im Militärdienst befanden und trotz inständiger Gesuche nicht dispensiert wurden. Das Ergebnis der erstgenannten Kontrolle konnte der eidgenössischen statistischen Zentralstelle mit Schreiben des Regierungsrats vom 1. März 1918 zur Kenntnis gebracht werden, während die die Rationierungsberechnungen enthaltenden amtsbezirksweisen Übersichtstabellen durch Vermittlung der Landwirtschaftsdirektion, bzw. des kant. Kartoffelkommissärs dem schweizerischen Volkswirtschaftsdepartement eine Woche später eingehändigt werden konnten. Die Untersuchung führte schliesslich zum Resultat, dass im Kanton ca. 1000 Wagen oder 100,000 Dztr. überschüssige Speisekartoffeln vorhanden waren, wovon etwa die Hälfte nach auswärts abgegeben werden konnte.

Eine weitere, dem Bureau unvorhergesehenerweise erwachsene Aufgabe war die durch Bundesratsbeschluss vom 20. Februar 1918 im Interesse der wirtschaftlichen Massnahmen für die Landesversorgung auf den 19. April angeordnete **ausserordentliche schweizerische Viehzählung nebst Zählung der Bienenvölker und des Nutzgeflügels.** Die Anordnung derselben bewegte sich, soweit den Viehstand betreffend, im gleichen Rahmen wie die frühern ordentlichen (periodischen) schweizerischen Viehzählungen. Durch Kreisschreiben des Regierungsrats vom 25. März wurden die Einwohnergemeinderäte eingeladen, rechtzeitig die nötigen Vorkehren (Einteilung in Zählkreise und Ernennung von Zählbeamten) zu treffen. Die Zählkreiseinteilung hatte sich grundsätzlich nach den Viehinspektoratskreisen zu richten und als Zählbeamte waren in erster Linie die Viehinspektoren vorgesehen. Sämtliche Tiere der Viehgattungen und der Nutzgeflügelarten, sowie die Bienenvölker waren am Betriebssitz oder Rechtsdomizil, eventuell am Wohnsitz des Besitzers zu zählen. Für die Aufnahmen fanden wie üblich die Zählkarten, Zähllisten und Zusammenzugsformulare Anwendung. Die Kontrolle und Revision des Materials, bei welcher 7 ausserordentliche Gehülfen während zirka einem Monat beschäftigt waren, wurde wie üblich vorgenommen und liess den Schluss zu, dass die Zählung im allgemeinen vorschrifts- und ordnungsgemäss durchgeführt worden sei. Mitte Juni konnte das Material der Bundesbehörde abgeliefert werden. Das Ergebnis dieser ausserordentlichen eidgenössischen Viehzählung charakterisierte sich für den Kanton Bern im Vergleich mit demjenigen von 1916 hauptsächlich durch eine Verminderung des Rindviehbestandes um 20,378 Stück = 5.77 %, worunter 15,304 Kühe = 8.45 % und um 44,245 Schweine = 36.0 %, wodurch zugleich die zunehmenden Schwierigkeiten der Schlachtvieh- und Fleischversorgung eine bestimmte Erklärung fanden. Geflügel wurden im ganzen 528,601 Stück, und zwar bis auf 3738 Stück alles Hühner, Bienenvölker 42,444 ermittelt. Die gemeinde- und bezirksweisen Ergebnisse dieser Zählung wurden mit einem Kommentar vom Bureau in einer besondern Lieferung der Mitteilungen veröffentlicht.

Statistische Konferenz. Am 16. Mai 1918 fand unter dem Präsidium des Vorstehers, Dr. Mühlemann, eine Konferenz der interkantonalen Vereinigung amtlicher Statistiker in Zürich statt, an welcher die Anwendung der neuesten technischen Hülfsmittel (elektrische Sortier- und Auszählmaschinen) bei der nächsten schweizerischen Volkszählung vorerst in den Zentralbureaux nebst einigen weitern Anregungen fachlicher Natur und bezüglichen Resolutionen zuhanden der Bundesbehörden behandelt wurden.

In der ersten Hälfte des Berichtsjahres konnte endlich die schon früher unternommene **Bearbeitung eines statistischen Handbuchs für den Kanton Bern** zum Abschluss gebracht und als Lieferung I/II des Jahrgangs 1917 der Mitteilungen des Bureaus veröffentlicht werden.

Preisstatistik. Die bereits seit Mitte der 70er Jahre im Auftrage der Direktion des Innern vorgenommenen, später aber auf den Markt Bern beschränkten **monatlichen Ermittlungen der Lebensmittelpreise** wurden auch im Berichtsjahre nach dem gleichen kantonalen Formulare fortgesetzt.

Die schweizerische Lebensmittelpreisstatistik stützt sich nach dem halbmonatlich erscheinenden Bulletin auf die Berichterstattung von 32 Städten oder grössern Ortschaften der Schweiz; deren Ergebnisse sind nicht ohne Mängel und Lücken. Im weitern stellten unsere seit 1909 regelmässig fortgeführten **Ermittlungen über die Schlachtvieh- und Fleischpreise in 24 Schweizerstädten und Ortschaften** von Anfang an ein dem Interesse der Fleischversorgung dienendes spezielles Pensum dar.

Kohlenversorgung. Nach Einsetzung eines kantonalen Inspektorats durch die Kommission für Kohlenversorgung konnte der Vorsteher des kantonalen Amtes von seiner während zirka neun Monaten geleisteten Mitarbeit entlastet werden.

Im Auftrage des Direktors des Innern hatte das Bureau **Ermittlungen über Wohnungsnot und Bautätigkeit** nach einem ausführlichen Frageschema in 84 Gemeinden des Kantons vorzunehmen, wovon indes nur etwa 40 Gemeinden an wirklicher Wohnungsnot leiden.

Auf Verlangen des Sekretariats des kantonalen Verbandes der Beamten und Angestellten des Staates Bern hatte das Bureau ferner im Auftrag des Direktors des Innern eine **Besoldungsstatistik** zu Zwecken der damals in Vorbereitung gewesenen Besoldungsreform des Staatspersonals aufzunehmen und zu bearbeiten, deren Besorgung sich vom August bis in den November hineinzog.

Landwirtschaftliche Statistik. Es war nicht zu vermeiden, dass sich zwischen den bisherigen kantonalen Areal- und Anbauermittlungen und den Bestandesaufnahmen des Bundes, insbesondere der schweizerischen Anbaustatistik pro 1917, erhebliche Flächendifferenzen ergaben, die indessen teils auf dem ganz verschiedenen Erhebungsverfahren beruhen, teils aber auch auf unrichtige (einerseits zu hohen, anderseits zu niedrigen) Angaben der berichterstattenden Organe oder der direkt befragten Landwirte zurückzuführen sind. Selbstverständlich wird es unser Bestreben sein, diesen Differenzen nachzuforschen und dieselben auszugleichen. Die Berichterstattung über die Ernteergebnisse etc. wurde auch im Herbst des Berichtjahres wieder angeordnet.

Gemeinde- und Schulfinanzstatistik. Auf Verlangen der Direktion des Unterrichtswesens wurde das Bureau vom Regierungsrat beauftragt, neue Erhebungen über die Steuerkapitalien und Steueransätze etc. sämtlicher Schulgemeinden des Kantons zum Zwecke der Vorbereitung der Rechnungsgrundlagen für die neue Verteilung des ausserordentlichen Staatsbeitrages von Fr. 150,000 an schwer belastete Gemeinden (gemäss Dekret vom 24. November 1904 und Art. 3 des Gesetzes über die Besoldung der Primarlehrer vom 31. Oktober 1909) vorzunehmen. Zur Besorgung der umständlichen Ermittlungen, Korrespondenz und Detailbearbeitung der bezüglichen Rechnungsgrundlagen unter der Leitung des Vorstehers wurde demselben ein fachkundiger Gehülfe, der Schulmann und Mathematiker war, als Bearbeiter für einige Monate beigegeben und zugleich ein ausserordentlicher Kredit bewilligt. Durch einen spätern Regierungsratsbeschluss wurde demselben auch noch die infolge des inzwischen vom Grossen Rate durchberatenen und in Kraft getretenen Gesetzes vom 1. Dezember 1918 (Art. 8) notwendig gewordene Verteilung eines ausserordentlichen Staatsbeitrages von Fr. 250,000 übertragen, so dass es sich um die Vorbereitung der Grundlagen für die Verteilung von zwei verschiedenen ausserordentlichen Staatsbeiträgen an schwer belastete Gemeinden mit geringer Steuerkraft handelte. Obschon die Arbeiten möglichst zu fördern getrachtet wurden, fällt die Beendigung derselben in das folgende Berichtsjahr. Das nämliche ist von der neuen **Statistik der Gemeindesteuern** zu sagen, welche gegen Ende des Jahres im Einvernehmen mit der Direktion des Gemeindewesens angeordnet wurde.

Bureaupersonal und -kredit. In Bestätigung des im letztjährigen Bericht Gesagten sind wir auch diesmal im Falle darauf hinzuweisen, dass dem Bureau vermehrte Mittel zur Verfügung gestellt werden sollten, besonders mit Rücksicht auf den Umstand, dass demselben immer neue Aufgaben zufallen, deren Bewältigung mit den nämlichen Hülfskräften wie seit bald 20 Jahren auf die Dauer nicht möglich erscheint. Bei ausserordentlichen Arbeiten mussten ohnehin jeweilen Extrakredite gewährt und besondere Hülfskräfte eingestellt werden.

Veröffentlichungen. Im Laufe des Jahres wurden ausser dem Bericht über die Schlachtvieh- und Fleischpreise folgende Arbeiten als Lieferungen der Mitteilungen des kantonalen statistischen Bureaus im Druck herausgegeben:

1. Lieferung I/II, Jahrgang 1917 der „Mitteilungen“: Statistisches Handbuch für den Kanton Bern (Umfang 12 Druckbogen);
2. Lieferung I, Jahrgang 1918/1919 der „Mitteilungen“: Ergebnisse der ausserordentlichen Viehzählung vom 19. April 1918 im Kanton Bern (Umfang: 3 Druckbogen).

XI. Brandversicherungsanstalt des Kantons Bern.

Versicherungsjahr 1918.

A. Versicherungsbestand.

	Zahl der Gebäude	Versicherungssumme Fr.	Durchschnitt Fr.
1. Januar 1918 .	171,131	1,905,627,500	11,135
1. Januar 1919 .	172,300	2,046,884,300	11,879
Vermehrung .	1,169	141,256,800	—

B. Beiträge.

	Fr. Rp.	Fr. Rp.
Einfacher Beitrag inkl. Nachversicherung und Klassenzuschläge		2,898,974. 80
Nachschüsse zur Deckung von Defiziten	718,058. 24	
Ausserordentliche Auflagen einzelner Brandkassen .	64,774. 57	
		782,832. 81
		3,681,807. 61

C. Brandschaden.

Der Brandschaden beträgt in 261 Fällen für 306 Gebäude Fr. 1,166,936.

Es wurden herbeigeführt durch:	Brandfälle	Schaden Fr.
Vorsätzliche Brandstiftung . . .	14	111,996.—
Fahrlässigkeit Erwachsener . . .	56	270,430.—
Kinder und urteilsunfähige Personen	19	147,175.—
Mangelhafte Feuerungs- und Beleuchtungseinrichtungen . . .	28	10,670.—
Mangelhafte oder schlecht bediente elektrische Anlagen	12	1,970.—
Blitzschlag	35	17,780.—
Andere bekannte, hiervor nicht genannte Ursachen	49	123,100.—
Ganz unbekannte Ursache . . .	48	483,815.—
Total	261	1,166,936.—
Hiervon fallen auf Übertragung des Feuers	28	258,800.—

D. Rückversicherung.

I. Quotenrückversicherung: 25 % des Gesamtversicherungskapitals (ausschliesslich für Rechnung der Zentralbrandkasse).

Stand auf 31. Dezember 1917 . .	Fr. 476,406,875
Stand auf 31. Dezember 1918 . .	„ 511,721,075
Vermehrung	Fr. 35,314,200

II. Exzedenten auf ausgewählten Risiken,
für Rechnung von Bezirksbrandkassen.

Es waren rückversichert:	Gebäudezahl	Rückversicherungssumme Fr.
Stand auf 31. Dezember 1917	40,920	129,405,262
Stand auf 31. Dezember 1918	41,143	142,233,748
Vermehrung	223	12,828,486

E. Feuerwehrwesen und Feuerpolizei.

Hierfür waren, mit Einschluss der Beiträge der im Kanton Bern arbeitenden Privatfeuerversicherungsgesellschaften, budgetiert . . . . Fr. 377,724. 75

Es wurden ausgegeben:

Beiträge an die Erstellungskosten von Hydrantenanlagen usw.	Fr. 84,366. 60
Beiträge an die Anschaffung von Feuerspritzen, Löschgerätschaften usw.	„ 1,735. 75
Beiträge an die Versicherung der Feuerwehrmannschaften gegen Unfall und an die Hülfskasse des schweizerischen Feuerwehrvereins	„ 14,134. —
Übertrag	Fr. 100,236. 35
Übertrag	Fr. 100,236. 35
Für Expertisen	„ 21,428. 10
Beiträge an die Kosten der Umwandlung von Weichdach in Hartdach	„ 76,331. —
Beiträge an den Umbau feuergefährlicher Kamine	„ 15,598. —
Für Blitzableiteruntersuchungen . .	„ 3,987. —
Beitrag an die Kosten der Feueraufsicht	„ 9,562. 40
Prämien und Belohnungen	„ 355. —
Total	Fr. 227,497. 85
Der Kredit betrug	„ 377,724. 75
Kreditüberschuss	Fr. 150,226. 90

F. Rechnung.

Die Einnahmen des Jahres 1918 betragen	Fr. 4,430,588. 12
Die Ausgaben	„ 2,899,471. 09
Vermögensvermehrung	Fr. 1,531,117. 03
Aktivsaldo auf 1. Januar 1918 .	Fr. 14,535,960. 14
Aktivsaldo auf 1. Januar 1919 .	„ 16,067,077. 17
Vermögensvermehrung	Fr. 1,531,117. 03

Bern, den 7. Mai 1919.

Der Direktor des Innern:
Dr. **Tschumi.**

Vom Regierungsrat genehmigt am 23. Juli 1919.

Test. Der Staatsschreiber: **Rudolf.**